Braunschwei... Gesetz- und Verordnungs...

Braunschweig (Duchy).

BERKELEY
RARY
ERSITY OF
IFORNIA
UMENTS

Digitized by Google

Waisenhaus B. H. V.
Braunschweig.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

94ster Jahrgang 1907.

Waisenhaus B. L. V
Braunschweig.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

KA120
C43B8
1907
DOCUMENTS
DEPT.

Inhalts-Verzeichnis

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1907.

Nr.		Seite
1.	Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirektion Gandersheim, die Ludwig Brandmüller-Stiftung zu Greene betreffend . . . . . Gandersheim, den 24. Dezember 1906.	1
2.	Verordnung die Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1907 betreffend . . . . . Braunschweig, den 28. Dezember 1906.	3
3.	Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die Stiftung „Gemeindepflege zu St. Jakobi" in hiesiger Stadt, betr. . . . . Braunschweig, den 2. Januar 1907.	5
4.	Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend . . . . . Braunschweig, den 10. Januar 1907.	7
5.	Verordnung, betreffend die Veränderung der Eigenschaft einer Strecke der Leipziger und Goslarschen Staatsstraße im Stadtgebiete Wolfenbüttel . . . . d. d. Braunschweig, den 5. Januar 1907.	9
6.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der durch die Bekanntmachung Nr. 47 vom 3. September 1896 veröffentlichten	

Digitized by Google

Nr.		Seite
	neuen Vorschriften über die Dienstkleidung für die Beamten und Bediensteten der Herzoglichen Forstverwaltung	11
	Braunschweig, den 7. Januar 1907.	
7.	Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerialkommission betreffend . . .	13
	Braunschweig, den 9. Januar 1907.	
8.	Gesetz, die Befugnis der Gefängnisbeamten zum Waffengebrauche betreffend	15
	Braunschweig, den 28. Januar 1907.	
9.	Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die „Hertzsche Stiftung" daselbst betreffend .	19
	Braunschweig, den 6. Februar 1907.	
10.	Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die „Solmitz Stiftung" daselbst betreffend .	21
	Braunschweig, den 6. Februar 1907.	
11.	Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. erteilten Genehmigung zum Baue und Betriebe einer vollspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen	23
	Braunschweig, den 4. Februar 1907.	
12.	Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend.	39
	Braunschweig, den 1. März 1907.	
13.	Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend	41
	Braunschweig, den 20. März 1907.	
14.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 3)	43
	Braunschweig, den 8. April 1907.	
15.	Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 3), und der Verordnung vom 8. d. Mts. Nr. 14 (G. u. V. S. S. 43)	45
	Braunschweig, den 9. April 1907.	
16.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Bekanntmachung des	

Digitized by Google

Nr.		Seite
	Herzoglichen Staatsministeriums in betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54 . . . . . Braunschweig, den 6. April 1907.	49
17.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betr., vom 12. September 1879 Nr. 63 . . . Braunschweig, den 18. April 1907.	53
18.	Verordnung, betreffend Verlegung eines Grundstücks aus dem Gemeindebezirk Parleib zum Gemeindebezirk Jeseritz Braunschweig, den 22. April 1907.	55
19.	Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen . . . . Braunschweig, den 25 April 1907.	57
20.	Gesetz, betreffend die polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser . . . . Braunschweig, den 8. April 1907.	59
21.	Verordnung, die am 12. Juni 1907 vorzunehmende Berufs- und Betriebszählung betreffend . . . . . Braunschweig, den 29. April 1907.	111
22.	Gesetz, betreffend die öffentliche Anstellung und Beeidigung von Auktionatoren. . . . . Braunschweig, den 3. Mai 1907.	115
23.	Vorschriften für Versteigerer . . . . . Braunschweig, den 3. Mai 1907.	117
24.	Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend . . . . . Braunschweig, den 16. Mai 1907.	141
25.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. Ueberwachung des Hausierhandels mit Schweinen Braunschweig, den 11. Mai 1907.	143
26.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Benutzung der im Königreich Preußen eingerichteten Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen . . . . . Braunschweig, den 4. Mai 1907.	151

Digitized by Google

Nr. Seite

27. Verordnung, betreffend die Veröffentlichung
1. der zwischen Preußen und Braunschweig durch beiderseitige Ministerialerklärungen getroffenen Vereinbarungen wegen des Baues und Betriebes der von der Kleinbahnaktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich herzustellenden vollspurigen Eisenbahn von Ellrich nach Zorge,
2. der dieser Aktiengesellschaft für das braunschweigische Gebiet erteilten Genehmigungsurkunde . . 159
Braunschweig, den 7. Mai 1907.

28. Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend 175
Braunschweig, den 30. Mai 1907.

29. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums wegen Ergänzung der Bekanntmachung in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54 177
d. d. Braunschweig, den 4. Juni 1907.

30. Patent, den Regierungsantritt Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg als Regenten des Herzogtums Braunschweig betreffend . . 179
Braunschweig, den 5. Juni 1907.

31. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Lehrlingshaltung in Druckereien betreffend . . . 181
d. d. Braunschweig, den 25. Juni 1907.

32. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Juli 1902 Nr. 31 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 183
Braunschweig, den 21. Juni 1907.

33. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die vom Bundesrate beschlossene Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betreffend 197
Braunschweig, den 9. Juli 1907.

34. Verordnung, den Titel der akademisch gebildeten Lehrerinnen an der städtischen höheren Mädchenschule zu Braunschweig betreffend 199
Wiligrad, den 10. Juli 1907.

Digitized by Google

Nr.		Seite
35.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die „von Nitschke-Stiftung" betreffend	201
	d. d. Braunschweig, den 30. Juli 1907.	
36.	Verordnung, Veränderungen in den Gemeindebezirken von Clus-Brunshausen, Dankelsheim, Altgandersheim und Wolperode betreffend.	203
	Wiligrad, den 12. Juli 1907.	
37.	Verordnung zu dem Gesetze zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juni 1890 Nr. 28, die Oberaufsicht über die Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, und die Disziplinarmaßregeln gegen dieselben betreffend, vom 21. Juli 1906 Nr. 54	207
	Braunschweig, den 9. August 1907.	
38.	Gesetz, das Verfahren beim Schlachten betreffend . .	209
	Braunschweig, den 9. August 1907.	
39.	Bekanntmachung, die anderweite Ernennung eines Mitgliedes der Herzoglichen Ministerialkommission, Sektion der inneren Landesversammlung und Polizei, betreffend	213
	Braunschweig, den 13. August 1907.	
40.	Verordnung, die Schonzeit für Hasen und Fasanen im Jahre 1907 betreffend	215
	Braunschweig, den 15. August 1907.	
41.	Bekanntmachung, die Festsetzung einer den Gemeindebehörden für die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer zu entrichtenden Hebegebühr betreffend	217
	Braunschweig, den 16. August 1907.	
42.	Bekanntmachung zur Ausführung der vom Reichskanzler unterm 17. Februar d. Js. erlassenen Bekanntmachung, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen betreffend	219
	Braunschweig, den 27. August 1907.	
43.	Gesetz, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, sowie den Verkehr mit Back- und Konditorwaren	221
	Braunschweig, den 28. August 1907.	
44.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Ueberein-	

Digitized by Google

Nr.		Seite
	kommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 S. 287)	229
	Braunschweig, den 3. September 1907.	
45.	Verordnung, die Veränderung der Gemeindebezirke von Kirchbrak, Westerbrak, Buchhagen und Linse betreffend	237
	Braunschweig, den 28. August 1907.	
46.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums wegen Ergänzung der Bekanntmachung in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54	241
	d. d. Braunschweig, den 12. September 1907.	
47.	Verordnung, betreffend die Stiftung einer Kriegervereinsfahne für die Vereine des Braunschweiger Landwehr-Verbandes	243
	d. d. Wolfenbüttel, den 16. Juni 1907.	
48.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. Aenderungen der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900	247
	Braunschweig, den 20. September 1907.	
49.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1905 Nr. 26, betreffend die Trichinenschau	253
	d. d. Braunschweig, den 1. Oktober 1907.	
50.	Verordnung, betreffend die Veröffentlichung 1. des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum durch die Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft in Berlin, 2. der dieser Aktiengesellschaft für das braunschweigische Gebiet erteilten Genehmigungsurkunde . .	255
	d. d. Blankenburg, den 21. September 1907.	
51.	Ergänzung der Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1904 Nr. 73, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen . . .	271
	Braunschweig, den 9. Oktober 1907.	

Digitized by Google

Nr.		Seite
52.	Wahlausschreiben zum 29. ordentlichen Landtage . . d. d. Schloß Blankenburg, den 22. Oktober 1907.	273
53.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums über die Ausführung einer Viehzählung am 2. Dezember 1907 . . . . . d. d. Braunschweig, den 25. Oktober 1907.	275
54.	Gesetz, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln . . . . . Blankenburg, den 22. Oktober 1907.	279
55.	Verordnung, die Zahl der Notare des Herzogtums betreffend . . . . . d. d. Blankenburg, den 26. Oktober 1907.	291
56.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, zur Abänderung der Bekanntmachung Nr. 61 vom 7. Juli 1899, betreffend eine allgemeine Verfügung zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung . . . . . Braunschweig, den 1. November 1907.	293
57.	Bekanntmachung, die Dienstanweisung der mit der Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen betrauten Feldmesser betreffend . . . . . Braunschweig, den 1. November 1907.	295
58.	Verordnung, die Schonzeit für Rebhühner im Jahre 1907 betreffend . . . . . d. d. Blankenburg, den 12. November 1907.	305
59.	Gesetz, die Ordnung des Radfahrverkehrs betreffend . Blankenburg, den 9. November 1907.	307
60.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 . . . . . Braunschweig, den 12. November 1907.	315
61.	Bekanntmachung, betreffend die Physikatsprüfungsordnung . . . . . Braunschweig, den 15. November 1907.	317
62.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ . . . . . d. d. Braunschweig, den 2. Dezember 1907.	325
63.	Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend anderweite Wahl eines Abgeordneten zur	

Digitized by Google

Nr. Seite

Landesversammlung seitens des Wahlkörpers des 3. Wahlbezirkes der Städte (Braunschweig III) . . . 327
Braunschweig, den 10. Dezember 1907.

64. Bekanntmachung Herzoglicher Kreisdirektion Holzminden, die Luise Dauber-Stiftung zu Holzminden betreffend 329
d. d. Holzminden, den 11. Dezember 1907.

65. Neues Wahlausschreiben zum 29. ordentlichen Landtage 331
Braunschweig, den 19. Dezember 1907.

66. Verordnung, die Verlegung von Grundflächen der Forstgemarkung Tanne zum Gemeindebezirke Tanne betreffend 333
Braunschweig, den 10. Dezember 1907.

67. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend anderweite Wahl eines Abgeordneten zur Landesversammlung seitens des Wahlkörpers der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig 335
Braunschweig, den 21. Dezember 1907.

68. Landtagsabschied des durch Verordnung des Regentschaftsrates für das Herzogtum Braunschweig vom 14. September 1906 Nr. 66 berufenen außerordentlichen Landtages 337
Braunschweig, den 7. Dezember 1907.

69. Gesetz, die Organisation der Gemeinde-Verwaltung in der Gemeinde Teichhütte betreffend 345
Braunschweig, den 19. Dezember 1907.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1907.

Seite

A.

Apotheken. Gesetz, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln . . . . . 279—289
Arzneimittel siehe Apotheken.
Auktionatoren. Gesetz, betr. die öffentliche Anstellung und Beeidigung derselben. . . 115 u. 116
Vorschriften für Versteigerer, Bekanntmachung . . . . . 117—140

B.

Bäckereien. Gesetz, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, sowie den Verkehr mit Back- und Konditorwaren . . . . . 221—228
Berichtigungen: zur Bekanntmachung vom 23. Mai 1906, Nr. 39 (ein Datum betr.) 228
desgl. zur Bekanntmachung vom 16. November 1906 Nr. 85 (gleiches betr.) 343

Digitized by Google

Seite

Berufs- und Betriebszählung, Verordnung, betr. dieselbe . . . . . 111—113

Braunschweiger Landwehr-Verband, Verordnung, betr. Stiftung einer Kriegervereinsfahne für dessen Vereine . . . . . 243 u. 244

D.

Dienstkleidung für Beamte siehe Forstverwaltung.

Druckereien, Lehrlingshaltung betr. . . . . 181 u. 182

E.

Eintalerstücke siehe Münzen.

Eisenbahnen. Veröffentlichung der der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. erteilten Genehmigung zum Baue und Betriebe einer vollspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen . . . . . 23—38

Veröffentlichung

1. der zwischen Preußen und Braunschweig durch beiderseitige Ministerialerklärungen getroffenen Vereinbarungen wegen des Baues und Betriebes der von der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich herzustellenden vollspurigen Eisenbahn von Ellrich nach Zorge,
2. der dieser Aktiengesellschaft für das braunschweigische Gebiet erteilten Genehmigungsurkunde . . . . . 159—174

Veröffentlichung

1. des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum durch die Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft in Berlin,

Digitized by Google

Seite

2. der dieser Aktiengesellschaft für das braunschweigische Gebiet erteilten Genehmigungsurkunde . . . . . 255—270

Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. 57

Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1904 Nr. 73 wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 271

F.

Fahnen. Stiftung einer Kriegervereinsfahne für die Vereine des Braunschweiger Landwehr-Verbandes . . . 243—245

Feldmesser. Dienstanweisung der mit der Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen betrauten Feldmesser . . . . . 295—304

Flößerei siehe Schiffahrt.

Forstverwaltung. Ergänzung der durch die Bekanntmachung Nr. 47 vom 3. September 1896 veröffentlichten neuen Vorschriften über die Dienstkleidung für die Beamten und Bediensteten der Herzoglichen Forstverwaltung 11

G.

Gefangenen-Sammeltransporte. Vorschriften über die Benutzung der im Königreich Preußen eingerichteten Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen . 151—158

Gefängnisbeamte. Gesetz, betr. die Befugnis derselben zum Waffengebrauche . . . 15—17

Geheimmittel. Gesetz, betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. . . . . 279—289

Gemeinde- und Gemarkungs-Veränderungen zwischen dem Gemeindebezirke Parleib und dem Gemeindebezirke Jeseritz. 55

Digitized by Google

Seite

zwischen den Gemeindebezirken Clus-Brunshausen, Dankelsheim, Altgandersheim und Wolperode . . . . . 203—205

zwischen den Gemeindebezirken Kirchbrak, Westerbrak, Buchhagen und Linse . . . 237—239

zwischen der Forstgemarkung Tanne und dem Gemeindebezirke Tanne . . . . . 333 u. 334

Gemeinde-Verwaltung. Gesetz, die Organisation der Gemeinde-Verwaltung in der Gemeinde Teichhütte betr. . . . . 345 u. 346

Gerichtsvollzieher. Abänderung der Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betr., vom 12. September 1879 Nr. 63 . . . . . 53 u. 54

Gewerbeordnung. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. B. S. 3). . . . . 43 u. 44

Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes und der vorstehenden Verordnung 45—47

Bekanntmachung, die Lehrlingshaltung in Druckereien betr . . . . . 181 u. 182

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen . . 219

Gesetz, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, sowie den Verkehr mit Back- und Konditorwaren . . . . . 221—228

Bekanntmachung, betr. Hausierhandel mit Schweinen . . . . . 143—150

Grundbuchordnung. Abänderung der Bekanntmachung Nr. 61 vom 7. Juli 1899, betr. eine allgemeine Verfügung zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung . . . . . 293 u. 294

Digitized by Google

Seite

H.

Hausierhandel. Ueberwachung des Hausierhandels mit Schweinen . . . . . 143—149

J.

Jagd. Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1907. 3
desgl. für Hasen und Fasanen. . . . 215 u. 216
desgl. für Rebhühner 305

K.

Konditoreien siehe Bäckereien.
Krankheiten, gemeingefährliche. Berichtigung der unterm 23. Mai 1906 (Nr. 39) erlassenen Bekanntmachung 228
Kriegsleistungen. Abänderung der Verordnung vom 3. Juli 1902 Nr. 31 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 183—195

L.

Landgemeindeordnung. Aufhebung des Gesetzes, die Organisation der Gemeinde-Verwaltung der Gemeinde Teichhütte betr. vom 15. Juni 1866 Nr. 35 . . . . . 345 u. 346
Landtag. Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betr. 7
desgleichen 39
desgleichen 41
desgleichen 141
desgleichen 175
Wahlausschreiben zum 29. ordentlichen Landtage . . . . . 273 u. 274
Bekanntmachung, betr. die anderweite Wahl eines Abgeordneten zur Landes-

Digitized by Google

Seite

versammlung seitens des Wahlkörpers des 3. Wahlbezirkes der Städte (Braunschweig III) . . . . . 327 u. 328

Neues Wahlausschreiben zum 29. ordentlichen Landtage (Landkreis Helmstedt betr.) 331

Anderweite Wahl eines Abgeordneten zur Landesversammlung seitens des Wahlkörpers der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig (Stichwahl) 335

Landtagsabschied des außerordentlichen Landtages 1906/7 . . . . . 337—342

Landwehr-Verband. Stiftung einer Kriegervereinsfahne für die Vereine des Braunschweiger Landwehr-Verbandes 243—245

Landwirtschaftskammer, die Festsetzung einer den Gemeindebehörden für die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer zu entrichtenden Hebegebühr betr. 217

Lehrer. Oberaufsicht und Disziplinarmaßregeln gegen Lehrer an Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind (Verordnung zum Gesetze vom 21. Juli 1906 Nr. 54, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juni 1890 Nr. 28) . . . . . 207 u. 208

Lehrerinnen. Verordnung, den Titel der akademisch-gebildeten Lehrerinnen an der städtischen höheren Mädchenschule zu Braunschweig betr. 199

Leichen. Abänderung der Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. 57

M.

Mark. Abgekürzte Schreibweise, siehe Münzen.

Ministerialkommission, Ernennung von Mitgliedern derselben. . . . . 13 u. 14

desgl. 213

Digitized by Google

Seite

Münzen. Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges . . . . . 197 u. 198
Bekanntmachung, betr. die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“. 325

N.

Notare. Zahl derselben im Herzogtume . . . . . 291 u. 292

P.

Physikatsprüfungsordnung, Bekanntmachung wegen derselben . . . . . 317—324
Postordnung. Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 . . . 247—252

R.

Radfahrverkehr, Ordnung desselben, Gesetz . . . 307—314
Reblaus. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 315
Regierungsantritt Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg als Regenten des Herzogtums Braunschweig, Patent, diesen betreffend . . . . . 179 u. 180
Reichsgrundbuchordnung siehe Grundbuchordnung.

S.

Schiffahrt. Polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser . . . 59—109
Schlachten, das Verfahren bei demselben, Gesetz . 209—212
Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1907 3
desgl. für Hasen und Fasanen . . . 215 u. 216
desgl. für Rebhühner 305
Schulwesen. Verordnung, den Titel der akademisch gebildeten Lehrerinnen an der

Digitized by Google

Seite

städtischen höheren Mädchenschule zu Braunschweig betr. 199

Oberaufsicht und Disziplinarmaßregeln gegen Lehrer an Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind (Verordnung zum Gesetze vom 21. Juli 1906 Nr. 54, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juni 1890 Nr. 28) . . . . . 207 u. 208

Staatsstraßen, siehe Straßen.

Stiftungen, milde, Genehmigung und Verleihung der Rechte solcher bezüglich der „Ludwig Brandmüller-Stiftung zu Greene" 1

„Gemeindepflege zu St. Jakobi in der Stadt Braunschweig" 5

„Hertzschen Stiftung in Braunschweig" 19

„Solmitz-Stiftung in Braunschweig" 21

„von Nitschke-Stiftung" 201

„Luise Dauber-Stiftung zu Holzminden" 329

Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. Ergänzung der Bekanntmachung betr. die vom Bundesrate verordnete Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54 . . . . . 49—51

Weitere Ergänzung derselben, Bekanntmachung 177

desgl. 241

Straßen. Veränderung der Eigenschaft einer Strecke der Leipziger- und Goslarschen Staatsstraße im Stadtgebiete Wolfenbüttel . 9 u. 10

T.

Taler, Außerkurssetzung der Eintalerstücke, Bekanntmachung des Reichskanzlers 197

Digitized by Google

Seite

Teichhütte, Organisation der Gemeindeverwaltung daselbst (Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1866, Nr. 35) . . . . . 345 u. 346
Thronfolge siehe Regierungsantritt.
Trichinenschau. Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1905 Nr. 26, betr. die Trichinenschau 253
Berichtigung hierzu und zu Nr. 85 von 1906 343

V.

Vermessungswesen. Dienstanweisung der mit Anfertigung von Vermessungsbescheinigungen betrauten Feldmesser . . . . . 295—304
Versteigerer. Vorschriften für dieselben . 117—140
Gesetz, betr. öffentliche Anstellung und Beeidigung von Auktionatoren. . 115 u. 116
Viehbeförderungen. Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1904 Nr. 73, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. 271
Viehschlachtungen. Gesetz, das Verfahren beim Schlachten betr. . . . . 209—211
Viehseuchen. Ausführung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 287) 229—236
Viehzählung. Bekanntmachung über die Ausführung einer Viehzählung am 2. Dezember 1907 . . . . . 275—278

W.

Waffengebrauch der Gefängnisbeamten . . . 15—17
Wahlausschreiben siehe Landtag.

Digitized by Google

Seite

Weserschiffahrt. Gesetz, betr. polizeiliche Vorschriften für Schiffahrt und Flößerei auf der Weser . . . . . 59—110

Z.

Zigarren. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen betr. 219

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 1.

Braunschweig, den 5. Januar 1907.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirektion Gandersheim, die Ludwig Brandmüller-Stiftung zu Greene betreffend.

Gandersheim, den 24. Dezember 1906.

Laut Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 24. d. Mts. Nr. 5735 C ist die

Ludwig Brandmüller-Stiftung zu Greene

von dem Regentschaftsrate für das Herzogtum Braunschweig genehmigt und mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattet worden.

Gandersheim, den 23. Dezember 1906.

Herzogliche Kreisdirektion.

Dannenbaum.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 2.

Braunschweig, den 6. Januar 1907.

Verordnung die Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1907 betreffend.

Braunschweig, den 28. Dezember 1906.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet hiermit auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1879 Nr. 19, die Jagdpolizeiübertretungen betreffend, was folgt:

Einziger Paragraph:

Der Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen wird im kommenden Jahre für das ganze Herzogtum auf den 18. k. M. festgesetzt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich der nachstehenden Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. Dezember 1906.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. H. Wolf.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 3.

Braunschweig, den 10. Januar 1907.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die Stiftung „Gemeindepflege zu St. Jakobi" in hiesiger Stadt, betr.

Braunschweig, den 2. Januar 1907.

Laut Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 2. d. Mts. Nr. 5836 C 06 ist die Stiftung

„Gemeindepflege zu St. Jakobi"
in der Stadt Braunschweig

von dem Regentschaftsrate für das Herzogtum Braunschweig genehmigt und mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattet worden.

Braunschweig, den 2. Januar 1907.

Der Stadtmagistrat.

Meyer.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 4.

Braunschweig, den 12. Januar 1907.

Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend.

Braunschweig, den 10. Januar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

hat beschlossen, daß der durch die Verfügung vom 23. Oktober v. J. bis auf weiteres vertagte außerordentliche Landtag am

Donnerstag, den 17. Januar d. J.

wiederum zusammentrete. Die Mitglieder der Landesversammlung werden eingeladen, sich an diesem Tage in Braunschweig einzufinden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. Januar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 5.

Braunschweig, den 15. Januar 1907.

Verordnung, betreffend die Veränderung der Eigenschaft einer Strecke der Leipziger und Goslarschen Staatsstraße im Stadtgebiete Wolfenbüttel.

d. d. Braunschweig, den 5. Januar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet hiermit nach Anhörung der städtischen Behörden in Wolfenbüttel und der Kreisversammlung des Kreiskommunalverbandes Wolfenbüttel auf Grund des § 3 der Wegeordnung vom 29. Juni 1899 Nr. 56, was folgt:

Die Strecke der Leipzigerstraße zwischen dem Lechlumerholze und dem Anfange der Goslarschenstraße in Wolfenbüttel (von km 9,7 + 63 m bis 11,4 + 98 m = 1735 m)

und

die Strecke der Goslarschenstraße zwischen ihrem Anfange an der Leipzigerstraße und der Herzogtorbrücke in Wolfenbüttel (von km 0,0 bis 0,0 + 82,5 m = 82,5 m) werden ihrer Eigenschaft als Staatsstraße entkleidet und

Digitized by Google

für Ortsstraßen der Stadt Wolfenbüttel (§ 2c der Wegeordnung) erklärt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich der nachstehenden Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. Januar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. H. Wolf.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 6.

Braunschweig, den 16. Januar 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der durch die Bekanntmachung Nr. 47 vom 3. September 1896 veröffentlichten neuen Vorschriften über die Dienstkleidung für die Beamten und Bediensteten der Herzoglichen Forstverwaltung.

Braunschweig, den 7. Januar 1907.

Unter Genehmigung des Regentschaftsrates für das Herzogtum Braunschweig bestimmen wir in Ergänzung der durch unsere Bekanntmachung Nr. 47 vom 3. September 1896 veröffentlichten neuen Vorschriften über die Dienstkleidung für die Beamten und Bediensteten der Herzoglichen Forstverwaltung, daß die Forstreferendare und Förster den Hirschfänger wie bei I. 1, jedoch mit dem unter **A** A II 3 jener Vorschriften beschriebenen goldenen Portepee zur Uniform künftig zu tragen haben.

Braunschweig, den 7. Januar 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Otto.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 7.

Braunschweig, den 18. Januar 1907.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerialkommission betreffend.

Braunschweig, den 9. Januar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

hat neben denjenigen Mitgliedern, welche von Amts wegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzoglichen Ministerialkommission sind, folgende ordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sektionen ernannt:

1. für die Sektion der inneren Landesverwaltung und Polizei:
   den Kreisdirektor Langerfeldt,
   den Polizeipräsidenten Dr. jur. Proetzel,
   den Kammerpräsidenten Ritscher;
2. für die Sektion der Finanzen und Handelsangelegenheiten:
   den Präsidenten des Herzoglichen Finanzkollegiums und der Herzoglichen Steuerdirektion Kybitz,
   den Vorsitzenden des Herzoglichen Verwaltungsgerichtshofs Präsidenten Radkau,
   den Geheimen Finanzrat Dr. Zimmermann;

Digitized by Google

3. für die Sektion der Justiz:
   den Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. jur. Wolf,
   den Landgerichtspräsidenten Bach,
   den Oberstaatsanwalt Dr. jur. Meyer;
4. für die Sektion der geistlichen und Schulangelegenheiten:
   den Konsistorialpräsidenten Sievers,
   den Gymnasialdirektor Oberschulrat Professor Dauber,
   den Konsistorialrat Abt Moldenhauer;
5. für die Sektion der Militärsachen:
   den Oberst z. D. von Erichsen.

Nach Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1832, die Organisation der Herzoglichen Ministerialkommission betreffend, werden diese Ernennungen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Braunschweig, den 9. Januar 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 8.

Braunschweig, den 5. Februar 1907.

Gesetz, die Befugnis der Gefängnisbeamten zum Waffengebrauche betreffend.

Braunschweig, den 28. Januar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

erläßt mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Die Aufsichtsbeamten in den Gefängnissen des Herzogtums (Inspektoren, Aufseher und Hilfsaufseher) können zur Sicherheit ihrer Person oder des Gefängnisses mit Waffen ausgerüstet werden.

§ 2.

Den in § 1 genannten Beamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der ihnen anvertrauten Waffen gestattet:

1. wenn entweder ein Angriff auf ihre Person oder auf andere erfolgt oder sie oder andere mit einem solchen bedroht werden;
2. wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt;

Digitized by Google

3. wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen, die Beamten oder die mit ihrer Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, ihnen Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen;
4. wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht tätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt oder auf ergangene wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuche nicht abläßt.

§ 3.

Von den Waffen darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur Unterdrückung der Meuterei (§ 2 Ziffer 3), zur Verhinderung des Fluchtversuches, zur Abwehr des Angriffes oder zur Ueberwindung des Widerstandes erforderlich ist.

Von der Schußwaffe darf mit Ausnahme des Falles, daß es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffes auf die Person handelt, nur nach geschehener erfolgloser Warnung und jedenfalls nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen würden.

Zur Verhinderung von Fluchtversuchen, die bei Arbeiten außerhalb der Strafanstalten unternommen werden, ist der Gebrauch der Schußwaffe zu unterlassen, wenn die naheliegende Gefahr besteht, daß unbeteiligte Personen verletzt werden.

Ob bei Meutereien, abgesehen von dem Falle des unmittelbaren Angriffes, die Schußwaffe anzuwenden ist, bestimmt der Vorstand des Gefängnisses oder dessen Vertreter, in deren Abwesenheit der durch Rang oder Dienstalter berufene Aufsichtsbeamte.

Digitized by Google

§ 4.

Die Aufsichtsbeamten haben von jedem Falle des Waffengebrauches sofort dem Vorstande des Gefängnisses Meldung zu erstatten. Der Vorstand hat den Sachverhalt festzustellen und dem Oberstaatsanwalt zu berichten.

§ 5.

Dem Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung der Justiz, bleibt überlassen, die Gefängnisse zu bestimmen, in denen die Beamten mit Waffen ausgerüstet werden sollen.

Dasselbe hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen und ist befugt, die den Gefängnisbeamten erteilte Ermächtigung zum Waffengebrauche für die einzelnen Gefängnisse zu beschränken.

§ 6.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Arbeitshaus entsprechende Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und des beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. Januar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

Trieps.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 10.

Braunschweig, den 15. Februar 1907.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die „Solmitz Stiftung" daselbst betreffend.

Braunschweig, den 6. Februar 1907.

Laut Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 6. d. Mts. Nr. 496 C ist die

„Solmitz Stiftung"

in Braunschweig von dem Regentschaftsrate für das Herzogtum Braunschweig genehmigt und mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattet worden.

Braunschweig, den 6. Februar 1907.

Der Stadtmagistrat.

Meyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 11.

Braunschweig, den 16. Februar 1907.

Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. erteilten Genehmigung zum Baue und Betriebe einer vollspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen.

Braunschweig, den 4. Februar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet hierdurch:

Nachdem zwischen dem Königlich Preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin, dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Oldenburg, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und dem Herzoglichen Staatsministerium die erforderlichen Abmachungen wegen einheitlicher Ausführung des Baues und Betriebes einer die Staatsgebiete von Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Bremen berührenden normalspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen getroffen worden sind, haben wir der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. auf deren Antrag unter Verleihung des Rechtes der Zwangsenteignung des

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 11.

Braunschweig, den 16. Februar 1907.

Verordnung, betreffend die Veröffentlichung der der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. erteilten Genehmigung zum Baue und Betriebe einer vollspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen.

Braunschweig, den 4. Februar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet hierdurch:

Nachdem zwischen dem Königlich Preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu Berlin, dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu Oldenburg, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und dem Herzoglichen Staatsministerium die erforderlichen Abmachungen wegen einheitlicher Ausführung des Baues und Betriebes einer die Staatsgebiete von Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Bremen berührenden normalspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen getroffen worden sind, haben wir der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. auf deren Antrag unter Verleihung des Rechtes der Zwangsenteignung des

Digitized by Google

für den Bahnbau erforderlichen Grund und Bodens nach Maßgabe der Landesgesetze zum Baue und Betriebe der gedachten Klein- bezw. Nebenbahn für das diesseitige Staatsgebiet die untenstehende Genehmigungsurkunde unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die Zwecke des Unternehmens von der Gesellschaft zum dauernden Erwerb oder zu vorübergehender Benutzung in Anspruch genommen werden können, steht in streitigen Fällen dem Herzoglichen Staatsministerium zu,
2. die Gesellschaft ist außer der Geldentschädigung auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche das Herzogliche Staatsministerium an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorflutanlagen usw. in landespolizeilichem Interesse und zum Schutze der Nachbaren gegen Gefahren und Nachteile in Benutzung der Grundstücke nötig finden wird; der Gesellschaft liegt auch die Unterhaltung dieser Anlagen insoweit ob, als solche über den Umfang der bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Genehmigungsurkunde
für die vollspurige Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen.

Zur Herstellung einer vollspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Huchtingen nach Thedinghausen, soweit braunschweigisches Gebiet in Frage kommt, und zum Betriebe der Bahn für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird der Bremisch-Hannoverschen

Digitized by Google

Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. nach ihrem Antrage auf die Zeitdauer von neunundneunzig Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an vorbehaltlich der Rechte Dritter hiermit die Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Die auf braunschweigisches Gebiet entfallende Bahnanlage ist nach Maßgabe der von der Gesellschaft eingereichten und nach bewirkter Prüfung mit dem bahn- sowie landespolizeilichen Genehmigungsvermerke der zuständigen Herzoglichen Behörden versehenen Entwürfe auszuführen. Auch spätere Ergänzungen der Bahnanlage bedürfen der Genehmigung dieser Behörden.

Die Feststellung der Entwürfe für den Bau und die Ausrüstung der Bahnanlage in eisenbahntechnischer und bahnpolizeilicher Hinsicht erfolgt durch das Herzogliche Eisenbahnkommissariat.

Gegen die Feststellungen dieser Behörde steht der Gesellschaft der Einspruch an das Herzogliche Staatsministerium zu.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§ 2.

Für die Anlage der Bahnhöfe und deren Zugangswege, für die Weichen und Drehscheiben, für die Brücken, Durchlässe und Wegübergänge sind von der Gesellschaft besondere Pläne und Zeichnungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen, hydrotechnischen und statischen Berechnungen zur besonderen, hiermit vorbehaltenen Genehmigung einzureichen.

Digitized by Google

§ 3.

Die Vollendung und die Inbetriebnahme der Bahn muß spätestens bis zum 1. April 1909 bewirkt sein.

Für den Fall, daß die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von eintausend Mark für jeden Monat, den sie im Verzuge bleibt, mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herzoglichen Staatsministerium zusteht.

Die Genehmigung kann durch Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der vorstehend bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§ 4.

Mit dem Bau der Bahn darf erst nach Aushändigung der Genehmigungsurkunde und aufsichtsseitiger Feststellung des Bauplanes begonnen werden.

Für die Herstellung und Unterhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel, sowie hinsichtlich der Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes einschließlich des Signalwesens auf braunschweigischem Gebiete unterwirft sich die Gesellschaft den für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 bezw. den nach Maßgabe der Bedeutung der Anlage zulässigen Abänderungen dieser Vorschriften, sowie den dazu in Zukunft ergehenden Ergänzungen und Abänderungen. Zur Eröffnung des Betriebes der Bahn bedarf es nach vorgängiger Abnahme der Anlage durch die zuständigen beteiligten Behörden der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums.

Digitized by Google

§ 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegebau- bezw. Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Gesellschaft verantwortlich.

Alle Mehrleistungen, welche dem jetzt bestehenden Zustande gegenüber durch die Bahnanlagen den Unterhaltungspflichtigen für die Unterhaltung der Wege und Vorflutanlagen erwachsen, sind von der Gesellschaft zu tragen.

§ 6.

Die Gesellschaft kann jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen oder von Privatgleisen eines anderen Unternehmers durch die zuständige Aufsichtsbehörde angehalten werden.

§ 7.

Die Gesellschaft ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu erhalten.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Gesellschaft zur Zahlung einer Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert Mark für jeden Tag verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem

Digitized by Google

Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herzoglichen Staatsministerium zusteht.

§ 8.

Dem braunschweigischen Staate steht das Recht zu, das Unternehmen unter denselben Bedingungen zu erwerben, unter denen der preußische Staat den auf preußischem Gebiete liegenden Teil würde erwerben können. Dieses Recht kann der braunschweigische Staat an einen der übrigen beteiligten Staaten abtreten.

§ 9.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Ueberschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erlassenden, in

Digitized by Google

fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des folgenden Betriebsjahres oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 % des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu den Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

Digitized by Google

§ 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, über die Bahn dergestalt Rechnung zu führen, daß aus ihr der jährliche Reinertrag des Unternehmens, die jährlich gezahlte Dividende und das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Ersuchen der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§ 11.

I. Jeder Angestellte der Bahn ist verpflichtet, die beim Betriebe der Bahn vorkommenden Unfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse sofort auf dem schnellsten Wege — möglichst telegraphisch oder telephonisch — dem Betriebsleiter der Bahn anzuzeigen.

Sofern mehrere Angestellte bei einem Unfalle oder einem außergewöhnlichen Betriebsereignisse zugegen sind, genügt die Anzeige eines der Anwesenden.

II. Der Betriebsleiter hat seinerseits weiter anzuzeigen:

1. die im Bahnbetriebe vorkommenden Unfälle, bei denen eine Tötung oder Verletzung von Personen oder eine durch die §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches bedrohte Gefährdung eines Bahntransportes stattgefunden hat,
2. soweit nicht schon nach 1 anzuzeigen: jede Entgleisung von Zügen und sonstige erhebliche — d. h. mutmaßlich über 12 Stunden andauernde — Betriebsstörungen mit Ausnahme von Betriebsstörungen durch Schneeverwehungen,
3. soweit nicht schon nach 1 und 2 anzuzeigen: jeden durch Ueber- oder Anfahren von Fuhrwerken usw

Digitized by Google

auf Bahnübergängen oder auf mitbenutzten Straßen verursachten Unfall,

4. soweit nicht schon nach 1, 2 und 3 anzuzeigen: erhebliche Beschädigungen von Fahrzeugen der Bahn (z. B. Kesselexplosion) und erhebliche Beschädigungen von Eigentum Dritter durch die Bahn, und zwar: in den Fällen zu 1—4 der zuständigen Ortspolizeibehörde und außerdem im Falle zu 1 und 3 der zuständigen Staatsanwaltschaft und in den Fällen zu 1, 2 und 4 dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariat.

Die Anzeige hat an die benannten Behörden im Falle zu 1 sofort telegraphisch, im übrigen binnen 24 Stunden in Form eines schriftlichen Berichtes zu erfolgen.

Bei leichten Verletzungen von Personen, welche unzweifelhaft infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit entstanden sind, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Reichsstrafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten n i c h t anzunehmen ist, genügt eine Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde und zwar mittels schriftlichen Berichts innerhalb 24 Stunden.

III. Der Betriebsleiter hat bei einem Unfalle durch eine sofort vorzunehmende schriftliche Vernehmung der beteiligten Angestellten und durch sonstige Ermittelungen die Ursachen des Unfalles möglichst festzustellen, insbesondere klar zu legen, ob der Unfall durch die Schuld eines Angestellten der Bahn hervorgerufen ist.

IV. Die Verhandlungen sind nach Abschluß von dem Betriebsleiter sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde oder in den der Staatsanwaltschaft gemeldeten Fällen dieser Behörde zur etwaigen weiteren Veranlassung zu übersenden.

Digitized by Google

Ueber die vorgekommenen bedeutsamen Unfälle ist von dem Betriebsleiter in chronologischer Reihenfolge eine Nachweisung zu führen, in der die Unfälle (Ort, Zeit, Hergang, Folgen, Schuldfrage, getroffene Maßnahmen) näher, wenn auch in gedrängter Kürze zu erörtern sind. Als „bedeutsame" Unfälle sind anzusehen:

1. Alle bei fahrplanmäßigen Zügen vorgekommenen Entgleisungen und Zusammenstöße, auch wenn dabei weder Personen verletzt, noch Fahrzeuge oder sonstige Einrichtungen beschädigt worden sind,
2. Unfälle beim Rangieren, bei denen ein Materialschaden von mindestens 1000 Mk. entstanden ist,
3. diejenigen persönlichen Verunglückungen, welche bei bewegten Fahrzeugen vorgekommen sind und eine mindestens 14tägige Dienstunfähigkeit der Verletzten zur Folge gehabt haben.

   Als „bewegt" ist ein Eisenbahnfahrzeug auch dann anzusehen, wenn es einen Stoß erleidet,
4. Lokomotiv-Kesselexplosionen.

V. Auf Erfordern des Herzoglichen Eisenbahnkommissariats sind die für den Unfall verantwortlich zu machenden Angestellten der Bahn sofort zu entlassen.

VI. Ueber die Beseitigung von Betriebsstörungen im Sinne Nr. II, 2 ist dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariat sofort schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind sofort nach der Bestätigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariat zu bezeichnen.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen hinsichtlich ihrer technischen Befähigung

Digitized by Google

den Bundesratsbestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten vom 8. März 1906 entsprechen.

Erforderlichenfalls kann eine Prüfung derselben von der Aufsichtsbehörde verlangt werden.

§ 13.

Ueber die im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

§ 14.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§ 15.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf 30 Kilometer in der Stunde festgesetzt.

Es bleibt vorbehalten, die Fahrgeschwindigkeit für einzelne Strecken oder auch für die ganze Bahnlinie herabzusetzen, falls es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, oder dieselbe zu erhöhen.

§ 16.

Um bei Wegübergängen auf das Herannahen des Zuges aufmerksam zu machen, hat der Lokomotivführer das an der Lokomotive befindliche Läutewerk zu benutzen.

Digitized by Google

Die Stellen, wo das Läuten mit der Glocke zu beginnen hat, sind durch Tafeln auf der zur Fahrrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn zu bezeichnen. Außerdem sind auf den die Bahn kreuzenden Wegen, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind, in entsprechender Entfernung Warnungstafeln aufzustellen.

Die Anordnung weiterer Sicherheitsvorkehrungen bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§ 17.

Die Feststellung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Gesellschaft mit der Maßgabe überlassen, daß die Beförderung von Personen täglich mit mindestens 3 Zügen in jeder Richtung und in 2 Wagenklassen zu erfolgen hat, welche der 2. und 3. Klasse der Hauptbahnen entsprechen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate mitzuteilen.

§ 18.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Gesellschaft fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt die Festsetzung des Höchstbetrages durch die zuständige Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Von einer jeden Festsetzung und einer Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariat Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen, abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderungen zu bestimmen, sind verboten.

Digitized by Google

§ 19.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind tunlichst 14 Tage vor ihrer Einführung durch die „Thedinghäuser Zeitung" bekannt zu machen. Auch sind die Fahrpläne und die Personenbeförderungspreise durch Aushang in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, die Güterbeförderungspreise durch Aushang in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Gleiche Bestimmungen gelten für Nachträge und Aenderungen der Fahrpläne und der Beförderungspreise; Erhöhungen der Beförderungspreise müssen mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung, wie im Absatz 1 angegeben, bekannt gemacht werden.

§ 20.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Beförderung richtet sich nach § 6 und 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. Oktober 1899, bezw. den dazu ergangenen oder noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen.

§ 21.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft im Interesse der Landesverteidigung regeln sich in Uebereinstimmung mit den für die im preußischen Staatsgebiete belegenen Strecken getroffenen Festsetzungen nach Maßgabe der unter dem 13. August 1898 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum preußischen Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu § 9 unter B. Nr. 1 bis 9.

§ 22.

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des

Digitized by Google

preußischen Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung liegen der Gesellschaft die Verpflichtungen ob, welche den Eisenbahnverwaltungen durch den Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember 1868 auferlegt sind. Auch wird im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen hat, und alle Kosten, welche durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen, seitens der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 23.

Zur Erfüllung der ihr auf Grund der Genehmigungsbedingungen und der Gesetze obliegenden Verpflichtungen kann die Gesellschaft hinsichtlich der auf braunschweigischem Gebiete liegenden Strecke durch Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10 v. H. des Anlagekapitals angehalten werden. Die Festsetzung der Geldstrafe erfolgt durch das Herzogliche Eisenbahnkommissariat; gegen die Festsetzung ist nur die Beschwerde an das Herzogliche Staatsministerium zulässig.

§ 24.

Zur Sicherstellung aller Verpflichtungen einschließlich derjenigen zur Unterhaltung und Wiederherstellung der benutzten Wegeteile hat die Gesellschaft bei der Herzoglichen Hauptfinanzkasse in Braunschweig den Betrag von fünftausend Mark (5000 ℳ) in bar oder in Schuldverschreibungen, in denen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswert, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und unter Ausstellung einer schriftlichen Urkunde mit der Maß-

Digitized by Google

gabe zum Pfand zu bestellen, daß dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariat die Befugnis zusteht, durch Verwendung des Geldes und Veräußerung der Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die etwa verfallenen Beträge einzuziehen. In diesem Falle ist die Kaution auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen.

Die Zinsscheine sind der Gesellschaft an den Fälligkeitsterminen zurückzugeben, sofern nicht etwa die Rückgabe wegen festgesetzter Strafen untersagt wird.

§ 25.

Den Beamten des Herzoglichen Eisenbahnkommissariats ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren.

Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören auch zu den Aufsichtsreisen.

§ 26.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zulässig.

§ 27.

Die Bahnanlage unterliegt rücksichtlich ihres auf braunschweigischem Gebiete belegenen Teiles den gesetzlichen Vorschriften über die Staats- und Kommunalsteuern.

§ 28.

Das Aufsichtsrecht des braunschweigischen Staates wird unmittelbar von dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariat ausgeübt, durch dessen Vermittelung der Verkehr der Gesellschaft mit dem Herzoglichen Staatsministerium und den sonstigen braunschweigischen Staatsbehörden stattzufinden hat.

Digitized by Google

§ 29.

Die Herzogliche Staatsregierung behält sich vor, im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverfahrens nach näherer Verständigung mit den übrigen beteiligten Regierungen (Preußens, Oldenburgs und Bremens) die Wahrnehmung einzelner, nach dieser Genehmigung den Herzoglichen Behörden zustehender Befugnisse an eine der anderen Regierungen zu übertragen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich der nachstehenden Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. Februar 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 12.

Braunschweig, den 3. März 1907.

Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend.

Braunschweig, den 1. März 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

hat beschlossen, daß der durch die Verfügung vom 18. Januar d. Js. bis auf weiteres vertagte außerordentliche Landtag am

Dienstag, den 12. März d. Js.

wiederum zusammentrete. Die Mitglieder der Landesversammlung werden eingeladen, sich an diesem Tage in Braunschweig einzufinden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1. März 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 13.

Braunschweig, den 22. März 1907.

Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend.

Braunschweig, den 20. März 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

hat beschlossen, daß der durch die Verfügung vom 13. d. Mts. bis auf weiteres vertagte außerordentliche Landtag am

Dienstag, den 26. d. Mts.

wiederum zusammentrete. Die Mitglieder der Landesversammlung werden eingeladen, sich an diesem Tage in Braunschweig einzufinden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. März 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 14.

Braunschweig, den 11. April 1907.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 3).

Braunschweig, den 8. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 3), was folgt:

§ 1.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen, für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, sind zuständig für

1. die Untersagung des Betriebes des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie des Betriebes einzelner Zweige des Baugewerbes auf Grund der Art. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907;
2. die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines bestimmten einzelnen Baues durch bestimmte Personen auf Grund des Art. 3 des genannten Reichsgesetzes;

Digitized by Google

3. die Entscheidung über den Einspruch gegen die unter Ziffer 2 bezeichnete Untersagung auf Grund des Art. 4 des genannten Reichsgesetzes.

Gegen die unter den Ziffern 1 und 3 aufgeführten Entscheidungen findet Klage beim Herzoglichen Verwaltungsgerichtshofe statt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich der nachstehenden Unterschriften und des beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 15.

Braunschweig, den 11. April 1907.

Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 3), und der Verordnung vom 8. d. Mts. Nr. 14 (G. u. V. S. S. 43).

Braunschweig, den 9. April 1907.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 3), und zur Ausführung der hierzu erlassenen Verordnung vom 8. d. Mts. Nr. 14 (G. u. V. S. S. 43) bestimmen wir folgendes:

1. Nach Art. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 ist der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Ein Einschreiten auf Grund dieser Bestimmung ist nicht nur gegen Einzelpersonen, sondern auch gegen Personenvereinigungen, juristische Personen und dergl. zulässig. Voraussetzung ist jedoch stets der Betrieb eines Gewerbes, also eine gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung. (Vgl. die Motive zum Reichsgesetze vom 7. Januar 1907, Drucksachen des Reichstags 1905/06 Nr. 101, S. 7.) Die

Digitized by Google

„Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun", können sowohl auf dem Gebiete der beruflichen Sachkunde, als auch auf moralischem oder wirtschaftlichem Gebiete liegen. (Motive S. 6/7.) Ein Mangel an beruflicher Sachkunde kann auf fehlender — theoretischer oder praktischer — beruflicher Vorbildung oder auf sonstigen Tatsachen beruhen. Nach Art. 2 des Gesetzes darf jedoch ein Mangel an theoretischer beruflicher Vorbildung gegenüber den in § 35a Abs. 1 Gew. O. aufgeführten, und ein Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung gegenüber den in § 35a Abs. 2 Gew. O. genannten Personen nicht geltend gemacht werden. Dagegen ist auch bei diesen Personen das Entziehungsverfahren gemäß Art. 1 zulässig, wenn die Behauptung ihrer Unzulänglichkeit oder sonstigen Unzuverlässigkeit in beruflicher Hinsicht auf andere Gründe gestützt wird, als lediglich auf eine mangelhafte technische Vorbildung.

Im übrigen ist die Bestimmung in Art. 2 nicht etwa dahin aufzufassen, daß nunmehr bei allen nicht im Besitze der daselbst erwähnten Prüfungszeugnisse usw. befindlichen Baugewerbetreibenden ein Mangel an entsprechender Vorbildung anzunehmen sei, vielmehr wird auch gegen diese Personen nur dann vorzugehen sein, wenn besondere tatsächliche Umstände dafür sprechen, daß bei ihnen die Voraussetzungen des Art. 1 gegeben sind.

Die Sachverständigen, welche zu hören sind, bevor die Untersagung erfolgt, werden nach Bedarf von den Herzoglichen Kreisdirektionen und der Herzoglichen Polizeidirektion für deren Bezirk ernannt. Ob und für welche Zweige des Baugewerbes Sachverständige zu bestellen sind, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der ernennenden Behörde überlassen. Soweit es sich um die Begut-

Digitized by Google

achtung für handwerkmäßige Gewerbebetriebe handelt, ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Reichsgesetzes vor der Ernennung der Sachverständigen die Handwerkskammer zu hören.

Die Bestellung der Sachverständigen ist sofort zu veranlassen.

2. Während es sich bei Art. 1, 2 um die Untersagung des gesamten Gewerbebetriebs handelt, regeln die Art. 3, 4 die Befugnisse der Behörden zum Einschreiten in Einzelfällen bei umfangreicheren oder schwierigeren Bauten. (Motive S. 7.) Hier kann die Untersagung abweichend von Art. 1 gegen Bauausführende oder -Leitende ausgesprochen werden, auch wenn die Bauausführung oder -Leitung auf fremde Rechnung stattfindet. (Vgl. Motive S. 9.) Die Frage der „Unzuverlässigkeit" ist in diesem Falle lediglich mit Rücksicht auf den betreffenden Einzelbau zu prüfen. Vor der Untersagung sind tunlichst die gemäß Art. 1 bestellten Sachverständigen zu hören; vor der Erteilung des Bescheides auf den Einspruch (Art. 4) muß die Anhörung der Sachverständigen erfolgen.

3. Die von der Herzoglichen Baugewerkschule in Holzminden ausgestellten Reifezeugnisse gelten als Zeugnisse im Sinne des § 35 a Abs. 1 der G. O. (Art. 2 des R. G. vom 7. Januar 1907.)

Braunschweig, den 9. April 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 16.

Braunschweig, den 14. April 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Ergänzung der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54.

Braunschweig, den 6. April 1907.

Die Bekanntmachung vom 28. September 1896 Nr. 54 in betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile wird ergänzt, wie folgt:

1. Die Strafvollstreckungsbehörden haben von jedem Gnadenerweise, der eine im Strafregister zu vermerkende Verurteilung betrifft, unverzüglich der zuständigen Registerbehörde Mitteilung zu machen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Begnadigung in Straferlaß oder Strafermäßigung, Strafumwandlung oder Erlaß einer Nebenstrafe besteht.

Zu dieser Mitteilung ist ein Formular (F) mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordrucke zu benutzen, für welches Papier von grüner Farbe zu verwenden ist. Für Größe und Form ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A maßgebend.

Digitized by Google

2. Die Landespolizeibehörden haben hinsichtlich der von ihnen nach § 3 Nr. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1882 zu machenden Mitteilungen entsprechend zu verfahren.

3. Der Registerführer hat den Gnadenerweis alsbald nach Eingang der Nachricht F in der Strafnachricht A oder in der Strafliste unmittelbar unter der Eintragung der von der Begnadigung betroffenen Strafe mit roter Tinte oder unter Benutzung eines Stempels dergestalt zu vermerken, daß dieser Vermerk bei einer späteren Auskunftserteilung nicht übersehen werden kann.

4. Bei jeder Auskunft aus dem Strafregister ist zugleich mit der Verurteilung auch der Vermerk über die erfolgte Begnadigung mitzuteilen.

5. Die Nachricht F ist nach der Uebertragung des Vermerkes aus dem Register zu entfernen.

6. Die über den Strafaufschub mit Aussicht auf spätere Begnadigung getroffenen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Braunschweig, den 6. April 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Mitteilende Behörde:	**Nachricht über Begnadigung (F)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bez. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag:	Geburtsort:	Landgerichtsbezirk:
Geburtsmonat:	Gemeinde:	
Geburtsjahr:	ev. Straße, Stadtteil:	Staat:
	Verwaltungsbezirk:	

Wohnort: eventuell letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): eventuell Stand des Ehemannes:

Verurteilt am durch

wegen

zu

* Durch Höchste Verfügung vom ..... Nr. .....

ist — diese Strafe — erlassen — ermäßigt auf eine ..... strafe von ..... — dem — der Verurteilten nachgelassen, die Vollziehung dieser Strafe durch Zahlung einer Geldstrafe von ..... M von sich abzuwenden — die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte — der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter — der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erlassen.

* Das nicht Zutreffende ist durchzustreichen.

Datum:

Unterschrift:

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 17.

Braunschweig, den 25. April 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betr., vom 12. September 1879 Nr. 63.

Braunschweig, den 18. April 1907.

Die Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 12. September 1879 Nr. 63 wird abgeändert wie folgt:

§ 16 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

In Fällen der Behinderung eines Gerichtsvollziehers nach § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Amtsrichter ermächtigt, auch wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, ohne Erwirkung einer Anordnung der Landesjustizverwaltung eine von ihm für geeignet erachtete Person mit der Wahrnehmung einzelner den Gerichtsvollziehern zugewiesener Geschäfte oder auch sämtlicher

Digitized by Google

in einem Rechtsstreite oder einem Strafverfahren vorkommender Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers zu beauftragen.

Braunschweig, den 18. April 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium,
Abteilung der Justiz.
Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 18.

Braunschweig, den 27. April 1907.

Verordnung, betreffend Verlegung eines Grundstücks aus dem Gemeindebezirk Parleib zum Gemeindebezirk Jeseritz.

Braunschweig, den 22. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und des Eigentümers, was folgt:

Das in der Feldmark Parleib belegene Trennstück des Planes Nr. 34 in Größe von 50 a, als dessen Eigentümer der Maurer Hermann Urbath zu Jeseritz im Grundbuch von Parleib eingetragen ist, wird vom Gemeindebezirk Parleib abgetrennt und dem Gemeindebezirk Jeseritz zugelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

Hartwieg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 19.

Braunschweig, den 2. Mai 1907.

Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

Braunschweig, den 25. April 1907.

Infolge Beschlusses des Bundesrates vom 21. März d. Js. erhält die Bestimmung unter Ziffer 6 der Bekanntmachung, betreffend den Erlaß von Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, vom 5. März 1888 Nr. 10 folgende Fassung:

Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Flecktyphus, Cholera oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Braunschweig, den 25. April 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 20.

Braunschweig, den 4. Mai 1907.

Gesetz, betreffend die polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser.

Braunschweig, den 8. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

erläßt nach angehörtem Rate und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung für das Gebiet des Herzogtums Braunschweig auf Grund der zwischen den Uferstaaten Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Bremen für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hannoversch Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vereinbarten polizeilichen Vorschriften das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Allgemeine Bezeichnungen.

Im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen unter Nacht die Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang. Unter Fahrzeugen sind zu verstehen Schiffe, Flöße, Boote, Bagger, Fähren usw.,

Digitized by Google

unter Segelschiffen Schiffe, die nicht durch eine eigene Maschine fortbewegt werden.

Für Motorboote gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, dieselben Bestimmungen, wie für Dampfer.

§ 2.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer im allgemeinen.

Für jedes Fahrzeug ist ein Führer zu bestellen. Dieser ist für die genaue Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften verantwortlich und hat den Anweisungen der Strompolizei Folge zu leisten. Der Führer muß während der Reise stets auf seinem Fahrzeuge anwesend sein. Bei Behinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

Auf jedem Fahrzeuge muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Die Führer von Fahrzeugen sowie die Besitzer von Badeanstalten, Hellingen oder sonstigen auf der oben bezeichneten Weserstrecke befindlichen Anlagen sind verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen, sowie auch Beschädigungen der Strombauwerke, der im Interesse der Schiffahrt getroffenen Einrichtungen (Schiffahrtszeichen) und sonstiger am Strome befindlichen öffentlichen Anlagen (Brücken usw.) vermieden werden. Maßnahmen, welche geeignet sind, eine Verflachung des Fahrwassers herbeizuführen (Ankerschleppen, Auswerfen von Asche, Schutt und sonstigen Gegenständen usw.) sind zu unterlassen.

Der Führer hat auch dann alle nach Lage der Sache möglichen Anstalten zur Vermeidung des Zusammenstoßens zu treffen, wenn der Führer eines entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugs diese polizeilichen Vorschriften oder

Digitized by Google

die sonst notwendigen Vorsichtsmaßregeln etwa nicht gehörig befolgt.

§ 3.

Mitzuführende Papiere.

Auf jedem Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit sowie auf jedem Floße müssen die für dasselbe und dessen Besatzung in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Papiere (Patente) und Dienstbücher während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.

§ 4.

Bezeichnung der Schiffe, Flöße und Beiboote.

An jedem Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit sind dessen Namen und Heimatsort, auf beiden Seiten des Hinterteils oder des Vorderteils mit schwarzen ohne Verzierung zu haltenden lateinischen Buchstaben auf hellem Grunde oder mit weißen ebensolchen Buchstaben auf dunklem Grunde anzugeben. Die Höhe der kleinen Buchstaben und Ziffern muß mindestens sechs Zentimeter, die Grundstrichbreite etwa ⅕ der Höhe der Buchstaben betragen. Bei Seitenraddampfern kann die Bezeichnung an den Radkästen angebracht werden.

Mehrere Schiffe desselben Eigentümers sind außerdem durch besondere Nummern in entsprechender Größe zu kennzeichnen.

Auf jedem Personendampfer muß außer der vorstehenden Bezeichnung, an leicht sichtbarer Stelle über Deck, die Zahl der Personen lesbar vermerkt sein, welche gleichzeitig befördert werden dürfen.

An allen zu Schiffen oder Flößen gehörigen Beifahrzeugen (vergl. § 8) muß auf der inneren Seite des hinteren

Digitized by Google

Blockstücks in deutlich erkennbarer Weise Name oder Firma sowie Geschäftssitz des Eigentümers angegeben sein; gehören sie zu einem Dampfschiffe, so braucht nur dessen Name angegeben zu sein.

Abkürzungen der vorstehend vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle gestattet. Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 2 m über seiner Oberfläche eine in der Richtung seiner Längenachse fest angebrachte weiße Tafel haben, auf welcher in schwarzen deutlichen lateinischen Buchstaben die Anfangsbuchstaben der Vornamen und der Zuname, sowie der Geschäftssitz des Verfrachters (Spediteurs) und die Nummer des Floßes anzugeben sind. Die Höhe der kleinen Buchstaben muß sechs Zentimeter, die Grundstrichbreite der Buchstaben etwa ein Fünftel ihrer Höhe betragen.

Abkürzungen der vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden insoweit gestattet, als es sich um allgemein bekannte Namen und Firmen des Verfrachters (Spediteurs) handelt.

§ 5.

Schiffsführer. Maschinist.

Jeder Schiffsführer und Floßführer bedarf eines gemäß Artikel VI der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte ausgefertigten Schifferpatents, jeder Maschinist auf einem Dampfschiff, welches zur Beförderung von Personen dient, eines von der zuständigen Behörde nach anliegendem Muster ausgefertigten Befähigungszeugnisses.

Anl. 1.

Anl. 2.

Ausgenommen sind die Führer und Maschinisten der Motorboote bis zu 15 Tonnen Tragfähigkeit einschließlich, sofern letztere nicht der gewerbsmäßigen Personen- und Frachtbeförderung dienen.

Digitized by Google

§ 6.

Sonstige Bemannung.

Wer auf einem Fahrzeug als Schiffsmann (Matrose, Schiffsjunge) oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem beiliegenden Muster ausgefertigten Dienstbuche versehen sein. Anl. 3.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen. Nur in Notfällen darf eine mit Dienstbuch nicht versehene Person längstens für die Dauer der Reise angenommen werden.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichnis führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeug in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des erteilten Zeugnisses enthält. Dieses Verzeichnis muß einer jeden Polizeibehörde an der Weser auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

§ 7.

Schiffsuntersuchung.

Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit werden zur Fahrt nur zugelassen, wenn ihre Tauglichkeit durch ein Schiffspatent nach anliegendem Muster von der zuständigen Anl. 4. Behörde anerkannt worden ist. Das Patent bedarf nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffes einer Erneuerung und nach dem Uebergange des Schiffes an einen anderen Eigentümer einer Umschreibung durch die Behörde auf dessen Namen.

Mindestens alle 3 Jahre hat eine Untersuchung des Schiffes stattzufinden, die spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist. Bei Dampfschiffen ist auf eine gute Bauart, Ausrüstung und Unterhaltung der Schiffe und ihres Zubehörs, insbe-

Digitized by Google

sondere der Kessel und der Maschinen mit der größten Sorgfalt zu achten.

§ 8.

Beiboote.

Bei jedem in der Fahrt begriffenen Schiffe von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden. Dasselbe gilt für Personendampfer, welche gleichzeitig mehr als 50 Personen befördern dürfen

Die Boote sind mindestens alle 4 Wochen in Benutzung zu nehmen, um festzustellen, ob sie zum sofortigen Gebrauch tauglich und bereit sind.

§ 9.

Staatliche Fahrzeuge.

Die Vorschriften der §§ 3—8 finden auf staatliche Fahrzeuge keine Anwendung. Den staatlichen Verwaltungen bleibt es überlassen, das Nähere wegen der sinngemäßen Anwendung dieser Bestimmungen auf ihre Fahrzeuge anzuordnen.

§ 10.

Belastung der Schiffe.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die Fahrbahn und der Wasserstand erlauben.

Schiffe von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens 25 cm, kleinere Schiffe 15 cm freie Bordhöhe behalten.

Die Ladung ist so zu verstauen, daß davon weder etwas über Bord fallen, noch durch Hinausragen über Bord die Betriebssicherheit des eigenen Fahrzeugs gefährdet, oder anderen Fahrzeugen beim Begegnen Schaden zugefügt werden kann.

Digitized by Google

§ 11.

Bemannung und Ausrüstung der Schiffe.

Die Fahrzeuge müssen dergestalt ausgerüstet und bemannt sein, daß Störungen des Verkehrs, Beschädigungen von Bauwerken, sowie Gefährdungen von Fahrzeugen und Personen nicht zu erwarten sind. Es muß deshalb auch unter den günstigsten Verhältnissen die Bemannung jedes Schiffes in Fahrt einschließlich des Führers mindestens betragen bei einer Tragfähigkeit des Schiffes von über 30 bis 100 Tonnen eine erwachsene Person und ein Junge über 14 Jahre, über 100 bis 250 Tonnen zwei erwachsene Personen, über 250 Tonnen zwei erwachsene Personen und ein Junge über 14 Jahre. Auf Schiffen, welche am Fahrwasser liegen, muß wenigstens ein schiffahrtskundiger Mann anwesend sein.

§ 12.

Zusammensetzung der Flöße.

Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden.

Flöße dürfen auf der Weser von der Allermündung abwärts nicht breiter als 12 m und nicht länger als 100 m, auf dem oberen Teil der Weser nicht breiter als 8 m und nicht länger als 57,5 m sein und müssen vorn und hinten ein Steuerruder haben. Geschleppte Flöße bedürfen nur eines hinteren Steuerruders. An den Längsseiten der Flöße dürfen weder Floßteile noch andere Gegenstände über die Streichbäume hinausragen.

§ 13.

Belastung und Bemannung der Flöße.

Es ist verboten, auf den Flößen solche nicht schwimmfähigen Gegenstände, welche der Schiffahrt gefährlich

Digitized by Google

werden können, als Oberlast zu führen. Jedes Floß, das breiter als 8 m oder länger als 57,5 m ist, ist mit einem Floßführer und mindestens zwei, jedes andere aber mit einem Floßführer und mindestens einem Mann zu bemannen. Die Besatzung muß mit der Flößerei vertraut sein.

§ 14.

Einhaltung des Fahrwassers.

Während der Fahrt auch bei Hochwasser darf ohne Notwendigkeit kein Schiff das Fahrwasser verlassen.

§ 15.

Vorbeifahren von Dampfern an durch Wellenschlag gefährdeten Fahrzeugen und an Strombaustellen.

So oft ein Dampfschiff an einer Fähranstalt, an einem kleineren Fahrzeuge oder einem tiefgeladenen größeren Schiffe, an einem in der Fahrt begriffenen Floße, an einem am Ufer liegenden beladenen Fahrzeuge, welches seine Lage durch Aufziehen einer genügend sichtbaren weißen Flagge kenntlich macht, oder an einem im Strome löschenden oder ladenden Fahrzeuge, an einem Bagger, an Stellen, an denen Strombauten, Messungs-, Hebungs-, Tauch- oder Sprengarbeiten ausgeführt werden, oder an einer im Strome liegenden Badeanstalt vorüberfährt, hat es sich zur Vermeidung gefährdenden Wellenschlags in geeigneter Entfernung zu halten und nicht mit größerer Kraft zu fahren, als zu seiner Fortbewegung und sicheren Steuerung erforderlich ist.

(Nr. 1 der sichtbaren Signale.)

Sollte das Dampfschiff dennoch einem anderen Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß auch bei langsamer Fahrt dem letzteren augenscheinlich noch Gefahr durch den Wellenschlag droht, so muß die Maschinenkraft noch weiter gemäßigt und nötigenfalls die Maschine vollständig ange-

Digitized by Google

halten werden, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und dessen Anhang geschehen kann.

§ 16.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an Baggern, beschädigten und manövrierunfähigen Fahrzeugen.

Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Baggern und Fahrzeugen jeder Art — mit Ausnahme jedoch der Baggerkähne — und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten oder manövrierunfähigen Schiffen und Flößen muß von allen anderen Schiffen und Flößen ausgewichen werden. Ist das Fahrwasser so schmal, daß ein Ausweichen des Fahrzeuges unmöglich ist, so hat der Bagger das Fahrwasser frei zu geben.

Es ist jedoch bei Tage auf den im Fahrwasser liegenden Baggern durch Ausstrecken eines roten Balls und auf beschädigten oder auf den Grund geratenen Fahrzeugen durch Ausstrecken einer weißen Flagge diejenige Seite anzudeuten, an welcher vorbeizufahren ist. Wegen der Bezeichnung dieser Fahrzeuge bei Nacht vergl. § 32 „Lichterführung" Nr. 5. (Nr. 2 der sichtbaren Signale.)

§ 17.

Verhalten der Flöße.

Flöße müssen sich, um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein, außerhalb des Fahrwassers halten, sofern sie sich dort nach Maßgabe ihres Tiefgangs, der örtlichen Beschaffenheit des Stromes und des augenblicklichen Wasserstandes ungehindert fortbewegen können. Wo dies nicht der Fall ist, dürfen die Flöße während der Fahrt die Fahrbahn nicht verlassen. Flöße dürfen nicht neben-, sondern nur hintereinander und in Abständen von mindestens 400 m treiben.

Digitized by Google

Ist ein Floß gestellt, und hat ein anderes sich ihm bis auf 400 m genähert, so muß ersteres so lange liegen bleiben, bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 400 m Vorsprung hat.

Bei Nacht dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

§ 18.

Schleppzüge.

Kein Schleppzug darf mehr geschleppte Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher führen kann. Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen ist nur unterhalb der Allermündung gestattet. Hier können beladene Fahrzeuge in einer Gesamtbreite von 12 m, unbeladene in einer Gesamtbreite von 18 m nebeneinander gekoppelt werden.

Schleppzüge dürfen nur nebeneinander fahren, wenn sie sich überholen wollen. Das Ueberholen ist nur auf solchen Strecken gestattet, wo das Fahrwasser genügende Breite hat und von den talwärts kommenden Schiffen aus übersehen werden kann.

Schleppzüge dürfen außer in Notfällen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren.

Den zuständigen Behörden bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Beschränkung für einzelne Strecken zuzulassen.

§ 19.

Anlegen am Ufer.

Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel nur die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Notfällen, in denen der nächste dazu bestimmte Anlegeplatz nicht mehr zu erreichen ist, darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, tunlichst jedoch nicht an Buhnen, Packwerken, Parallelwerken, Uferbefestigungen, niemals an Deichen, abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Digitized by Google

Außergewöhnliche Landungsplätze sind von den Schiffs- oder Floßführern so schnell wie möglich wieder zu verlassen. Das Einschlagen von Pfählen oder Setzen von Ankern auf Strombauwerken, um die Fahrzeuge daran zu befestigen, ist untersagt.

Unmittelbar vor oder hinter Brücken darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§ 20.

Ankern der Fahrzeuge im Strom.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche es nach ihrem Tiefgang nicht verlassen können, und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo der Verkehr nicht behindert wird und andere Fahrzeuge noch bequem und sicher vorbei kommen können.

Diese Vorschrift findet auf Meß- und Baufahrzeuge, Bagger und Baggerprähme während der Arbeit keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen sie das Fahrwasser tunlichst freigeben. Fahrzeuge, die nahe bei einander zu Anker gehen, müssen sich so legen, daß sie nicht aufeinander getrieben werden können. Schleppzüge in der Berg- und Talfahrt können an geeigneten Stellen ungelöst anlegen. Jeder im Fahrwasser oder in seiner Nähe oder an Liege-, Lade- und Löschplätzen liegende Anker ist mit einer hellfarbigen Boje zu bezeichnen. (Nr. 16 der sichtbaren Signale.)

§ 21.

Verbot des Ankerwerfens und Schleppens.

Das Treiben mit schleppendem Anker ist überall verboten. (Vergl. § 2.) Das Ankerwerfen oder Treiben mit schleppender Kette oder ähnlichen Gegenständen ist im Bereiche von Fährseilen und an denjenigen Stellen verboten, wo Telegraphen und Lichtkabel, Röhren usw. versenkt sind

Digitized by Google

(Nr. 18 der sichtbaren Signale.) und dieses durch eine am Ufer aufgestellte und mit verkehrt hängendem Anker bemalte Tafel bezeichnet ist.

§ 22.

Freihalten des Fahrwassers.

Im freien Strome darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehr nicht hinderlich ist. Ist die Ableichterung nötig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie an einer solchen Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

§ 23.

Reinhalten des Fahrwassers.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und der Schiffahrt hinderliche oder gefährliche Gegenstände dürfen nicht im Fahrwasser, sondern nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist. Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper sind so zu befestigen und zu verwahren, daß deren Herabfallen verhütet wird.

Der Verlust von Ankern ist dem zuständigen Stromaufsichtsbeamten sofort unter genauer Bezeichnung der Verluststelle anzuzeigen.

§ 24.

Schonung der Ufer usw.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken, Fähren usw. ist untersagt.

Von allen Stellen, an welchen Uferbauten ausgeführt werden, haben sich Dampfschiffe möglichst entfernt zu
(Nr. 19 der sichtbaren Signale.) halten und langsam daran vorüber zu fahren, wenn diese Stellen bei Tage durch eine rote Flagge oder einen roten

Digitized by Google

Ball (Korb), Nachts mit einem roten und einem hellen weißen Lichte am Ufer bezeichnet sind. Diese beiden Lichter sind 1 m von einander entfernt und in gleicher Höhe, das weiße Licht immer wasserwärts aufzustellen.

Gleiche Vorsicht ist bei höheren Wasserständen in der Nähe von Deichen anzuwenden, sobald diese nicht mehr als 0,6 m Bord haben, auch wenn diese Strecken nicht als besonders gefährdet gekennzeichnet sein sollten. Diejenigen Stromstrecken, auf welchen sich die Dampfer mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft fortzubewegen haben, werden durch einen roten im Durchmesser etwa 60 cm großen Korb kenntlich gemacht, welcher an einer langen auf dem Ufer oder auf den Strombauwerken tunlichst gut sichtbar aufgestellten Stange befestigt ist. (Nr. 20 der sichtbaren Signale.)

Stellen, an denen regelmäßig langsam gefahren werden soll, werden außerdem durch die zuständigen Behörden bekannt gegeben.

§ 25.

Leinpfad.

Die Leinpfade dürfen beim Schiffszuge weder beschädigt noch darf ihre Grenze zum Nachteil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Mit mehr als 2 Pferden nebeneinander darf nicht getreidelt werden. Der Treiber hat das Hängenbleiben der Leine an den Bauwerken, Fahrzeugen, Schiffahrtszeichen, Kilometer- und Grenzsteinen, sowie sonstigen Messungszeichen zu verhüten, nötigenfalls durch einen besonders bestimmten Begleitmann.

§ 26.

Sicherung der Schiffahrtszeichen.

Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung oder Beschädigung oder Verrückung von Schiffahrtszeichen

Digitized by Google

wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§ 27.

Verkehr mit feuergefährlichen oder leicht brennbaren Stoffen.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit feuergefährlichen Stoffen (Spiritus, Petroleum, Benzin, Naphtha und dergleichen) geladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit derartigen Stoffen beladene Fahrzeuge anlegen oder ihre Ladung löschen oder lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung aus derartigen feuergefährlichen Stoffen besteht, darf außer in den Kajütenräumen oder Kesselräumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf ihnen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Für die Versendung von Sprengstoffen auf dem Wasserwege gelten besondere Vorschriften.

§ 28.

Petroleum-Kastenschiffe.

Petroleumkastenschiffe müssen in ihren Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum verhindert wird. Die Decke

Digitized by Google

jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus verschließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz (Davysche Sicherung) überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von dem Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende, unverbrennbare Wand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf ½ m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspoller, Masten, Windebäume und andere ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein. (Nr. 3 der sichtbaren Signale.)

Offenes Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden.

Digitized by Google

Kein Petroleumkasten darf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes oder sonstigen Ausdehnungsraumes enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung oder Elektrizität in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

In Dampfschleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe dem Dampfer unmittelbar folgen.

§ 29.

Durchfahren der Brücken.

(Nr. 25 der sichtbaren Signale.)

Die Brücken, welche durch eine rote Scheibe bezeichnet sind, dürfen von Dampfschiffen mit nicht größerer Geschwindigkeit durchfahren werden, als zur sicheren Steuerung notwendig ist. Andere einzeln fahrende Schiffe müssen mit größter Vorsicht und Aufmerksamkeit durchgeführt und in der Talfahrt bei starker Strömung erforderlichenfalls mittels Ankers gesackt oder umgelegt werden.

Schleppzüge sind nötigenfalls durch Abwerfen der Anhänge soweit zu kürzen, daß sie mit Sicherheit die Brücke durchfahren können. Erforderlichenfalls, namentlich bei großer Breite der Kähne, muß bei der Talfahrt der Schleppdampfer allein durchfahren, während die Anhänge nach Absatz 1 verfahren. Die Schornsteine und Masten, Fahnenstangen und andere verengende Teile sind soweit niederzulegen, daß die Brücke nicht berührt werden kann.

§ 30.

Fahren unter Drahtleitungen.

Schiffe, deren höchste Punkte (Mastspitze, Schornsteine) so hoch hinausragen, daß sie bei der Fahrt unter einer über die Weser gespannten Drahtleitung an diese stoßen würden, haben die Schornsteine, Masten usw. soweit niederzulegen, daß sie die Drahtleitungen nicht berühren.

Digitized by Google

Sofern der tiefste Punkt des untersten Drahtes nicht mindestens 15 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand liegt, ist an jedem Ufer eine Tafel aufzustellen, welche in schwarzer Schrift auf weißem Grunde (Buchstabenhöhe mindestens 20 cm) jederseits ein **T** und darüber einen nach oben zeigenden Pfeil trägt. (Nr. 21 der sichtbaren Signale.)

§ 31.

Gegenseitiges Verhalten beim Vorbeifahren an Fähranstalten.

Der Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß Personendampfer und in der Talfahrt befindliche andere Fahrzeuge durch ein Fährgefäß nicht aufgehalten werden. Die Anfangspunkte der Gierseile sind durch gelbe Tonnen oder gelbe große Boyklötze zu bezeichnen. Bei Annäherung an die in angemessener Entfernung über- und unterhalb der Fährstelle auf dem Ufer aufgestellten Signalpfähle, d. h. Pfähle, welche eine über Eck stehende quadratische Bretttafel von etwa 0,60 m Seitenlänge tragen, deren dem ankommenden Schiffe zugewandte Seite ein schwarzes **F** auf weißem Grunde zeigt, hat der Führer eines Dampfers zwei lange Pfiffe mit der Dampfpfeife oder Sirene, derjenige eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes drei lange Töne mit dem Signalhorn zu geben und diese in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen. Ist auf diese Weise die Annäherung eines Fahrzeuges gemeldet, oder hat der Fährmann gesehen, daß das Fahrzeug die Signalpfähle passiert hat, so muß er sofort alle Anstalten treffen, um es ungehindert vorbeifahren zu lassen. Liegt das Fährgefäß am Ufer, so hat er ungesäumt das über den Strom gespannte Querseil auf den Grund zu senken und darf nicht eher anheben oder die Fähre in Gang setzen, als bis das Fahrzeug an der Fährstelle vorbeigefahren ist. (Nr. 17 der sichtbaren Signale.) (Nr. 22 der sichtbaren Signale.)

Digitized by Google

Befindet sich dagegen die Fähre bei dem Ertönen des Signals bezw. bei dem Vorbeifahren der Fahrzeuge an den Signalpfählen in Gang, so ist der Fährmann verpflichtet, so schnell als möglich die Fähre aus der Fahrstraße zu bringen und das gespannte Querseil zu senken.

Während der Nacht sowie zu allen Zeiten, in denen sich der Fährmann nicht bei der Fähre befindet, müssen die Querseile der Fähren auf der Flußsohle liegen und dürfen nur für die Zeit der Ueberfahrt gespannt werden.

Fliegende Fähren (Pendelfähren) müssen tunlichst, namentlich während der Dunkelheit, das Ufer zum Liegen benutzen, an dem die Fahrt durch das Gierseil am wenigsten behindert wird.

(Nr. 4 der sichtbaren Signale.)

Während der Ueberfahrt der Fähren bei Dunkelheit haben die Fahrprähme und Fährboote, welche zum Uebersetzen von Fuhrwerk und Vieh bestimmt sind, 2 hell brennende Laternen zu führen, welche an beiden Seiten des Fahrzeuges in Höhe von nicht unter 1 m über Bord an einer Stange aufzuhängen und so einzurichten sind, daß sie nur nach den der Fähre abgewendeten Seiten Licht werfen. Bei den kleinen ausschließlich für Personen bestimmten Fährbooten ist eine hell brennende Laterne zu führen, welche nach der Seite, an der sich der Fährmann befindet, zu verdunkeln ist.

Beim Passieren der Fähren darf sich kein Schiffszug oder Floß länger in der Fährlinie aufhalten, als dies zum Durchgange unbedingt nötig ist. Eine Ausnahme ist nur Schleppdampfern gestattet, welche Fahrzeuge an den in unmittelbarer Nähe der Fähre liegenden Ladestellen absetzen oder sie von diesen abholen wollen, jedoch darf auch in diesem Falle der Fährverkehr unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht länger als 15 Minuten unterbrochen werden.

Digitized by Google

§ 32.

Lichterführung.

Während der Nachtzeit (vergl. § 1) gelten in bezug auf Lichterführung die nachstehenden Vorschriften. Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet dabei „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft". Lichter, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können, dürfen während der Nachtzeit nicht gezeigt werden.

1. Jeder Dampfer von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit in der Fahrt muß führen:

a. an oder vor dem vorderen Mast oder in Ermangelung eines Mastes am Schornstein oder an einer Stange in einer Höhe von mindestens 4 m über dem Rumpfe eine Laterne, welche ein gleichmäßiges ununterbrochenes, nach hinten auf 12 Strich abgeblendetes weißes Licht von einer solchen Lichtstärke wirft, daß es mindestens 4 km weit sichtbar ist, (Nr. 5 der sichtbaren Signale.)

b. an der Steuerbordseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges ununterbrochenes grünes Licht wirft,

c. an der Backbordseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rotes Licht wirft.

Die unter b. und c. genannten grünen und roten Lichter müssen mindestens 2 km weit sichtbar sein. Auch müssen sie nach hinten und ferner binnenbords derart abgeblendet sein, daß beide nicht von hinten, das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden können. Bei Seitenraddampfern sind diese Laternen vorn an den Radkästen, bei anderen Dampfern außen am Vorderschiff auf

Digitized by Google

etwa ⅓ der Schiffslänge so hoch anzubringen, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

(Nr. 6 der sichtbaren Signale.) Dampfer bis zu 15 Tonnen Tragfähigkeit müssen das weiße Mittellicht a. mit einer Sichtweite von mindestens 2 km und etwa 3 m hoch über dem Wasserspiegel führen, statt der beiden Seitenlichter genügt eine am Vordersteven angebrachte doppelfarbige nach hinten auf 12 Strich abgeblendete Laterne, welche auf der Steuerbordseite ein grünes, auf der Backbordseite ein rotes 1 km weit sichtbares Licht zeigt.

Dampfbarkassen und Motorboote dürfen das weiße Licht noch niedriger führen, jedoch muß es sich höher als die doppelfarbige Laterne befinden.

(Nr. 7 der sichtbaren Signale.) Jeder Dampfer mit Anhang hat in der Fahrt außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 a genannte, und zwar 0,5 m über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zuges verwendet, so hat jedes Schiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

(Nr. 8 der sichtbaren Signale.) 2. Jedes Fahrzeug, das geschleppt wird, muß ein mindestens 2 km weit sichtbares weißes Licht führen.

Segelschiffe in der Fahrt, einerlei, ob sie gerudert, getreidelt, gestakt oder sonstwie fortbewegt werden, haben ein ebenso weit sichtbares weißes Licht vorn oben am Mast oder an einer Stange mindestens 6 m hoch über der Wasserlinie zu führen.

Bei nebeneinander gekoppelten Fahrzeugen hat jedes dieser Fahrzeuge das vorgeschriebene Licht zu führen.

3. Auf kleinen offenen Kähnen, Prähmen oder Booten muß eine Laterne mit einem weißen

Digitized by Google

Licht gebrauchsfertig zur Hand sein, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

4. Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird (§ 40), muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht zeigen. Dampfer müssen, Segelschiffe dürfen das weiße Hecklicht fest angebracht in einer Laterne führen, welche mit Schirmen so abgeblendet sein muß, daß sie das Licht nur nach hinten wirft. Das Licht muß auf mindestens 1 km sichtbar sein. (Nr. 9 der sichtbaren Signale.)

Bei Schleppzügen hat nur das letzte Fahrzeug das Hecklicht zu zeigen.

5. Zur Räumung des Fahrwassers, zur Kies- 2c. Gewinnung, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Fahrzeuge, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Nacht an beiden Seiten ein weißes Licht und außerdem an der für andere Fahrzeuge zu passierenden Seite ein senkrecht über dem weißen angebrachtes rotes Licht zu führen. (Nr. 2 der sichtbaren Signale)

Im übrigen muß, solange Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatz liegende Schiffsgefäß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen. (Nr. 10 der sichtbaren Signale.)

§ 33.

Verhalten bei Nebel 2c.

Ein Dampfschiff muß mit einer kräftig tönenden Dampfpfeife oder Sirene versehen sein, welche so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit sowie jedes Floß muß mit einem Nebelhorn versehen sein.

Digitized by Google

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, hat jedes Dampfschiff in Fahrt alle 3 Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung einen Pfiff von 5 bis 10 Sekunden Dauer mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben und bei der Talfahrt die Maschinenkraft zu mäßigen.

Andere Fahrzeuge von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit sowie Flöße haben in gleicher Weise Signale mit dem Nebelhorn, Fahrzeuge von geringerer Tragfähigkeit mindestens jede Minute ein gleiches oder irgend ein anderes kräftiges Schallsignal zu geben.

Jedes Schiff muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder Sturm unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Flöße, die nicht geschleppt werden, müssen aber ihre Fahrt ganz einstellen und außerhalb des Fahrwassers zu Anker gehen.

Bei dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm müssen alle Schiffe und alle Flöße auf der Talfahrt, mit Ausnahme der Dampfschiffe ohne Anhang, an der nächsten zum Anhalten geeigneten Stelle ihre Fahrt einstellen.

§ 34.

Begegnen von getreidelten Fahrzeugen mit anderen.

Von zwei sich im Fahrwasser begegnenden Fahrzeugen behält dasjenige, welches vom Lande aus gezogen wird, die Leinpfadseite.

§ 35.

Begegnen von Dampfschiffen und Motorbooten untereinander.

Kommen zwei Dampfschiffe oder Motorboote mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß jedes dem anderen nach

Digitized by Google

rechts ausweichen und jedes dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen, daß es links ausweichen will und das andere Dampfschiff hierauf in gleicher Weise zu antworten, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

Kann das Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch 3 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen und zugleich, insoweit es erforderlich und tunlich ist, seine Maschine anzuhalten und rückwärts gehen zu lassen.

Wird ein Dampfschiff manövrierunfähig, so hat es dies einem in seine Nähe kommenden ansichtigen anderen Fahrzeuge durch 4 kurze Töne mit der Dampfpfeife oder Sirene anzuzeigen.

§ 36.

Begegnen von Dampfschiffen oder Motorbooten mit Segelschiffen usw. und Flößen.

Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiff oder Floß entgegen, so muß es, wenn tunlich ausweichen und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann; auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene anzukündigen, daß es rechts, oder durch 2 kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will; das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit einer weißen Flagge winken; Nachts muß das Segelschiff eine Laterne mit hellem weißen Licht schwenken. Talfahrende Schiffe und

(Nr. 11 der sichtbaren Signale.)

Digitized by Google

Flöße haben an solchen Stellen, wo der Strom voraus nicht wenigstens auf 2 km Entfernung zu übersehen ist, eine Flagge in genügender Größe an wenigstens 6 m langer Stange zu führen, damit sie von entgegenkommenden Dampfern und Schleppzügen rechtzeitig gesichtet werden.

(Nr. 12 der sichtbaren Signale.)

Kann ein Dampfschiff an einem vom Lande gezogenen Schiffe auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite nicht vorbeikommen, so hat dieses auf das vom Dampfschiff gegebene Zeichen die Zugleine fallen zu lassen. Die Treiber der Zugpferde und die Schiffszieher sind verpflichtet, sobald sie Signale oder auch nur die Rauchsäule eines Dampfschiffes bemerken, davon den Schiffern sofort Nachricht zu geben.

§ 37.

Begegnen an schwierigen Stellen und in Stromengen.

Beim Begegnen in Stromstrecken, deren Fahrwasser stark gekrümmt, eng oder seicht ist, haben zu Berg fahrende Schiffe und Schleppzüge den zu Tal fahrenden Schiffen und Flößen die tiefere Seite des Fahrwassers zu überlassen und ihre Fahrt zu verlangsamen oder selbst ganz einzustellen. Schleppzüge haben ihre Einfahrt in diese Strecken durch einen lang ausgedehnten Pfiff mit der Dampfpfeife anzuzeigen.

Langt ein talwärts fahrender Schleppzug vor einer solchen Stromstelle an, so hat erforderlichenfalls das Dampfschiff die geschleppten Fahrzeuge entweder einzeln über jene Stellen zu bringen, oder alle loszulassen, damit sie einzeln hinüber treiben.

Haben ein Schiff, ein Schleppzug oder ein Floß und ein entgegenkommendes Schiff oder ein Schleppzug eine zum Ausweichen zu schmale Stromenge zu durchfahren und ist eines von ihnen schon in sie hineingefahren, so muß das noch außerhalb befindliche Schiff oder Floß solange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat.

Digitized by Google

Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergschiff oder der Bergzug solange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat. Kann jedoch das Talschiff stromrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst das Bergschiff durchlassen. Daß beide Fahrzeuge zugleich in die Stromenge einlaufen, ist nicht gestattet; sollte es gleichwohl geschehen sein, so muß, falls ein Ausweichen nicht möglich ist, das Bergschiff vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Talschiff oder Floß durchlassen.

Welche Stromstellen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Stromengen zu gelten haben, wird an Ort und Stelle durch 2 Bälle (Körbe) etwa 60 cm Durchmesser (oder Flaggen) übereinander, der obere Ball (Korb, Flagge) weiß, der untere rot, an jedem Ende der Strecke angezeigt. (Nr. 23 der sichtbaren Signale.)

§ 38.

Verhalten bei Schiffahrtsstockungen.

Ist eine Schiffahrtsstockung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten die wartenden Berg- und Talfahrzeuge die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor ihr bezw. jenseits der vor ihr ausgesteckten Zeichen hintereinander beilegen.

Die Sperrungsstrecke wird an jedem Ende und nötigenfalls auch noch weiter oberhalb bezeichnet bei Tage durch Ausstecken zweier übereinander angebrachter roter Signalbälle (Körbe oder roter Flaggen), während der Nacht durch zwei übereinander angebrachte rote Lichter. (Nr. 24 der sichtbaren Signale.)

§ 39.

Standort der Signale.

Die in den §§ 37 und 38 bezeichneten Signale werden an den Ufern der betreffenden Strecken ausgesteckt und

Digitized by Google

zwar das Signal am unteren Ende der Strecke nur am linken Ufer und das Signal am oberen Ende der Strecke nur am rechten Ufer.

§ 40.

Ueberholen.

Jedes Wettfahren von Dampfschiffen ist verboten. Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, sofern dies möglich, von diesem vorbeigelassen zu werden und zwar nach folgenden Regeln:

a. ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene anzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfiffe, daß es links vorbeifahren will;

b. in allen anderen Fällen hat das hinterdreinfahrende Schiff oder treibende Floß die Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer weißen Flagge, Nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen; das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf zugleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen;

(Nr. 13 der sichtbaren Signale.)

c. kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung bei Tage durch Auf- und Niederbewegen einer weißen Flagge, Nachts aber von einem Dampfschiffe durch 5 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeug durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer zu erkennen gegeben werden.

(Nr. 14 der sichtbaren Signale.)

Digitized by Google

§ 41.

Anlegen und Anhalten von Personendampfschiffen an Landungsbrücken und Kahnstationen.

Will ein Personendampfschiff an einer Landungsbrücke (Landungsstelle) anfahren, so hat es vorher mit der Glocke zu läuten.

Will es an einer Kahnstation anhalten, so hat es vorher entweder das Achtungssignal (einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife oder Sirene) zu geben, oder bei Tage eine quergeteilte rotweiße Flagge, Nachts eine Laterne mit hellem weißen Licht zu hissen, welche über den Seitenlichtern an derjenigen Seite anzubringen ist, an welcher der Kahnführer anfahren soll. Eine gleiche Flagge, bei Nacht eine gleiche Laterne, hat auch der Kahnführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, zu zeigen. Bei der Annäherung des Kahnes an ein Dampfschiff mit Rädern müssen letztere so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Kahn gefährliche Schwankungen nicht erleidet. (Nr. 15 der sichtbaren Signale.)

Der Kahnführer muß mit seinem Kahn zeitig herauskommen, sich in paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfers halten und an ein Räderschiff nicht eher heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

Die eingestiegenen Reisenden haben sich auf die Aufforderung des Kahnführers sofort niederzusetzen. Der Kahn muß von einem schiffkundigen und als nüchtern bekannten Manne geführt werden, mit Sitzbänken versehen, in gutem Zustande und vollständig ausgerüstet sein.

Andere als die von zuständiger Seite dazu bestimmten Kahnführer dürfen Reisende oder Güter an Dampfschiffe weder bringen noch von solchen holen.

Digitized by Google

§ 42.

Einstellen der Fahrt bei Beschädigung des Fahrzeugs.

Wird ein Fahrzeug auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

§ 43.

Verhalten bei Unglücksfällen.

Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Schiff oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst sich angestrengt bemühen, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, sofern hierzu noch Aussicht vorhanden ist, bei dringender Gefahr aber vor allem auf die Rettung der bedrohten Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht sein.

Führer und Mannschaften der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße aller Art, insbesondere der entgegen oder hinterherkommenden Dampfschiffe sind bei Unglücksfällen zu schleuniger Hilfsleistung verpflichtet.

Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Stromaufsichtsbeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 44.

Verhalten beim Festfahren und Sinken von Fahrzeugen.

Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiff oder Floß oder eine gesunkene Anlage (Badeanstalt oder dergleichen) oder ein sonstiger im Strom treibender oder gesunkener Gegenstand die Schiff- oder

Digitized by Google

Floßfahrt, so hat der Führer oder Besitzer ungesäumt die Wiederflottmachung oder Herausschaffung herbeizuführen, widrigenfalls sie auf seine Kosten von der Strompolizei veranlaßt werden kann. Sobald die zuständige Behörde eingeschritten und dies öffentlich erkennbar oder den Beteiligten bekannt gegeben ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hindernis nicht mehr beseitigt werden.

§ 45.

Stellung des Schiffs- und Floßführers zu den Mannschaften und Fahrgästen.

Dem Schiffs- und Floßführer steht in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung usw. und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf ihm angeht, der Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste zu.

Beide sind verpflichtet, den vom Schiffs- oder Floßführer in jenen Beziehungen erteilten Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten; doch dürfen Handleistungen den Fahrgästen nur in Fällen dringender Not angesonnen werden.

In Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfschiffs zu; alle im Schleppzuge befindlichen Schiffer und Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Er kann widersetzliche Schiffer mit ihren Fahrzeugen aus dem Schleppzuge verweisen.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die ihm untergebenen Mannschaften, auf Dampfschiffen auch die Schaffner, Maschinenführer und Feuerleute ihre Pflicht pünktlich erfüllen, sich anständig und friedfertig unter einander und höflich gegen die Fahrgäste verhalten.

Seinerseits hat der Schiffsführer stets ein anständiges und gemessenes Betragen zu beobachten und den Fahrgästen gegenüber sich höflich und zuvorkommend zu erweisen.

Digitized by Google

§ 46.

Bestrafung von Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach anderen Bestimmungen zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 47.

Inkrafttreten des Gesetzes, Außerkrafttreten bestehender Bestimmungen.

Dieses Gesetz tritt unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte, insbesondere der Anlage 4, mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften, welche mit dem Vorstehenden in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und des beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

Hartwieg.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Allgemeine Bezeichnungen	59
§ 2.	Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer im allgemeinen	60
§ 3.	Mitzuführende Papiere	61
§ 4.	Bezeichnung der Schiffe, Flöße und Beiboote	61
§ 5.	Schiffsführer	62
	Maschinist	62
§ 6.	Sonstige Bemannung	63
§ 7.	Schiffsuntersuchung	63
§ 8.	Beiboote	64
§ 9.	Staatliche Fahrzeuge	64
§ 10.	Belastung der Schiffe	64
§ 11.	Bemannung und Ausrüstung der Schiffe	65
§ 12.	Zusammensetzung der Flöße	65
§ 13.	Belastung und Bemannung der Flöße	65
§ 14.	Einhaltung des Fahrwassers	66
§ 15.	Vorbeifahren der Dampfer an durch Wellenschlag gefährdeten Fahrzeugen und an Strombaustellen	66
§ 16.	Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an Baggern, beschädigten und manövrierunfähigen Fahrzeugen	67
§ 17.	Verhalten der Flöße	67
§ 18.	Schleppzüge	68
§ 19.	Anlegen an Ufern	68
§ 20.	Ankern der Fahrzeuge im Strom	69
§ 21.	Verbot des Ankerwerfens und Schleppens	69
§ 22.	Freihalten des Fahrwassers	70
§ 23.	Reinhalten des Fahrwassers	70
§ 24.	Schonung der Ufer	70
§ 25.	Leinpfad	71
§ 26.	Sicherung der Schiffahrtszeichen	71
§ 27.	Verkehr mit feuergefährlichen oder leicht brennbaren Stoffen	72
§ 28.	Petroleum-Kastenschiffe	72
§ 29.	Durchfahren der Brücken	74

Digitized by Google

Seite

§ 30. Fahren unter Drahtleitungen 74
§ 31. Gegenseitiges Verhalten beim Vorbeifahren an Fähranstalten 75
§ 32. Lichterführung 77
§ 33. Verhalten bei Nebel ꝛc. 79
§ 34. Begegnen von getreidelten Fahrzeugen mit anderen . . . 80
§ 35. Begegnen von Dampfschiffen und Motorbooten untereinander 80
§ 36. Begegnen von Dampfschiffen oder Motorbooten mit Segelschiffen usw. und Flößen 81
§ 37. Begegnen an schwierigen Stellen und in Stromengen . . 82
§ 38. Verhalten bei Schiffahrtsstockungen 83
§ 39. Standort der Signale 83
§ 40. Ueberholen 84
§ 41. Anlegen und Anhalten von Personendampfschiffen an Landungsbrücken und Kahnstationen 85
§ 42. Einstellen der Fahrt bei Beschädigung des Fahrzeugs . . 86
§ 43. Verhalten bei Unglücksfällen 86
§ 44. Verhalten beim Festfahren und Sinken von Fahrzeugen . . 86
§ 45. Stellung des Schiffs- und Floßführers zu den Mannschaften und Fahrgästen 87
§ 46. Bestrafung von Zuwiderhandlungen 88
§ 47. Inkrafttreten des Gesetzes, Außerkrafttreten bestehender Bestimmungen 88

Digitized by Google

Anlage 1.

Schifferpatent.

Vorzeiger dieses .....

.....

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Weserschiffahrt mit Segelschiffen dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubnis zur Führung jedes auf der Weser fahrenden Segelschiffes unterm heutigen Tage unbedenklich erteilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von ihm Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Waren geraten könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Weserschiffahrts- und der Additionalakte, sowie die einschlagenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber unter Hinweisung auf den Artikel VII der Weserschiffahrts-Additionalakte gegenwärtiges Schifferpatent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

..... den 19

Name der Behörde.

(S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage 2.

Befähigungszeugnis

für

Flußdampfschiffs-Maschinisten.

Dem .....

geboren am ..... zu .....

Kreis ..... wird hierdurch bezeugt, daß er die am heutigen Tage abgehaltene Prüfung über den Besitz von Kenntnissen im Maschinenfach gut bestanden hat.

..... den ..... 19 .....

(L. S.) (Unterschrift.)

Bedingung zur Prüfung ist:

ordnungsmäßige Lehrzeit als Schlosser, Schmied oder ähnliches Gewerbe, ferner der Nachweis einer 24 monatigen Dienstzeit als Heizer auf einem Flußdampfer.

Digitized by Google

Anlage 3.

Muster eines Dienstbuches.

S. 1.	S. 2.
Dienstbuch für den (Schiffsmann, Schiffsjungen). Ausgefertigt zu ....., den ..... 19..... (L. S.) (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.) NB. Das Dienstbuch enthält ..... Seiten.	
S. 3.	**S. 4 u. 5.**
Bezeichnung des Inhabers. Vor- und Zuname: Geburtsort: Wohnort: Jahr und Tag der Geburt: Haare: Augen: Besondere Kennzeichen: Eigenhändige Unterschrift des Inhabers. (Vor- und Zuname.) Unterzeichnet in Gegenwart und attestiert von dem Beamten.	Abdruck des § 5 der vorstehenden polizeilichen Vorschriften.

Digitized by Google

S. 6.

Zeugnis.

Name des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes:

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent erteilt ist:

Tag des Dienstantritts:

Inhaber dient

als .....

auf die Zeit von .....

gegen einen Lohn von .....

Tag der Dienstbeendigung:

Angabe des Entlassungsgrundes:

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugnis des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Schiffsmannes.

S. 7.

Nr. .....

Zeugnis Nr. .....

Digitized by Google

Anlage 4.

Schiffspatent.

Das dem .....

zu ..... zugehörige Segelschiff .....

mit der Nr. ..... versehen und unter solcher im Verzeichnisse der hiesigen Schiffe eingetragen, von ..... Tragfähigkeit und im Jahre 1..... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Teilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schiffahrt auf der Weser vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses Zeugnisses ist daher dem Eigentümer des gedachten Fahrzeuges gestattet worden, es zum Weserschiffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet und darin erhalten wird.

Besondere Bedingungen: .....

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffspatent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den ..... 19.....

Name der Behörde.

(S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Bildliche Darstellung

der

in den polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser von Hannov. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vorgeschriebenen sichtbaren Signale.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die auf Fahrzeugen anzubringenden Signale . . .	99—102
II. Die im Strom anzubringenden Signale	102—103
III. Die auf dem Ufer aufzustellenden Signale	103—104
IV. Die an Brücken anzubringenden Signale	105

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeil. Vorschriften	Skizzen
		I. Die auf Fahrzeugen anzubringenden Signale.
1	Langsames Vorbeifahren von Dampfern und anderen Fahrzeugen usw. § 15 Absatz 1	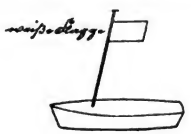 Ein am Ufer liegendes Fahrzeug, welches eine weiße Flagge zeigt: Dampfer müssen in geeigneter Entfernung und nicht mit größerer Kraft vorüberfahren, als zu ihrer Fortbewegung und sicheren Steuerung nötig ist.
2	Vorbeifahren an Baggern, beschädigten Fahrzeugen usw. bei Tage § 16 Abs. 2	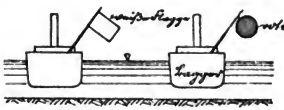 Weiße Flagge, roter Ball zeigen diejenige Seite an, an welcher an dem beschädigten Fahrzeuge, dem Bagger vorbeizufahren ist.
	bei Nacht § 32 Nr. 5	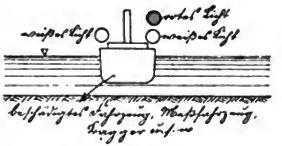 Das rote Licht senkrecht über dem weißen zeigt diejenige Seite an, an welcher vorbeizufahren ist.
3	§ 28. Petroleum-Kasten-Schiffe	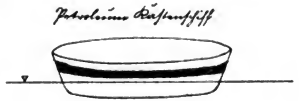 Rings um das Fahrzeug oberhalb der Wasserlinie laufender hellblauer Anstrich von mindestens 30 cm Breite.
4	§ 31 Absatz 4 Nacht	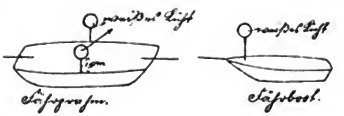
5	Lichterführung § 32 Nr. 1	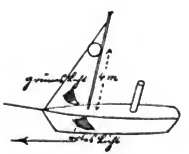 Dampfer in Fahrt.

Digitized by Google

Bezeichnung der §§ der polizeil. Vorschriften	Skizzen	
§ 32 Nr. 1 Abs. 6	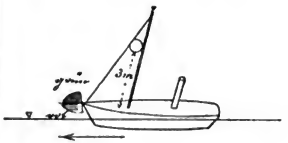	Dampfer in Fahrt bis zu 15 Tonnen Tragfähigkeit.
§ 32 Nr. 1 Abs. 8	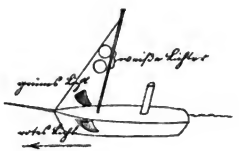	Dampfer in Fahrt mit Anhang. (Sind mehrere Schlepper vorgespannt, so hat jeder diese Signale zu führen.)
§ 32 Nr. 2	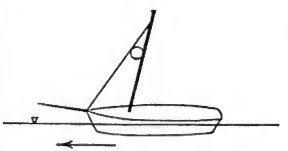	Segelschiff in Fahrt. (Bei zusammengekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieses Licht zu führen.) (Auf kleinen offenen Kähnen, Prähmen, Booten muß eine Laterne mit weißem Licht gebrauchsfertig zur Hand sein.)
§ 32 Nr. 4	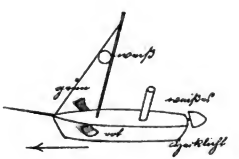	Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, hat diesem vom Heck aus ein weißes Licht zu zeigen. (Bei Schleppzügen hat nur das letzte Fahrzeug Hecklicht zu zeigen.)
§ 32⁵ Abs. 2 Bezeichnung des im Fahrwasser liegenden Schiffes usw. bei Nacht	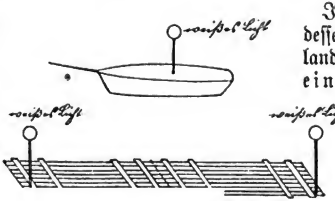	Jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatz liegende Schiff muß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares, helles weißes Licht, jedes Floß auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeil. Vorschriften	Skizzen	
11	Begegnen von Dampfschiffen oder Motorbooten mit Segelschiffen usw. und Flößen § 36 bei Tage		Seite, an welcher das Dampfschiff am Segelschiff vorbeizufahren hat.
	bei Nacht	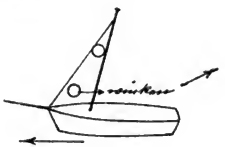	
12	§ 36 [1] Heckflagge	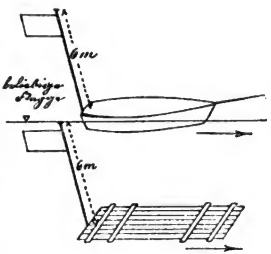	Talfahrende Schiffe und Flöße haben an solcher Stelle, wo der Strom voraus nicht wenigstens auf 2 km Entfernung zu übersehen ist, eine Flagge in genügender Größe an wenigstens 6 m langer Stange zu führen.
13	Ueberholen § 40 [b] bei Tage	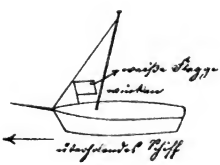	Ueberholendes Schiff zeigt durch Winken bei Tage mit einer weißen Flagge, bei Nacht mit einem hellen weißen Licht die Seite an, an welcher es an dem anderen vorbeifahren will.
	bei Nacht	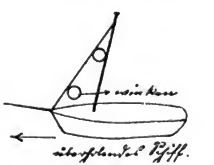	Das überholt werdende Schiff hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und auszuweichen.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeil. Vorschriften	Skizzen	
14	§ 40 c bei Tage	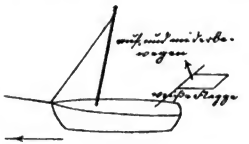	Kann das vorausfahrende Schiff nicht ausweichen, so muß es dies durch Auf- und Niederbewegen einer weißen Flagge zu erkennen geben.
	bei Nacht	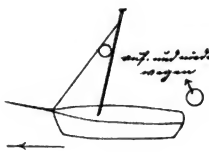	Dampfer: 5 kurze Pfiffe, Segler: Auf- und Niederbewegen eines hellen weißen Lichts.
15	Anlegen und Anhalten von Personen-Dampfschiffen an Landungsbrücken und Kahnstationen § 41 Abs. 2 bei Tage		Seite für das Anlegen des Kahns.
	bei Nacht	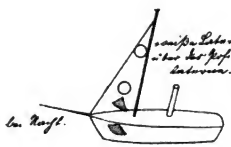	Seite für das Anlegen des Kahns. (Kahnführer zeigt dasselbe Signal.)

II. Im Strome anzubringende Signale.

16	Ankern der Fahrzeuge im Strom § 20 Abs. 2	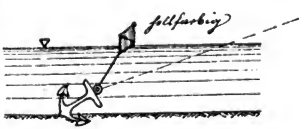	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeil. Vorschriften	Skizzen
17	Verhalten bei Fähranstalten § 31 Abs. 1	

III. An den Ufern aufzustellende Signale.

18	Verbot des Ankerwerfens und Kettenschleppens § 21	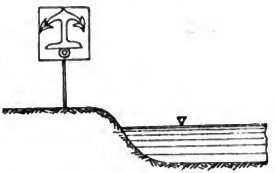
19	Vorbeifahren an Strombaustellen § 24 Abs. 2 bei Tage	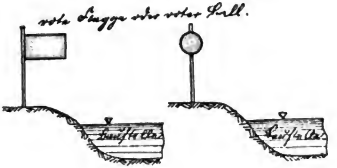
	bei Nacht	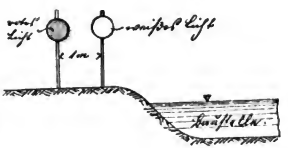
20	Langsam Fahren der Dampfer § 24 Abs. 3	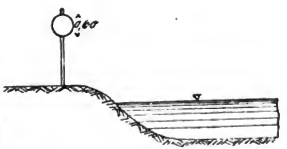 Stromstrecken, auf welchen Dampfer mit gemäßigter Maschinenkraft zu fahren haben.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeil. Vorschriften	Skizzen	
		→ Telegraphen-Draht.	
21	Bezeichnung der die Weser überspannenden Drähte § 30	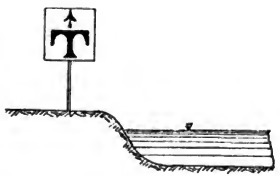	
22	§ 31 Abs. 1	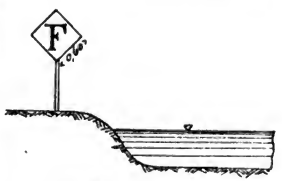	Signalpfahl in angemessener Entfernung ober- bezw. unterhalb der Fähre.
23	Begegnen an schwierigen Stellen und an Stromengen § 37 Abs. 4	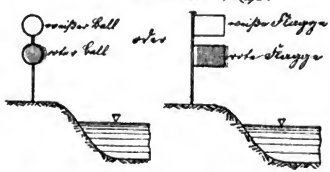	Signal an jedem Endpunkt der Strecke.
24	Verhalten bei Schiffahrtsstockungen § 38 bei Tage	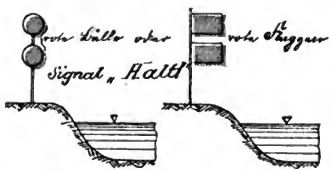	Signal an jedem Endpunkt der Strecke, nötigenfalls auch noch weiter oberhalb.
	bei Nacht	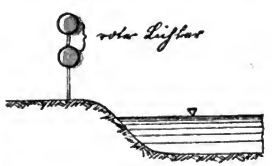	

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der §§ der polizeil. Vorschriften	Skizzen
		IV. Die an Brücken anzubringenden Signale.
25	§ 29	rote Scheibe. — Die Brücken, welche durch eine rote Scheibe bezeichnet sind, dürfen von Dampfschiffen mit nicht größerer Geschwindigkeit durchfahren werden, als zur sicheren Steuerung notwendig ist.

Zusammenstellung.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

hörbaren Signale, welche in den polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser von Hannov. Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vorgesehen sind.

——— 1 langer Ton von 5 bis 10 Sekunden Dauer.

⌣ 1 kurzer Ton.

Digitized by Google

§ 31. Bei Fähren.	— —	(Dampfpfeife) Dampfer, welcher am Signalpfahl anlangt und Fähre passieren will.
	— — — —	(Signalhorn) Segler (Floß) desgl. wie vor.
§ 33. Bei Nacht, dickem Wetter, Schneefall, heftigem Regen.	—	Schiff in der Fahrt alle 3 Minuten, außerdem sofort, sobald es in seinem Fahrstrich ein anderes Schiff (Floß) bemerkt. (Segler und Boote unter 30 Tonnen brauchen vorstehendes Signal nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Signal geben).
§ 35. Begegnen von Dampfern untereinander.	◡	rechts ausweichen.
	◡◡	kann nicht rechts ausweichen, will links ausweichen (der andere Dampfer antwortet ebenso, daß er links ausweichen wird).
	◡◡◡	Ausweichen unmöglich.
	◡◡◡◡	Dampfer manövrierunfähig.
§ 36. Begegnen von Dampfern mit Seglern (Flößen).	◡	Dampfer will rechts vorbei (Segler winkt mit weißer Flagge oder Licht auf der Seite, auf welcher Dampfer vorbeifahren soll).
	◡◡	Dampfer will links vorbei (Segler antwortet wie vor).
§ 37. Begegnen an schwierigen Stellen. (Stromengen.)	—	Schleppzüge haben ihre Einfahrt in diese Strecke durch einen langausgedehnten Pfiff mit der Dampfpfeife anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 40. Ueberholen.	——	ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Pfiff mit Dampfpfeife anzeigen.
	⌣	drauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts vorbeigelassen werden will.
	⌣⌣	statt dessen 2 kurze Pfiffe, daß es links vorbeigelassen werden will.
	⌣⌣⌣⌣⌣	kann der vorausfahrende Dampfer nicht ausweichen, so hat er Nachts 5 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife zu geben.
§ 41. Personendampfer an Landungsbrücke und Kahnstation.		Will Personendampfer an Landungsstelle anfahren, so hat er mit Glocke zu läuten.
		Will er an Kahnstation anhalten, so hat er entweder Achtungssignal —— oder optische Signale zu geben.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 21.

Braunschweig, den 5. Mai 1907.

Verordnung, die am 12. Juni 1907 vorzunehmende Berufs- und Betriebszählung betreffend.

Braunschweig, den 29. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet was folgt:

Nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25. März d. Js. (R. G. Bl. S. 87) und eines Beschlusses des Bundesrats vom 21. März d. Js. soll, gleichwie in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches, auch in dem Herzogtume Braunschweig am 12. Juni d. Js. eine Berufs- und Betriebszählung und in Verbindung damit eine Zählung der Personen, für die zu der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet werden, derjenigen Personen, welche auf Grund der Reichsgesetze Unfall- oder Invalidenrenten beziehen, und der Witwen und Waisen vorgenommen werden, bei deren Ausführung folgende Formulare und Anweisungen, als:

Drucksache I. Haushaltungsliste nebst
" Ia. Gewerbeformular,
" Ib. Musterbeispielen für die Ausfüllung der Haushaltungsliste und für die Ausfüllung der Gewerbeformulare,

Digitized by Google

Drucksache II. Land- und Forstwirtschaftskarte,
" III. Gewerbebogen,
" IV. Anweisung für die Zähler,
" V. Kontrolliste,
" VI. Anweisung für die Gemeindevorstände,
" VII. Gemeindebogen,

zur Anwendung kommen werden.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindevorständen (Stadtmagistrate, Gemeindevorsteher) ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür einen besonderen Zählungsausschuß oder (in größeren Gemeinden) mehrere Zählungsausschüsse bezw. Unterausschüsse einsetzen können. Für die Zählung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzuteilen. Kleinere Gemeinden (von höchstens 50 Haushaltungen) bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist von der Gemeindebehörde ein Zähler zu bestimmen, dem die Austeilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählpapiere obliegt.

Die Angaben für die Zählung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintragung in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und der Eintragung liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft gelten, für die Land- und Forstwirtschaftskarten, Gewerbebogen und Gewerbeformulare den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Aushilfsweise kann die Eintragung auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden. Die nähere Art der Vorbereitung und Vornahme der Zählung, die Prüfung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden, sowie die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere an die Herzoglichen Kreisdirektionen ergibt sich aus dem Inhalte der Anweisungen

Digitized by Google

für die Gemeindevorstände und die Zähler, deren Einzelvorschriften sorgfältig zu beobachten sind.

Die nötigen Zählpapiere erhalten die Gemeinden von den Herzoglichen Kreisdirektionen (die Stadt Braunschweig direkt), und werden diese Behörden durch Herzogliches Staatsministerium mit weiterer Anweisung darüber versehen werden, wie mit der Verteilung, Wiedereinsammlung, Prüfung und Weiterbeförderung des Materials zu verfahren ist.

Zur Erreichung des wichtigen Zwecks der Herstellung einer allgemeinen Statistik der volkswirtschaftlichen Verhältnisse haben die mit der Leitung und Ausführung der Zählung betrauten Behörden und das von denselben zuzuziehende Hilfspersonal eine genaue Beachtung der erlassenen Vorschriften sich angelegen sein zu lassen, und vertrauen wir zugleich, daß die Bewohner des Herzogtums sich der Bedeutung der beabsichtigten Zählung nicht verschließen, ihrerseits vielmehr zur Förderung der Zählung bereitwilligst mitwirken und über die den Gegenstand der Zählung bildenden tatsächlichen Verhältnisse gewissenhafte Auskunft erteilen werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich der nachstehenden Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 29. April 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 22.

Braunschweig, den 14. Mai 1907.

Gesetz, betreffend die öffentliche Anstellung und Beeidigung von Auktionatoren.

Braunschweig, den 3. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

erläßt nach angehörtem Rate und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung folgendes Gesetz:

Einziger Paragraph:

Zuständig zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Auktionatoren im Sinne des § 36 der R. G. O. sind die Herzoglichen Kreisdirektionen, für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion.

Gegen die Versagung der Anstellung ist nur die Beschwerde bei Herzoglichem Staatsministerium zulässig.

Wegen der Voraussetzungen der Anstellung und des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird das Weitere von Herzoglichem Staatsministerium bestimmt.

Die das Auktionswesen betreffenden Verordnungen vom 30. Juni 1768, 14. Mai 1779 und 24. Oktober 1862 (G.- u. V.-S. Nr. 50) werden aufgehoben.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
Urkundlich der nachstehenden Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 23.

Braunschweig, den 14. Mai 1907.

Vorschriften für Versteigerer.

Braunschweig, den 3. Mai 1907.

Auf Grund des § 38 der R. G. O. und des Gesetzes vom 3. Mai 1907 (G. u. V. S. Nr. 22) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer folgendes bestimmt:

A. Bestimmungen für alle Versteigerer.

I. Anzeigepflicht.

§ 1.

Die Versteigerer haben von der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der Gemeindebehörde und Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes Anzeige zu machen (§ 14 Abs. 1, § 35 Abs. 7 R. G. O.), letzterer auch das Versteigerungslokal sowie demnächst jeden Wechsel desselben innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

II. Umfang des Gewerbes.

§ 2.

Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Oeffentliche Ver-

Digitized by Google

steigerungen im Sinne des § 383, Abs. 3 B. G. B.* sind nur den öffentlich angestellten Versteigerern (Abschnitt B) gestattet. Diesen ist auch die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden sowie die Versteigerung unbeweglicher Sachen vorbehalten, letztere nach näherer Maßgabe des § 46 Abs. 4 der Vorschriften.

§ 3.

Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubnis der Herzoglichen Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion, gestattet. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

III. Ausübung des Gewerbes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

Die Versteigerer dürfen sich nicht durch Gewährung von Vorschüssen an den Auftraggeber, Gewährleistung für den Eingang der Kaufgelder, Uebernahme der Kaufgelderforderung oder in ähnlicher Weise an den Versteigerungsgeschäften beteiligen.

§ 5.

Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder Angestellten gehören, nicht versteigern. Das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung ist ihnen untersagt.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

---

* d. s. öffentliche Versteigerungen, welche nur durch gesetzlich bestimmte Personen — darunter die öffentlich angestellten Versteigerer — vorgenommen werden dürfen. Dahin gehören die Fälle, in welchen der Auftraggeber kraft einer gesetzlichen Vorschrift ermächtigt ist, eine Sache für Rechnung eines Dritten (z. B. des Pfandschuldners) öffentlich verkaufen zu lassen.

Digitized by Google

§ 6.

Die Versteigerer haben sich aller Handlungen und Unterlassungen, welche auf eine Täuschung des Publikums bei der Versteigerung abzielen, zu enthalten; insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarke usw.) einer Sache zu beseitigen oder unkenntlich zu machen oder einer Sache zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

Sie dürfen in freiwilliger Versteigerung Sachen, von denen sie den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen sonst zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert ist, nicht versteigern. Bei öffentlichen Versteigerungen (§ 2) haben sie auf die geschehene Veränderung im Verzeichnisse bei Beschreibung der Sache (§ 16) hinzuweisen.

Die freiwillige Versteigerung von Sachen, welche zum Zwecke der Versteigerung angefertigt oder aufgekauft sind — mit Ausnahme von Vieh — ist ihnen untersagt, soweit nicht Herzogliches Staatsministerium für besondere Versteigerungen Ausnahmen zuläßt.

§ 7.

Versteigerungsaufträge sind abzulehnen:

a) wenn ihre Ausführung zu einem Verstoß gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften führen würde,
b) wenn sie dem Versteigerer von verdächtigen Personen oder unter Verdacht erregenden Umständen oder von Personen, deren Verfügungsrecht aus sonstigen Gründen, z. B. wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. B. G. B.) zweifelhaft erscheint, angetragen werden,
c) wenn der Versteigerer den Umständen nach annehmen muß, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird.

Die Versteigerer haben die ihnen von den Polizeibehörden zugehenden Verzeichnisse gestohlener Sachen bei ihrem Geschäftsbetriebe zu beachten.

2. Buchführung.

§ 8.

Die Versteigerer haben ein nach dem beigefügten Muster A. eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Letzteres muß dauerhaft

Digitized by Google

gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, auch vor Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt sein. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht oder Seiten herausgenommen werden.

Wenn ein neues Geschäftsbuch begonnen oder der Geschäftsbetrieb eingestellt wird, ist das alte Geschäftsbuch unter Angabe des Datums abzuschließen und 10 Jahre lang unverändert aufzubewahren.

§ 9.

Die Versteigerungsaufträge sind im Geschäftsbuche mit Tinte im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer einzutragen. Ebenso sind die übrigen Spalten am Tage der Erledigung des Auftrages, der Zahlungsleistung usw. auszufüllen. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür zu vermerken.

§ 10.

Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, welche kaufmännische Geschäftsbücher führen, die Führung eines besonderen Geschäftsbuches erlassen, wenn aus jenen Büchern die in Muster **A** vorgeschriebenen Angaben klar ersichtlich sind. Im übrigen finden auf solche Bücher die Vorschriften der §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Die Versteigerer haben für jeden einzelnen Auftrag ein Sammelheft anzulegen. Auf dessen Umschlage ist die Nummer des Geschäftsbuches, Name und Wohnort des Auftraggebers, eine kurze Bezeichnung der Verkaufsgegenstände und das laufende Jahr zu vermerken. Das Sammelheft muß während der Versteigerung zur Stelle sein.

In dem Sammelheft sind alle auf den Auftrag und dessen Erledigung bezüglichen Schriftstücke (Auftrag, Bekanntmachung, Versteigerungsbedingungen, Verzeichnis, Versteigerungsprotokoll usw.), nach zeitlicher Reihenfolge geordnet, zu vereinigen.

Jedes Sammelheft ist vom Ende des Kalenderjahres ab, in dem der Auftrag erledigt ist, 10 Jahre lang aufzubewahren.

Digitized by Google

3. Gebührentaxe.

§ 12.

Jeder Versteigerer hat ein Gebührenverzeichnis aufzustellen, welches in deutlicher und erschöpfender Weise angeben muß, welche Gebühren für die einzelnen Geschäftsleistungen von ihm erhoben werden. Die Angabe eines Mindest- und Höchstbetrages der zu erhebenden Gebühren genügt nicht.

Das Gebührenverzeichnis ist bei der Ortspolizeibehörde in 2 Exemplaren einzureichen, deren eines nach Abstempelung zurückgegeben wird. Das Verzeichnis ist im Versteigerungslokale an in die Augen fallender Stelle auszuhängen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Das Gebührenverzeichnis darf nur unter Beobachtung der im Absatz 1 und 2 getroffenen Bestimmungen geändert werden.

Die Sätze des Verzeichnisses dürfen vom Versteigerer nicht überschritten werden.

Wegen der Gebührentaxen öffentlich angestellter Versteigerer siehe § 48.

4. Annahme des Versteigerungsauftrages.

§ 13.

Die Versteigerer dürfen nur auf Grund eines schriftlichen und vom Auftraggeber unterschriebenen Auftrages Versteigerungen übernehmen.

Der Auftrag muß enthalten:

a) Namen, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
b) Namen, Wohnort und Wohnung des Eigentümers,
c) Namen, Wohnort und Wohnung des Dritten, wenn die Versteigerung für Rechnung eines Dritten erfolgt und dieser nicht der Eigentümer ist,*
d) den Anlaß der Versteigerung,
e) allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen,
f) Angabe, ob die Sachen neue Sachen im Sinne des § 34 sind und
g) Angabe, wo die Sachen sich befinden.

---

* z. B. § 383 B. G. B.

Digitized by Google

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer, so hat sich der Versteigerer glaubhaft machen zu lassen, daß dem Auftraggeber das Verfügungsrecht über die Sache zusteht.

Nimmt der Versteigerer den Auftrag nicht an, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

5. Versteigerungsbedingungen.

§ 14.

Der Versteigerer hat bei Aufstellung der Versteigerungsbedingungen auf Beobachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu halten.

Die Versteigerungsbedingungen sollen Bestimmung darüber treffen, ob der Zuschlag sofort im Versteigerungstermine durch den Versteigerer erteilt wird oder dem Auftraggeber vorbehalten bleibt; letzterenfalls müssen sie die Frist angeben, bis zu deren Ablauf der Meistbietende an sein Gebot gebunden sein soll.

Sie sollen ferner Bestimmung darüber enthalten, ob der Versteigerer Personen, welche als zahlungsunfähig bekannt sind oder bei früheren Versteigerungen Sachen gekauft, aber nicht eingelöst haben, vom Mitbieten ausschließen kann, ferner, soweit nicht die Vorschriften über den Pfandverkauf (§ 1228 ff., B. G. B. insbes. § 1238) platzgreifen, ob der Versteigerer die Kaufgelder stunden oder bei deren Nichtentrichtung bis zum Schlusse des Versteigerungstermines die versteigerte Sache für Rechnung des Erstehers sofort von neuem versteigern darf.

Schreiben die Versteigerungsbedingungen ein Mindestgebot vor, so müssen sie den Versteigerer zugleich ermächtigen, auf ein Uebergebot den Zuschlag zu erteilen.

Die Versteigerungsbedingungen müssen die Bestimmung enthalten, daß das Los entscheidet, wenn von mehreren Personen zugleich ein und dasselbe Höchstgebot abgegeben wird, ohne daß sich vom Versteigerer feststellen läßt, wer zuerst das Höchstgebot abgegeben hat.

Soweit der Auftraggeber nicht selbst Bedingungen für die Versteigerung vorschreibt, sind sie vom Versteigerer nach bestem Ermessen festzusetzen. Von ihrem Inhalte ist der Auftraggeber mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern, widrigenfalls sein Einverständnis mit den Bedingungen angenommen werde.

Digitized by Google

§ 15.

Die Versteigerungsbedingungen sind in einem, erforderlichenfalls mehreren Exemplaren während der Zeit der Vorbesichtigung (§ 21) und der Versteigerung zu jedermanns Einsicht und an leicht zugänglicher Stelle auszulegen (anzuschlagen). Die Ortspolizeibehörde kann nähere Anweisung treffen.

6. Verzeichnis der Versteigerungsgegenstände.

§ 16.

Der Versteigerer hat die zur Versteigerung bestimmten Gegenstände in einem Verzeichnisse unter fortlaufender Nummer aufzuführen und in besonderer Spalte ihrer Beschaffenheit nach (namentlich ob benutzt oder nicht, echt oder unecht, gut erhalten oder schadhaft) kurz zu beschreiben. Gegenstände, die einander nach Art und Beschaffenheit gleichen, sind unter einmaliger Beschreibung der Art und Beschaffenheit nach ihrer Zahl oder Menge aufzuführen. Ein bereits vom Auftraggeber beigefügtes Verzeichnis ist erforderlichenfalls entsprechend zu ergänzen oder umzuändern.

Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von ihm zu unterschreiben.

Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen eine Vereinfachung des Verzeichnisses zulassen, wenn die genaue Aufnahme der Sachen unverhältnismäßigen Schwierigkeiten begegnen würde oder Gegenstände dem Verderb ausgesetzt sind.

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers die Versteigerungsgegenstände, erforderlichenfalls durch Sachverständige, abzuschätzen und die Schätzungswerte nebst Namen des herangezogenen Sachverständigen in das Verzeichnis aufzunehmen. Bei Gold- und Silberwaren ist der Gold- und Silberwert stets festzustellen und in das Verzeichnis einzutragen.

Das Verzeichnis hat den Namen und die Wohnung des Versteigerers, des Auftraggebers und — außer bei öffentlichen Versteigerungen (§ 2) — auch des Eigentümers sowie die Nummer des Geschäftsbuches zu enthalten.

§ 17.

Auf die Auslegung des Verzeichnisses findet § 15 entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 18.

Sachen verschiedener Auftraggeber dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung in einem Verzeichnisse vereinigt werden. Das Verzeichnis und die übrigen gemeinsamen Aktenstücke (Versteigerungsprotokoll usw.) sind in das Sammelheft (§ 11) für einen der mehreren Aufträge aufzunehmen. In den übrigen Sammelheften ist hierüber Vermerk zu machen.

§ 19.

Ist demnächst aus der Bekanntmachung oder aus besonderen Umständen (z. B. dem Versteigerungslokale) zu entnehmen, daß die zu versteigernden Gegenstände einer bestimmten Vermögens- (Erbschafts-, Konkurs- oder sonstigen) Masse angehören, oder ist ein besonderer Ursprung der Gegenstände oder eine besondere Veranlassung der Versteigerung angegeben, so darf das Verzeichnis anderweitige Gegenstände nicht enthalten. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

7. Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 20.

Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

a) allgemeine Bezeichnung der Versteigerungsgegenstände,
b) Ort und Zeit der Vorbesichtigung und der Versteigerung,
c) Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung und — bei öffentlichen Versteigerungen im Sinne des § 2 — daß es sich um eine öffentliche Versteigerung handelt. Pfandversteigerungen sind als solche zu bezeichnen.
d) Den Vor- und Zunamen des Versteigerers.

8. Vorbesichtigung.

§ 21.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen sind mindestens 2 Stunden vor Beginn der Versteigerung zur Besichtigung

Digitized by Google

auszustellen, sofern nicht ein besonderer Termin für die Besichtigung bestimmt ist.

Die ausgestellten Sachen müssen mit den im Verzeichnisse (§ 16) aufgeführten Sachen ohne Schwierigkeiten verglichen werden können. Nötigenfalls sind zu diesem Zwecke an die einzelnen Gegenstände die Nummern zu heften, unter denen sie im Verzeichnisse aufgeführt sind.

Sachen, die zu verschiedenen Verzeichnissen gehören, sind in deutlich erkennbarer Weise von einander zu trennen.

Die Ortspolizeibehörde kann nähere Anweisung erteilen.

9. Ort der Versteigerung.

§ 22.

Der Auftraggeber kann, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, den Ort, an welchem die Versteigerung stattfinden soll, bestimmen. Versteigerungen, welche nicht in umschlossenen Räumen (Häusern, Höfen 2c.) stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Der Versteigerer hat ein Versteigerungslokal, welches den an öffentliche Lokale mit größerem Menschenverkehr zu stellenden Anforderungen entspricht, nebst sicheren Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Verkaufsgegenstände für seine Rechnung zu unterhalten und für ausreichende Beleuchtung und Heizung des Versteigerungslokales zu sorgen.

In Wirtshäusern dürfen Versteigerungen nur stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist.

Im Versteigerungslokale muß ein Exemplar dieser Vorschriften aushängen.

10. Die Versteigerung.

§ 23.

Auf die Aufstellung der Versteigerungsgegenstände bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2—4 Anwendung.

§ 24.

Während der Versteigerung dürfen andere Gegenstände als die des ausliegenden Verzeichnisses, insbesondere auch solche

Digitized by Google

eines anderen Verzeichnisses, nicht versteigert werden; auch darf der Versteigerer während der Versteigerung den freihändigen Verkauf von Gegenständen im Versteigerungsraume weder vornehmen noch dulden.

§ 25.

Die Versteigerung ist vom Versteigerer oder einem nach § 45 der R. G. O. bestellten Stellvertreter persönlich zu leiten. Bei freiwilligen Versteigerungen kann die Ortspolizeibehörde die Leitung durch einen Angestellten zulassen.

Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Gehilfen (Ausrufer, Schreiber u. a.) dürfen weder für sich, sei es persönlich oder durch einen anderen, noch als Vertreter eines anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (§ 5 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

§ 26.

Der Versteigerer hat bei der Versteigerung die strengste Unparteilichkeit zu beobachten und sich jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der Gegenstände, der Verleitung zum Ueberbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Rechtfertigen die Umstände die Annahme, daß Bieter unlautere Verabredungen getroffen haben, z. B. sich gegenseitig nicht zu überbieten, um den Vorteil der billigeren Ersteigerung unter einander auszunutzen, oder daß Personen nur zum Scheine, insbesondere zwecks Aufsteigerung der Gegenstände, mitbieten oder es unternehmen, durch unlautere Mittel andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abzuhalten (§ 10, Ziffer 12 des P. Str. G. B.), so hat der Versteigerer die Betreffenden, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, aus dem Versteigerungslokale zu entfernen; er kann, wenn solche Personen auf die Versteigerung einzuwirken suchen, die Versteigerung auch abbrechen.

§ 27.

Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht verabreicht werden. Betrunkene Personen dürfen nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 28.

Ueber den Hergang der Versteigerung ist während derselben ein Protokoll nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen und vom Versteigerer zu unterschreiben. Die Niederschrift hat bei öffentlichen Versteigerungen (§ 2) den gesetzlichen Grund anzugeben. Die Urschrift der Versteigerungsbedingungen ist dem Protokolle als Anlage beizufügen.

B.

§ 29.

Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens 5 zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind. Auf öffentliche Versteigerungen (§ 2) findet dies keine Anwendung.

§ 30.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Ist ein Mindestgebot festgesetzt, so ist es vor Aufforderung zum Bieten anzugeben.

Bei der Aufforderung zum Bieten ist der Gegenstand unter Verlesen der Nummer und der Beschreibung des Verzeichnisses sowie des etwa angegebenen Taxwertes auszurufen. Ein Bieten durch Winke oder Zeichen ist nicht statthaft.

Der Zuschlag ist an den Meistbietenden zu erteilen, wenn ein Mindestgebot festgesetzt ist und ein Uebergebot abgegeben wird, sowie dann, wenn der Auftraggeber sich in den Versteigerungsbedingungen den Zuschlag nicht vorbehalten hat. Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes ein Uebergebot nicht abgegeben wird. Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden. Ein einmal ausgebotener und verkaufter Gegenstand darf (außer im Falle des § 32 Satz 3) in derselben Versteigerung nicht wieder zum Ausruf gebracht werden.

Ist der Zuschlag vorbehalten, so hat der Versteigerer im Versteigerungsprotokolle das Höchstgebot sowie den Namen nebst Adresse desjenigen zu vermerken, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Digitized by Google

§ 31.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte, Wertsachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Wertsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht zulässigerweise ein anderes bestimmt.*

Im Versteigerungsprotokolle ist gegebenenfalls zu vermerken, daß wiederholter Aufforderung ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben sei.

11. Der Versteigerungserlös.

§ 32.

Der Versteigerer darf den Ersteigerungspreis nur stunden, wenn er von seinem Auftraggeber hierzu ermächtigt ist. Sonst darf er dem Ersteher die ersteigerte Sache nur gegen Entrichtung des Ersteigerungspreises aushändigen (vergl. jedoch § 53). Wird letzterer bis zum Schlusse des Versteigerungstermins nicht entrichtet, so hat der Versteigerer die Sache zu Lasten des Erstehers sofort von neuem zu versteigern, falls er hierzu nach den Versteigerungsbedingungen ermächtigt ist.

§ 33.

Der Versteigerer hat, soweit nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen 1 Woche nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung der ausgelegten Abschrift der Versteigerungsbedingungen und des Verzeichnisses sowie einer von ihm beglaubigten Abschrift des Versteigerungsprotokolles und der Rechnung über Gebühren und bare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Von dem Erlöse kann er den Betrag

* Beim Pfandverkaufe ist § 1240 (1245) B. G. B. zu beachten.

Digitized by Google

seiner Forderung zurückbehalten. Die Gebührenberechnung hat den Hinweis auf die Tarifstelle der Gebührentaxe zu enthalten.

Eine gleiche Berechnung der Gebühren und baren Auslagen ist dem Sammelheft beizufügen.

Beim Pfandverkauf ist der Erlös dem Auftraggeber auch insoweit zu behändigen, als er den Betrag der Forderung nebst Kosten übersteigt, sofern der Auftraggeber nicht Abweichendes bestimmt hat.

12. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

§ 34.

Neue Sachen im Sinne dieser Vorschriften sind Handelswaren vor ihrem Uebergang in das Eigentum des Konsumenten zu Zwecken des Gebrauchs oder Verbrauchs sowie Nahrungs- und Genußmittel. Auf ihre Versteigerung finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

§ 35.

Neue Sachen dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in das gleiche Verzeichnis aufgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen und bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 36.

Die Versteigerung bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Versteigerungsortes.

Dem Gesuche ist der Auftrag und das Verzeichnis in Urschrift und 2 Abschriften sowie die Angabe, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, beizufügen.

§ 37.

Die Ortspolizeibehörde hat den Versteigerer mit tunlichster Beschleunigung zu bescheiden. Im Falle der Genehmigung hat sie diese durch Aufdrücken des Siegels auf die Urschrift und eine Abschrift des Verzeichnisses zu bescheinigen. Die zweite

Digitized by Google

Abschrift bleibt bei ihren Akten, die übrigen Anlagen gehen zurück.

Gelangt das Verzeichnis in mehreren Exemplaren zum Aushange (§ 15 und 17), so haben auch die übrigen das Dienstsiegel zu tragen.

§ 38.

Vor Eingang der Genehmigung darf die Bekanntmachung der Versteigerung nicht erfolgen.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, daß es sich um Versteigerung neuer Sachen handelt; auch ist, sofern die Ortspolizeibehörde nicht eine Ausnahme gestattet, der Name des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers mitzuteilen.

§ 39.

Von jedem Versteigerungstermine ist der Ortspolizeibehörde spätestens am Tage vor der Bekanntmachung unter Angabe von Ort und Zeit der Versteigerung Anzeige zu machen.

§ 40.

Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraume in regelmäßiger Wiederkehr statt, oder handelt es sich um die Versteigerung von Waren des Wochenmarktverkehrs (Obstauktionen usw.) und sonstiger dem Verderb leicht ausgesetzter Waren, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Genehmigung und bei der Anzeige der Versteigerungstermine anders regeln.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 34—40 finden auf öffentliche Versteigerungen (§ 2) keine Anwendung.

IV. Aufsicht.

§ 42.

Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Versteigerer jederzeit Einsicht zu nehmen,

Digitized by Google

zu dem Zwecke deren Räume zu betreten oder die Vorlegung der Bücher usw. im Dienstraum der Behörde zu verlangen.

Die Versteigerer sind verpflichtet, über ihren Geschäftsbetrieb den Polizeibehörden Auskunft zu erteilen.

§ 43.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Versteigerung zu untersagen, wenn

a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu beanstanden ist oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt;

b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche, insbesondere die vorliegenden Vorschriften verstoßen würde.

Sie kann freiwillige Versteigerungen untersagen, wenn

c) gegen die Richtigkeit der Angaben des Auftrages oder des Verzeichnisses Bedenken bestehen,

d) die Aufstellung des Verzeichnisses (§ 16) oder der Versteigerungsgegenstände (§§ 21 und 23) den Vorschriften nicht entspricht,

e) der Versteigerungsraum zur Versteigerung ungeeignet ist.

§ 44.

Die Versteigerung neuer Sachen (§ 34) kann ferner untersagt werden, wenn es an einem hinlänglich begründeten Anlasse dazu fehlt, wenn in der Versteigerung ein unlauterer Wettbewerb zu erblicken ist oder die Versteigerung geeignet ist, eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeizuführen.

Diese Bestimmung findet auf öffentliche Versteigerungen (§ 2) keine Anwendung.

§ 45.

Die Ortspolizeibehörde kann aus den zur freiwilligen Versteigerung bestimmten Gegenständen jederzeit gegen Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Kaufpreises Proben entnehmen.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen für öffentlich angestellte Versteigerer.

I. Beeidigung und öffentliche Anstellung.

§ 46.

Die öffentliche Anstellung von Versteigerern erfolgt für einen bestimmten, örtlich abgegrenzten Bezirk nach Bedürfnis und auf Widerruf seitens der durch Gesetz vom 3. Mai 1907 (G. u. V. S. Nr. 22) bestimmten Behörden.

Vor der Anstellung ist die Handelskammer gutachtlich zu hören.

Die Anstellung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die öffentliche Anstellung umfaßt das Gebiet der Versteigerung unbeweglicher Sachen nur dann, wenn die Anstellung hierauf ausdrücklich erstreckt ist. Die Erstreckung setzt voraus, daß ein besonderes Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist (zu vgl. § 58).

Nur solche Personen dürfen angestellt werden, gegen deren Unbescholtenheit und Rechtlichkeit Bedenken nicht bestehen und die nach ihrer Vorbildung und ihren Kenntnissen hinreichende Gewähr für ordnungsmäßige Wahrnehmung des Gewerbebetriebes bieten. Ueber die Zulassung eines Stellvertreters entscheidet die anstellende Behörde nach freiem Ermessen.

§ 47.

Der Versteigerer hat bei der Anstellung eidlich zu geloben, „daß er die Pflichten eines öffentlich angestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werde". Die Anstellung — wie deren Erlöschen — sind öffentlich bekannt zu machen.

Dem Versteigerer ist nach der Eidesleistung eine Bestallungsurkunde auszuhändigen, die bei Erlöschen von ihm zurückzugeben ist.

Der Versteigerer führt die Bezeichnung eines beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerers während der Dauer seiner Anstellung.

§ 48.

Für die öffentlich angestellten Versteigerer werden die Gebührentaxen (§ 12) von der anstellenden Behörde festgestellt.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen für öffentliche Versteigerungen.

1. Allgemeines.

§ 49.

Der Versteigerer hat sich über die für öffentliche Versteigerungen (§ 2) bestehenden gesetzlichen* Bestimmungen fortlaufend zu unterrichten. Er hat bei Annahme des Auftrages zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die öffentliche Versteigerung (z. B. ein vollstreckbarer Titel im Falle des § 371 B. G. B.) vorliegen und, soweit die Gesetze dem Auftraggeber besondere Verpflichtungen auferlegen (vorhergehende Androhung des Pfandverkaufs durch den Pfandgläubiger unter Innehaltung gewisser Fristen, Benachrichtigung des Eigentümers vom Versteigerungstermine usw.), diesen hierauf und auf die ihm sonst drohenden Nachteile hinzuweisen.

2. Pfandverkauf.

§ 50.

Bei der Versteigerung oder dem freihändigen Verkaufe eines Pfandes ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

§ 51.

Das nach Muster B über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigentümers des Pfandes; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners,
b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen deren der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht,
c) in der Spalte „Bemerkungen" das Meistgebot, falls dem Meistbietenden der Zuschlag nicht erteilt wird.

* Insbes. §§ 383—386, 461, 489, 753, 935, 966, 979 ff., 1003, 1219 bis 1221, 1234 ff., — zu beachten die Ausnahme des § 1277! —, 1295, 2042 B. G. B., §§ 220, 290, 368, 369, 371, 373, 376, 379, 388, 389, 391, 437, 440, 623 H. G. B., § 52 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Digitized by Google

Der Versteigerer hat das Protokoll im ganzen oder in seinen wesentlichsten Teilen vorzulesen. Von den Bietern haben diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, oder, falls dieser im Termine nicht erteilt wird, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter dem Protokolle zu unterzeichnen. Unterbleibt die Unterzeichnung, so ist vom Versteigerer der Grund anzugeben.

§ 52.

Der Versteigerer darf nicht mehr Pfänder zum Verkaufe bringen, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Versteigerungskosten erforderlich ist. Er hat daher den Erlös aus den bisher versteigerten Sachen von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

§ 53.

Unterbleibt die Zahlung des Kaufpreises, weil der Zuschlag dem Pfandgläubiger erteilt ist (B. G. B. § 1239 Abs. 1), so ist der Versteigerer zur Herausgabe der ersteigerten Sachen an letzteren erst dann verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Kosten einschließlich des erforderlichen Stempels bar erlegt ist.

§ 54.

Findet die Befriedigung aus dem Pfande im Wege freihändigen Verkaufes statt,* so muß das über den Verkauf aufzunehmende Protokoll insbesondere enthalten:

a) den Grund des freihändigen Verkaufes,
b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen, bei Gold- und Silbersachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwertes, bei Wertpapieren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, mit Angabe des laufenden Preises,
c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Zahlung.

Bei Verkauf von Wertpapieren ist der Schlußschein (§ 9 des Reichsstempelgesetzes R. G. Bl. 1900 S. 275) dem Gläubiger auszuhändigen. Der laufende Preis (Tageskurs für den Ort

---

* Zu vgl. insbes. §§ 1235, 1240, 1295 B. G. B.

Digitized by Google

des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Bankiers festzustellen.

Der Versteigerer darf Gold- und Silbersachen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerte verkaufen. Er hat auf Erzielung eines angemessenen Preises tunlichst Bedacht zu nehmen.

§ 55.

Die Vorschriften des § 54 finden auch auf sonstige Fälle, in denen das Gesetz anstelle der öffentlichen Versteigerung den Verkauf aus freier Hand zuläßt, Anwendung.*

§ 56.

Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die für den Verkauf verfallener Pfänder bestehenden besonderen Vorschriften (vgl. § 64 des Ausf.-G. z. B. G. B. vom 12. Juni 1899 G. u. V. S. Nr. 36) zu beachten.

§ 57.

Die in Abschnitt A und B enthaltenen besonderen Bestimmungen über den Pfandverkauf finden entsprechende Anwendung auf solche öffentlichen Versteigerungen, welche gesetzlich nach den Regeln des Pfandverkaufes zu erfolgen haben.

III. Versteigerung unbeweglicher Sachen.

§ 58.

Der Versteigerer hat vor Annahme des Auftrages den Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß gemäß § 313 B. G. B. selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber, noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden seien, zu ihrer Bindung es vielmehr der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfe, auch zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erforderlich sei. Ein gleicher Hinweis ist nach Verlesen der Versteigerungsbedingungen und vor Aufforderung zum Bieten vom Versteigerer den Bietern gegenüber abzugeben.

* Zu vgl. insbes. §§ 385, 1221 B. G. B., 373, 376 H. G. B.

Digitized by Google

IV. Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

§ 59.

Auf die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden finden die §§ 14—21, 23 und 24, 29—41 keine Anwendung.

Der Versteigerer hat den Auftrag entsprechend den Weisungen des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich der festzusetzenden Pachtbedingungen, zu erledigen.

Ueber die Verpachtung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses muß insbesondere enthalten:

a) den Namen des Verpächters, einen Hinweis auf den Auftrag,
b) genaue Bezeichnung des Pachtgegenstandes,
c) den Betrag des Meistgebotes und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft, und auf länger als ein Jahr erfolgt, dessen Unterschrift,
d) die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder dem Verpächter vorbehalten ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter an ihre Gebote gebunden, so muß das Protokoll auch die Namen dieser Bieter sowie deren Gebote enthalten.

Die Versteigerungsbedingungen müssen die Frist enthalten, innerhalb deren die Bieter an ihre Gebote gebunden sein sollen, sofern der Zuschlag vorbehalten ist.

Die Versteigerungsbedingungen sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

C. Schlußbestimmungen.

§ 60.

Die Vorschriften für Versteigerer finden auf Versteigerungen durch Behörden oder Beamte keine Anwendung.

§ 61.

Die Bezeichnung als „beeidigter" oder als „öffentlich angestellter" Versteigerer (Auktionator) dürfen nur diejenigen Versteigerer führen, welche gemäß § 46 der Vorschriften beeidigt und öffentlich angestellt sind.

Digitized by Google

§ 62.

Versteigerer, welche den Vorschriften der Abschnitte A—C zuwiderhandeln, werden, soweit nicht andere Strafvorschriften platzgreifen, nach § 148 Ziff. 4 bezw. 4a R. G. O. mit Geldstrafe bis zu 150 M, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 63.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1907 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse, längstens bis 1. Juli 1908 benutzt werden.

Die Bestimmungen des Abs. 2 der Anweisung zu § 36 in der Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums, die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend, vom 14. März 1896 Nr. 12 werden aufgehoben.

Braunschweig, den 3. Mai 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Muster A.

Geschäfts-

Laufende Nr.	Tag des Auftrages	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname b) Stand c) Wohnort u. Straße	Allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände	Die polizeiliche Genehmigung ist nachgesucht am	Die polizeiliche Genehmigung ist erteilt am	Der Versteigerungstermin ist bekannt gemacht am	Tag und Stunde der abgehaltenen Versteigerung	Gesamterlös aus der Versteigerung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bemerkung: Spalte 5 und 6 ist auszufüllen, falls es sich um Versteigerung „neuer" Sachen handelt.

In Spalte 18 ist u. a. der Grund der Versteigerung (Pfandverkauf 2c.) anzugeben, falls es sich um eine öffentliche Versteigerung handelt.

Digitized by Google

buch.

Vom Auftraggeber zu leistende Zahlungen		Summe der Spalten 10 u. 11	Tag der		Der abzuführende Erlös (abzüglich Spalte 12)			Bemerkungen
a) Gebühren	b) bare Auslagen		Fälligkeit des Erlöses aus der Versteigerung	Zahlung	beträgt	ist abgeliefert am	ist abgeliefert an	
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Digitized by Google

Muster B.

Versteigerungsprotokoll.*

Verhandelt

....., den ten ..... 19 .....

Im Auftrage des ..... in .....,

..... Straße Nr. ..... vom ten ..... 19 .....

hat heute die Versteigerung nachstehender Gegenstände in dem Versteigerungsraume ..... stattgefunden. Die Versteigerung begann um ..... Uhr ..... mittags.

Es wurden zunächst die Versteigerungsbedingungen wörtlich / nach ihrem wesentlichsten Inhalte verlesen, wie sie sich in Nr. ..... des Sammelheftes befinden.

Die nachstehend verzeichneten Gegenstände wurden alsdann einzeln zur Versteigerung gestellt, wobei die betreffende Nummer des anliegenden, gleichlautend öffentlich ausgelegten Verzeichnisses unter Mitteilung der im Verzeichnisse dazu gemachten Bemerkungen laut und deutlich ausgerufen und jeder zur Versteigerung gestellte Gegenstand vorgezeigt wurde.

Das Ergebnis der Versteigerung war folgendes (ist in die anliegende Urschrift des Verzeichnisses aufgenommen **).

Lfd. Nr. der versteigerten Sache in der Reihenfolge der Versteigerung	Bezeichnung der Sache unter Hinweis auf die Nr. des Verzeichnisses	Abgeschätzter Wert	Name und Wohnung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt oder der an sein Gebot gebunden ist	Höhe des Gebotes desselben M ₰	Davon während der Versteigerung bezahlt M ₰	Ist die Sache dem Käufer übergeben worden?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Versteigerung wurde um ..... Uhr ..... mittags beendet.

(Siegel.)

.....

(Unterschrift des Versteigerers.)

* Ein anderes Muster kann von der Ortspolizeibehörde auf Antrag zugelassen werden, wenn es den obigen Inhalt übersichtlich enthält.

** Die nachfolgenden Spalten 1, 4—8 können auch in der Urschrift des Verzeichnisses selbst angebracht und ausgefüllt werden, sofern dies unbeschadet der deutlichen Uebersicht im Einzelfalle möglich ist. Die Spalten 2 und 3 können, soweit sie dadurch entbehrlich werden, fortfallen. Spalte 1 muß auch hier die Reihenfolge angeben, in der die Gegenstände versteigert werden.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 24.

Braunschweig, den 18. Mai 1907.

Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend.

Braunschweig, den 16. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

hat beschlossen, daß der durch die Verfügung vom 26. März 1907 bis auf weiteres vertagte außerordentliche Landtag am

Montag, den 27. d. Mts.,

wiederum zusammentrete. Die Mitglieder der Landesversammlung werden eingeladen, sich an diesem Tage in Braunschweig einzufinden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 25.

Braunschweig, den 23. Mai 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. Ueberwachung des Hausierhandels mit Schweinen.

Braunschweig, den 11. Mai 1907.

Zur Verhütung der Verbreitung von Seuchen unter den Schweinen wird, soweit erforderlich, mit Ermächtigung des Regentschaftsrates für das Herzogtum Braunschweig auf Grund des § 56b Absatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung und der §§ 18 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Personen, welche den Handel mit Schweinen im Umherziehen betreiben (Hausierhändler), sind verpflichtet, die in den Verkehr zu bringenden Schweine auf eigene Kosten durch einen beamteten Tierarzt oder einen derjenigen nicht beamteten Tierärzte, welche von den Landespolizeibehörden mit den nach dieser Bekanntmachung erforderlichen Untersuchungen betraut worden sind, untersuchen zu lassen.

§ 2.

Werden die Schweine bei der Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten oder dem Verdachte derselben befunden,

Digitized by Google

so hat der Tierarzt dem Händler hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen.

Anlage 1.

Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Tagen einschließlich des Tages der Ausstellung der Bescheinigung. Der Tag, mit welchem die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt, ist in derselben ausdrücklich zu vermerken.

§ 3.

Stellt der Tierarzt bei den zur Untersuchung gebrachten Schweinen Erscheinungen des Rotlaufs, der Schweineseuche (Schweinepest), der Maul- und Klauenseuche oder einer anderen Seuche oder den Verdacht einer Seuche fest, so hat derselbe von dem Ergebnisse seiner Untersuchung der zuständigen Orts- und Landespolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die vorläufige Absperrung der kranken oder verdächtigen Schweine zu veranlassen (vergl. auch § 11 der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 14. November 1895; Nr. 324 der Braunschweigischen Anzeigen vom 23. November 1895; Wegweiser durch die Geschäfte eines Gemeindevorstehers im Herzogtum Braunschweig Aufl. 3 S. 113 ff.).

§ 4.

Anlage 2.

Die im § 1 bezeichneten Händler haben auf ihren Geschäftsreisen ein nach Muster der Anlage 2 eingerichtetes Kontrollbuch bei sich zu führen, in welchem genaue Angaben über die Zahl, die Herkunft und den Verbleib der von ihnen in den Handel gebrachten Schweine zu machen sind.

§ 5.

Auf Verlangen der Polizeibehörden, der Gendarmen und der mit der Untersuchung (§ 1) betrauten Tierärzte hat der Händler oder dessen Vertreter das Kontrollbuch jederzeit vorzuzeigen.

§ 6.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, für ihren Bezirk oder bestimmte Teile desselben anzuordnen, daß der Verkauf von Schweinen erst dann stattfinden darf, wenn die Ortspolizeibehörden nach Vorlegung des Kontrollbuches und der

Digitized by Google

Gesundheitsbescheinigung solchen Verkauf durch Vermerk in dem Kontrollbuche genehmigt haben.

§ 7.

Das Treiben von Schweinen zum Zwecke des Hausierhandels ist untersagt. Der Transport der Schweine darf nur zu Wagen stattfinden.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, auf Antrag ausnahmsweise das Treiben von Schweinen unter den von ihnen für erforderlich erachteten Bedingungen zu gestatten.

§ 8.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche, d. h. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransportes, gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfizieren. Das auf dem Fuhrwerke befindliche Streumaterial ist zu vernichten.

§ 9.

Die Inhaber von Stallungen oder sonstigen Räumlichkeiten, in welche die in § 1 bezeichneten Händler ihre Schweine einstellen, haben den beamteten oder amtlich beauftragten Tierärzten den Zutritt zu den Ställen zum Zweck der Untersuchung der eingestellten Schweine, der Stallräume und Stallgerätschaften jederzeit zu gestatten und, wenn an einer Seuche erkrankte oder derselben verdächtige Schweine eingestellt gewesen sind, nach deren Abtriebe eine gründliche Desinfektion der Stallräume und Stallgerätschaften nach Anordnung des beamteten oder amtlich beauftragten Tierarztes herbeizuführen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft, bezw. nach § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu dem gleichen Betrage und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Digitized by Google

§ 11.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni d. J. in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1897, die Ueberwachung des Hausierhandels mit Schweinen betr., ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den 11. Mai 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Anlage 1.

Gesundheitszeugnis.

Für den Viehhändler .....
..... zu ..... habe ich heute
..... *) Stück Ferkel (Schweine)
untersucht und seuchefrei befunden.

Diese Bescheinigung gilt bis zum .....

(Datum und Unterschrift.)

---

*) in Buchstaben anzugeben.

Der Verkauf der untersuchten Schweine im Umherziehen ist nur während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gestattet.

Digitized by Google

Angaben über den **Ankauf** der Schweine					Angaben über	
Zeit des Ankaufs		Stück-zahl der Tiere	Des früheren Besitzers		Zeit des Verkaufs	
Monat	Tag		Name	Wohnort	Monat	Tag

(Formular zu den

Digitized by Google

Anlage 2.

den **Verkauf** der Schweine			Stückzahl der durch Tod abgegangenen Tiere	Revisionsvermerk des kontrollierenden Beamten
Stückzahl der Tiere	Des Käufers			
	Name	Wohnort		

Kontrollbüchern.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 26.

Braunschweig, den 24. Mai 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Benutzung der im Königreich Preußen eingerichteten Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen.

Braunschweig, den 4. Mai 1907.

§ 1.

Den braunschweigischen Behörden ist nach einem mit der Königlich Preußischen Staatsregierung getroffenen Abkommen die Benutzung der in Preußen eingerichteten Sammeltransporte von Gefangenen gestattet.

Der Transport von Gefangenen auf den Eisenbahnen erfolgt in besonderen Zellenwagen, die nach den von den zuständigen Eisenbahnbehörden festgestellten Fahrplänen in die Personenzüge eingestellt und von einem dazu bestimmten Königlich Preußischen Gefängnisbeamten begleitet werden (Transportleiter).

Die Sammeltransporte gewähren gegenüber den Einzeltransporten eine größere Sicherheit, ermöglichen eine bessere Trennung der Gefangenen von den übrigen Reisenden und bieten namentlich bei Transporten auf größere Entfernung eine nicht unerhebliche Kostenersparnis.

§ 2.

Strecken, auf denen solche Sammeltransporte eingerichtet sind, ergeben sich aus dem halbjährlich von der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin herausgegebenen Kursbuche für die Gefangenenwagen.

Digitized by Google

An den auf Wochentage fallenden staatlich anerkannten christlichen Festtagen findet eine Gefangenenbeförderung im Sammeltransportwagen nicht statt.

§ 3.

Grundsätzlich können in Sammeltransporten befördert werden:

Strafgefangene, Untersuchungsgefangene sowie Personen, die sich in Korrektions- oder polizeilicher Sicherheitshaft befinden, oder die von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls vorläufig festgenommen sind.

Die Sammeltransporte sind auch für die mittels Transports auszuweisenden oder heimzuschaffenden Personen und alle sonstigen Zwangsbeförderungen bestimmt.

Dagegen sind Geisteskranke von den Sammeltransporten auszuschließen und in jedem Falle einzeln zu befördern. Dasselbe gilt für die der Fürsorge überwiesenen jugendlichen Personen und für hochschwangere Frauen.

§ 4.

Der Transport mittels Sammelwagens wird für die Behörden des Herzogtums zweckmäßig sein, wenn es sich darum handelt

a) einen in einem braunschweigischen Gefängnisse untergebrachten Gefangenen in das Gefängnis eines anderen Bundesstaates zu transportieren, das sich in einem an einer Sammeltransportstrecke oder in der Nähe solcher belegenen Orte befindet;
b) aus einem so belegenen Gefängnisse eines anderen Bundesstaates einen Gefangenen in ein hiesiges Gefängnis überführen zu lassen;
c) Personen, die sich im Herzogtum aufhalten, einer Behörde, die ihren Sitz in einem an einer Sammeltransportstrecke oder in deren Nähe belegenen Orte hat, oder die sich in einem solchen Orte aufhaltenden Personen einer braunschweigischen Behörde zwangsweise vorzuführen;
d) eine ausgewiesene oder heimzuschaffende Person fortbringen zu lassen.

Ob die Sammeltransporte zur Zwangsüberführung von Personen von einem im Herzogtume belegenen Orte nach einem

Digitized by Google

anderen braunschweigischen Orte zu benutzen sind, ist im einzelnen Falle pflichtgemäß zu prüfen.

§ 5.

In jedem einzelnen Falle, bei dem die Benutzung des Sammeltransportes in Frage kommen kann, haben die Behörden sorgfältig zu prüfen, ob nach Lage der besonderen Umstände der Einzeltransport oder der Sammeltransport den Vorzug verdient.

Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen ist hierbei auf die Persönlichkeit und die Lebensstellung des Gefangenen, sowie auf die Art der Straftat Rücksicht zu nehmen.

Entscheidend ist das Ersuchen der den Transport veranlassenden Behörde. Die Transportbehörde (s. u. § 6) ist aber berechtigt und verpflichtet, die ersuchende Behörde auf etwaige Bedenken, die gegen den Transport im Sammelwagen sprechen, unverzüglich aufmerksam zu machen.

§ 6.

Soll ein in einem braunschweigischen Gefängnisse oder im Arbeitshause untergebrachter Straf- oder Untersuchungsgefangener im Sammelwagen nach auswärts transportiert werden, so ist er von der Gefängnisbehörde (Herzogliche Direktion der Gefangenenanstalten in Wolfenbüttel, Herzogliche Gefängnisverwaltung in Braunschweig, oder von dem Vorstande der Kreis- und Amtsgefängnisse) nach dem Bahnhofe der nächsten dem Sammeltransporte angeschlossenen Station zu der Zeit, in welcher der Sammeltransport dort eintrifft, zuzuführen und an den Transportleiter (§ 1 Abs. 2) abzuliefern. Diese Zuführung und Ablieferung wird durch Gefängnis- bezw. Polizeibeamte ausgeführt, die auf entsprechendes Ersuchen der Gefängnisbehörde in der Stadt Braunschweig von der Herzoglichen Polizeidirektion, in den übrigen Orten von der Gendarmerie-Hauptstelle des Sitzes der Gefängnisbehörde pünktlich zu stellen sind.

Bei allen übrigen Transporten von Personen aus dem Herzogtume haben die Ablieferung des zu Transportierenden an den Transportleiter in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, in allen übrigen Orten die Herzoglichen Kreisdirektionen zu besorgen, die sich zur Ausführung nach Ermessen der Gendarmerie zu bedienen haben.

Digitized by Google

Alle auf Zwangstransporte mittels Sammelwagens gerichtete Ersuchen sind an vorbezeichnete Behörden (Transportbehörden) zu richten, oder ohne Verzug an die zuständige Transportbehörde abzugeben.

§ 7.

Um ungehindertes Durchschreiten der Fahrkartenkontrolle auf den Bahnhöfen sicher zu stellen, haben sich die Transporteure, die Gefangene an den Leiter des Sammelwagens abzuliefern haben, dem betreffenden Eisenbahnbeamten gegenüber nötigenfalls durch eine Bescheinigung der Transportbehörden (§ 6) auszuweisen, während bei den Gefangenen der Ausweis durch Vorzeigen des Transportzettels (s. unten § 8) zu erbringen ist.

§ 8.

Die Transportbehörde (Gefängnis- oder Landespolizeibehörde s. § 6) stellt einen Transportzettel nach dem von uns festgesetzten Muster aus und händigt diesen dem Transporteur aus. Der Transportzettel wird mit dem Gefangenen an den Transportleiter (§ 1 Abs. 2), von diesem dem abholenden Transporteur und von letzterem dem Anstaltsvorstande oder der Polizeibehörde am Bestimmungsorte abgeliefert.

Für Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind **weiße** Transportzettel, und für Gefangene, bei denen dies nicht der Fall ist, **rote** Transportzettel zu verwenden.

Aus dem Transportzettel muß die Behörde, auf deren Ersuchen der Transport stattfindet (die den Transport veranlassende Behörde — z. B. Gericht — Staatsanwaltschaft ꝛc.), und das betreffende Aktenzeichen oder die Journalnummer ersichtlich sein.

Die Transportzettel sind sorgfältig auszufüllen; dies gilt insbesondere für die Angaben über die Höhe der Strafe des Gefangenen, sowie darüber, ob er die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt oder nicht, ob Fesselung angeordnet ist (vergl. Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, vom 18. Dezember 1902 Nr. 4251 B, s. die Bestimmungen für die Mannschaften des Gendarmeriekorps von 1905 S. 104) oder nicht. Auch die vorgeschriebene Angabe über die mitgegebene Verpflegung (s. unten § 10) darf nicht übersehen werden.

Digitized by Google

Auf die Außenseite der Transportzettel solcher Personen, die eine besondere Aufmerksamkeit des Transportführers bedürfen, ist mit großer, in die Augen fallender Schrift „Vorsicht" zu schreiben.

In gleicher Weise ist ein Vermerk zu machen, wenn die Isolierung des Gefangenen dringend wünschenswert ist.

Da die Verwendung nicht zutreffender Formulare oder ihre unvollständige Ausfüllung leicht zu ungeeigneter Behandlung der Gefangenen durch den Transportleiter oder zu sonstigen Unzuträglichkeiten Anlaß geben kann, so werden die Transportbehörden (§ 6) zu genauer Beobachtung dieser Bestimmungen angewiesen.

§ 9.

Wegen des auf den einzelnen Stationen häufig nur kurzen Aufenthalts der Züge ist es im allgemeinen nicht möglich, daß dem Transportleiter (§ 1 Abs. 2) bei Ablieferung des Gefangenen außer dem Transportzettel noch weitere Gegenstände übergeben werden. Ausgenommen hiervon sind nur kleine Handpakete, die keine den Transport gefährdende Gegenstände, z. B. Werkzeuge, Messer usw. enthalten. Diese können bei der Einlieferung dem Transportleiter geschlossen übergeben werden und sind von diesem bei der Ablieferung wieder geschlossen abzugeben. Auf dem Transportzettel ist hierüber ein Vermerk zu machen.

Im übrigen sind sämtliche Effekten, Gelder und Ueberweisungspapiere des Gefangenen von der absendenden an die empfangende Stelle mit der Post zu übersenden. Nur wenn es sich um Beförderung eines an das Ausland Auszuliefernden handelt, wird, da die bei dem Auszuliefernden mit Beschlag belegten Gegenstände nach den Bestimmungen der meisten Auslieferungsverträge zugleich mit dem Auszuliefernden den ausländischen Behörden zu übergeben sind, von der Uebersendung der Effekten durch die Post abzusehen sein. Wenn aber solche Gegenstände zur Mitnahme durch den Transportleiter wegen ihrer Art oder ihres Umfanges nicht geeignet sind, so muß in gegebenen Fällen dafür gesorgt werden, daß sie als Gepäck mit demselben Zuge, in dem der Zellenwagen läuft, befördert werden.

Bei Schubtransporten von Ausgewiesenen ist dem Transportleiter außer dem Transportzettel auch die Uebernahmeerklärung mitzugeben. Beide Schriftstücke werden zweckmäßig von der absendenden Stelle zusammengeheftet. Den im übrigen mit

Digitized by Google

der Post an die empfangende Stelle abzusendenden Effekten ist beglaubigte Abschrift der Uebernahmeerklärung anzuschließen.

§ 10.

Jeder Gefangene erhält für die Dauer des Transports für einen Tag 750 gr Brot und 250 gr Speck oder Wurst von der Transportbehörde (§ 6) auf den Weg.

Bei Transporten von längerer als eintägiger Dauer ist diese Verpflegung höchstens auf einen Tag zu bemessen; für die weitere Verpflegung haben die Behörden der Zwischenorte zu sorgen. Dauert der Transport nur 1/2 Tag oder weniger, so ist die Hälfte obiger Mengen zu verabfolgen; auch ist die Transportbehörde befugt, bei kurzen Transporten von der Mundverpflegung gänzlich abzusehen.

Auf dem Transportzettel sind die mitgegebenen Vorräte durch die verabfolgenden Stellen zu vermerken.

Die durch die Beschaffung dieser Verpflegung entstehenden Kosten gehören zu den Transportkosten.

§ 11.

Die Transportbehörden (§ 6) haben der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig — nötigenfalls telephonisch oder telegraphisch — Nachricht davon zu geben, mit welchem Zuge der Gefangene auf der Station ankommt, wo die Benutzung des Sammeltransportes aufhört und wo demnach die Abholung zu erfolgen hat.

In gleicher Weise sind die Polizeibehörden derjenigen Zwischenstationen von dem Eintreffen des Gefangenen zu benachrichtigen, wo nach den Fahrplänen ein Wagenwechsel stattfindet und wo also Beamte zur Empfangnahme der Gefangenen rechtzeitig anwesend sein müssen. Diese Bahnhöfe sind aus dem Kursbuche für die Gefangenenwagen zu ersehen.

§ 12.

Wollen braunschweigische Behörden einen auswärts befindlichen Gefangenen in ein braunschweigisches Gefängnis oder eine auswärts weilende Person einer braunschweigischen Behörde mittels Sammeltransports über- bezw. vorführen lassen, so haben sie das entsprechende Ersuchen an die Polizeibehörde des Ortes zu richten, wo sich das auswärtige Gefängnis befindet oder die vorzuführende Person sich aufhält.

Digitized by Google

Die Transportbehörde des nicht braunschweigischen Bundesstaates wird die Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig benachrichtigen, mit welchem Zuge der Gefangene auf der Station ankommt, wo die Benutzung des Sammeltransports aufhört und der Gefangene in Empfang zu nehmen ist.

Die braunschweigischen Polizeibehörden sind verpflichtet, auf solche Benachrichtigung den Gefangenen von der bezeichneten Station abzuholen und mit den vom Transportleiter auszuhändigenden Transportpapieren in das Gefängnis des Bestimmungsortes einliefern oder der angegebenen Behörde vorführen zu lassen.

Soweit der Polizeibehörde geeignetes Personal nicht zur Verfügung steht, hat sie unverzüglich nach Empfang der Benachrichtigung die zuständige Gendarmerie-Hauptstelle um Stellung eines Transporteurs zu ersuchen. Die Gendarmerie hat solchem Ersuchen pünktlich Folge zu leisten.

§ 13.

Die durch die Beförderung im Sammelwagen entstandenen Kosten werden von dem zuständigen Königlich Preußischen Regierungspräsidenten festgesetzt und von der den Transport veranlassenden braunschweigischen Behörde eingezogen.

Bei der Berechnung der Kosten wird ein Bauschbetrag von 8 ₰ für das laufende Kilometer zugrunde gelegt; dieser Betrag setzt sich zusammen aus 4 ₰ für das Kilometer für Beaufsichtigung und Verpflegungskosten während der Fahrt und weiteren 4 ₰ für das Kilometer an Fahrkosten. Für die Berechnung der hiernach einzuziehenden Beträge ist die auf direktem Wege — also auf der nächsten Eisenbahnverbindung — bis zum Bestimmungsorte zurückzulegende Entfernung maßgebend, auch wenn von dem Sammelwagen, in dem der betreffende Gefangene befördert worden ist, infolge des bestehenden Umlaufplanes tatsächlich ein weiterer Weg zurückgelegt worden ist. Am Schlusse der Berechnung werden angefangene Kilometer auf volle abgerundet.

Die den braunschweigischen Transport- bezw. Polizeibehörden durch Zuführung der Gefangenen nach oder Wegführung vom Bahnhofe und durch Gewährung von Verpflegung (§ 10) entstandenen Kosten sind direkt von der aus dem Transportzettel ersichtlichen braunschweigischen oder fremdstaatlichen Behörde zu liquidieren, die den Transport veranlaßt hat.

Digitized by Google

§ 14.

Für Einziehung der verauslagten Transportkosten von dem etwa zahlungspflichtigen Transportierten sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend.

§ 15.

Weiße und rote Formulare zu Transportzetteln (§ 8) sind von der Herzoglichen Direktion der Gefangenenanstalten zu Wolfenbüttel zu beziehen.

Braunschweig, den 4. Mai 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 27.

Braunschweig, den 26. Mai 1907.

Verordnung, betreffend die Veröffentlichung

1. der zwischen Preußen und Braunschweig durch beiderseitige Ministerialerklärungen getroffenen Vereinbarungen wegen des Baues und Betriebes der von der Kleinbahnaktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich herzustellenden vollspurigen Eisenbahn von Ellrich nach Zorge,
2. der dieser Aktiengesellschaft für das braunschweigische Gebiet erteilten Genehmigungsurkunde.

Braunschweig, den 7. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

verordnet hierdurch, was folgt:

Nachdem wegen der von der Kleinbahnaktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich geplanten Herstellung einer vollspurigen Eisenbahn von Ellrich nach Zorge zwischen dem Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu Berlin und dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsministerium unterm $\frac{27.\ \text{April}}{1.\ \text{Mai}}$ d. Js. die als Anlage A angeschlossenen Vereinbarungen getroffen sind, veröffentlichen Wir in der Anlage B die

Digitized by Google

Genehmigungsurkunde, welche die Bedingungen enthält, unter denen Wir der genannten Aktiengesellschaft die Genehmigung zum Baue und Betriebe jener Eisenbahn für das diesseitige Staatsgebiet, sowie das Recht zur Zwangsenteignung der zur planmäßigen Ausführung der herzustellenden Bahnanlagen erforderlichen Grundstücke damit erteilen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich der nachstehenden Unterschriften und des beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 7. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Wolf.

von Otto.

Digitized by Google

Anlage A.

Vereinbarungen

zwischen

dem Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Berlin und dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsministerium zu Braunschweig wegen des Baues und Betriebes der von der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich herzustellenden vollspurigen Eisenbahn von Ellrich nach Zorge.

Behufs Regelung der gegenseitigen Beziehungen wegen der Herstellung einer das Königlich Preußische und das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet berührenden vollspurigen Kleinbezw. Nebenbahn von Ellrich nach Zorge sind im Anschlusse an die besonderen Bedingungen der für jedes der genannten Gebiete erteilten Genehmigungsurkunden, insbesondere zur Ermöglichung und Wahrung einer einheitlichen Betriebsführung, die folgenden Vereinbarungen getroffen worden:

1. Die Zurückziehung der erteilten Genehmigung soll nur im Einverständnisse beider Regierungen erfolgen.

2. Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn nach Ausweis der festgestellten Pläne erforderlichen Grund und Bodens wird jede der beteiligten Regierungen für ihr Gebiet die wegen Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich-Zorge nötigen Schritte tun.

3. Die Oberaufsicht über die Kleinbahn-Aktiengesellschaft soll im allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen zustehen, in deren Gebiete die Gesellschaft ihren Sitz hat; insbesondere sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörde aus § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 der braunschweigischen Genehmigungsurkunde von den preußischen Aufsichtsbehörden tunlichst nach Benehmen mit dem Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnkommissariate auszuüben.

Digitized by Google

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung ist damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds auch in Beziehung auf die in ihrem Gebiete gelegenen Teile der Bahn seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt.

Die Genehmigung und Festsetzung des Fahrplans sowie die Festsetzung der Beförderungspreise für die ganze Bahnstrecke wird der Königlich Preußischen Regierung innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit mit der Maßgabe überlassen, daß die preußischen und braunschweigischen Strecken gleichmäßig zu behandeln sind.

Die Staatsaufsicht hinsichtlich des Baues und Betriebes der einzelnen Strecken soll dagegen jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebietes zustehen. Danach geschieht die Feststellung der Bauentwürfe durch jede der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebietes.

Die Prüfung der zu verwendenden Fahrzeuge einschließlich der Lokomotiven wird der Königlich Preußischen Regierung überlassen.

4. Die Kleinbahn-Aktiengesellschaft soll gehalten sein, alle diejenigen Bediensteten dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate zu bezeichnen, deren Beschäftigung auf braunschweigischem Gebiete in Frage kommt.

Die Beamten der Bahn sind, abgesehen davon, daß sie ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen den Anweisungen ihrer Dienstvorgesetzten zu folgen haben, den Gesetzen und den Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

5. Die für den preußischen Streckenteil erlassenen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen sollen auch für den braunschweigischen Streckenteil Anwendung finden, soweit nicht durch örtliche Umstände besondere Maßregeln erforderlich werden.

Die Königlich Preußische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bescheinigter Zustellung bedürfenden Verfügungen der Herzoglich Braunschweigischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne weiteres dem Vorstande der Kleinbahn-Aktiengesellschaft durch die zuständige preußische Behörde zugestellt werden.

Digitized by Google

Anlage B.

Genehmigungsurkunde

für

die vollspurige Klein- bezw. Nebenbahn von Ellrich nach Zorge.

Zur Herstellung und zum Betrieb einer vollspurigen Klein- bezw. Nebenbahn von Ellrich nach Zorge für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich-Zorge zu Ellrich hierdurch hinsichtlich des braunschweigischen Streckenteils vorbehältlich der Rechte Dritter auf 99 Jahre vom Tage der Veröffentlichung dieser Urkunde an, unter nachstehenden Bedingungen hiermit die Genehmigung erteilt.

§ 1.

Die auf braunschweigisches Gebiet entfallende Bahnanlage ist nach Maßgabe der von der Gesellschaft eingereichten und nach bewirkter Prüfung mit dem landes- sowie bahnpolizeilichen Genehmigungsvermerke der zuständigen Herzoglichen Behörden versehenen Entwürfe und zugehörigen Erläuterungen auszuführen. Auch spätere Ergänzungen der Bahnanlage bedürfen der Genehmigung dieser Behörden.

Die Feststellung der Entwürfe für den Bau und die Ausrüstung der Bahnanlage in eisenbahntechnischer und bahnpolizeilicher Hinsicht erfolgt durch das Herzogliche Eisenbahnkommissariat.

Gegen die Feststellungen dieser Behörde steht der Gesellschaft die Beschwerde an das Herzogliche Staatsministerium zu.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Digitized by Google

§ 2.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zwei Jahren nach dem Datum der endgültigen Genehmigung des Bauplanes erfolgen.

Für den Fall, daß die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von drei Tausend Mark verpflichtet, wobei die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herzoglichen Staatsministerium zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat die Gesellschaft bei der Herzoglichen Hauptfinanzkasse in Braunschweig den Betrag von drei Tausend Mark in bar oder in solchen Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung dieser Wertpapiere nach dem Kurswerte nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung des Betrages oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Barkautionen werden nicht verzinst. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der Genehmigungsbehörde untersagt werden, wenn nach ihrem allein entscheidenden Urteile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Die Genehmigung kann durch Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der vorstehend bestimmten oder verlängerten Frist erfolgt.

§ 3.

Mit dem Bau der Bahn darf erst nach Aushändigung der Genehmigungsurkunde und aufsichtsseitiger Feststellung des Bauplanes begonnen werden.

Für die Herstellung und Unterhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel, sowie, hinsichtlich der Einrichtungen und

Digitized by Google

Maßregeln für die Handhabung des Betriebes einschließlich des Signalwesens auf braunschweigischem Gebiete unterwirft sich die Gesellschaft den für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 bezw. den nach Maßgabe der Bedeutung der Bahnanlage zulässigen Abänderungen dieser Vorschriften sowie den dazu in Zukunft ergehenden Ergänzungen und Abänderungen.

Zur Eröffnung des Betriebes der Bahn bedarf es nach vorgängiger Abnahme der Anlage durch die zuständigen beteiligten Behörden der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums.

§ 4.

Für die Benutzung öffentlicher Wege usw. sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den hierbei in Betracht kommenden Behörden und Verbänden getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Alle Mehrleistungen, welche dem jetzt bestehenden Zustande gegenüber durch die Bahnanlagen den Unterhaltungspflichtigen für die Unterhaltung der Wege- und Vorflutanlagen erwachsen, sind von der Gesellschaft zu tragen.

Für die der Gesellschaft obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege usw. und ihre Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb hinterlegte Kaution verhaftet.

§ 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten und die Materiallagerung nicht verhindert oder übermäßig erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der zuständigen Wegebau- bezw. Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten oder Materiallagerung an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Gesellschaft verantwortlich.

§ 6.

Die Gesellschaft kann jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen oder von Privatgleisen eines an-

Digitized by Google

deren Unternehmers durch die zuständige Aufsichtsbehörde angehalten werden.

§ 7.

Die Gesellschaft ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend einzurichten, auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie in § 13 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

§ 8.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds, sowie — neben dem nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften erforderlichen Bilanzreservefonds — ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Ueberschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage. Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht

Digitized by Google

vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des folgenden Betriebsjahres oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörde der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 v. H. des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

§ 9.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Gesellschaft zur Zahlung einer Verzugsstrafe von einhundert Mark für jeden Tag der Unterbrechung verpflichtet, wobei die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herzoglichen Staatsministerium zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die gemäß

Digitized by Google

des § 2 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach den daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen auf Grund des § 2 oder dieses Paragraphen in Anspruch genommen werden sollte, ist sie entsprechend zu ergänzen.

§ 10.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate zu bezeichnen, auch sind dieser Behörde alle bezüglichen Aenderungen mitzuteilen.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen hinsichtlich ihrer technischen Befähigung den Bundesratsbestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten vom 8. März 1906 entsprechen.

Erforderlichenfalls kann eine Prüfung der Bahnbediensteten von dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate verlangt werden.

Bedienstete, welche sich unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entfernen.

§ 11.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für ihre Befähigung und Zuverlässigkeit für den Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder durch ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§ 13.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf 30 km in der Stunde festgesetzt. Die Fahrgeschwindigkeit soll in dem

Digitized by Google

zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maße vermindert werden, so daß ein sofortiges Halten des Zuges mit Hilfe der Bremsen zu ermöglichen ist:

a) bei der Fahrt durch Weichen,
b) wenn bei unbewachten Uebergängen die freie Aussicht auf der Bahnanlage und den anschließenden Wegestrecken gehindert ist,
c) bei der Fahrt durch Ortschaften,
d) wenn ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird.

Um bei Wegübergängen auf das Herannahen des Zuges aufmerksam zu machen, hat der Lokomotivführer das an der Lokomotive befindliche Läutewerk zu benutzen.

Die Stellen, wo das Läuten mit der Glocke zu beginnen hat, sind durch Tafeln auf der zur Fahrrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn zu bezeichnen. Außerdem sind auf den die Bahn kreuzenden Wegen, soweit nicht Ausnahmen gestattet sind, in entsprechender Entfernung Warnungstafeln aufzustellen.

Die Anordnung weiterer Sicherheitsvorkehrungen bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

§ 14.

Die Festsetzung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Gesellschaft mit der Maßgabe überlassen, daß die Beförderung von Personen täglich mit mindestens drei Zügen in jeder Richtung und in zwei Wagenklassen zu erfolgen hat, welche der 2. und 3. Wagenklasse der Hauptbahnen entsprechen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate mindestens 8 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung (§ 16) mitzuteilen.

§ 15.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Eröffnung des Bahnbetriebes der Gesellschaft frei. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, die Höchstbeträge der Beförderungspreise zu genehmigen. Innerhalb dieser Grenzen ist der Gesellschaft überlassen, die Beförderungspreise

Digitized by Google

nach eigenem Ermessen festzusetzen bezw. Erhöhungen wie Ermäßigungen der Preise ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Die Feststellung der Höchstbeträge der Beförderungspreise kann in Zeiträumen von je 3 Jahren der Prüfung unterzogen werden. Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate mindestens 8 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung (§ 15) Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt für den Kreis Blankenburg a. H. sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Zusicherungen, abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderungen zu bestimmen, sind verboten.

§ 17.

Den Aufsichtsbeamten des Herzoglichen Eisenbahnkommissariats ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren.

Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsreisen.

§ 18.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Digitized by Google

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich spätestens 3 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher und Belege zu gestatten.

Für etwaige zum Zwecke einer soliden Finanzgebahrung noch zu erlassende Bestimmungen über die Ansammlung von Rücklagefonds bleibt Anordnung vorbehalten.

§ 19.

Hinsichtlich der Meldung und Untersuchung von Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Von allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getötet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuche §§ 315 und 316 bedrohte Gefährdung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Staatsanwaltschaft, sowie der Ortspolizeibehörde sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu machen.

2. Dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate sind die auf braunschweigischem Gebiete einem Zuge oder einer einzeln fahrenden Lokomotive zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Betriebsmitteln oder anderen Gegenständen, mögen dieselben der Beförderung unterlegen haben oder nicht, stattgefunden hat, sowie solche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder den Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 6 Stunden währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittels ausführlichen Berichts zu melden.

In diesem Berichte sind folgende Punkte zu erörtern:

a) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereignis von Einfluß gewesen sind,
c) Verunglückung von Personen (auch Namen, Stand und Wohnort),
d) Beschädigung von Betriebsmitteln,
e) Schuldfrage, tatsächlich festgestellte oder mutmaßliche Ursache des Unglücks, Dienstdauer schuldiger Beamten,

Digitized by Google

Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, getroffene Anordnungen bezüglich der schuldigen Beamten,

f) ob Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist,

g) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind.

Außer dem nach Vorstehendem schriftlich einzusendenden Berichte ist bei schweren Unfällen von der Betriebsleitung sowohl der Staatsanwaltschaft wie auch dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate telegraphische Anzeige zu erstatten. Sollte die Anzeige an die Staatsanwaltschaft usw. auf kürzerem Wege möglich sein, so ist dieser zu wählen.

3. Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder den Bahnanlagen vorgekommen sind, nur vierteljährlich in einer schematischen Uebersicht dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate einzureichen. In diese Nachweisung sind jedoch die übrigen schon besonders zur Anzeige gebrachten Unfälle der Zeitfolge nach aufzunehmen.

4. Zur Erstattung der in den Abschnitten 1 und 2 gedachten Anzeigen und Berichte, sowie zur Einreichung der schematischen Uebersichten (Abschnitt 3) sind verpflichtet:

a) der Betriebsunternehmer selbst bezw. wenn dieser keine handlungsfähige Person ist, dessen gesetzliche Vertreter,

b) diejenigen Personen, welche der Betriebsunternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung gestellt hat.

§ 20.

Die Gesellschaft ist gehalten, in bezug auf die im Interesse der Militärverwaltung ihr obliegenden Leistungen den Anforderungen zu genügen, welche in den unter dem 13. August 1898 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum preußischen Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu § 9 unter B Nr. 1 bis 9 nebst Nachträgen vom 17. November 1902 und 19. November 1904 zusammengestellt sind.

§ 21.

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft im Interesse der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 (1—3)

Digitized by Google

des preußischen Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen maßgebend. Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung wird bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen hat. Ebenso hat die Gesellschaft die Kosten zu tragen, welche durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen.

§ 22.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Beförderung richtet sich nach § 6 und 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. Oktober 1899 bezw. den dazu ergangenen oder noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen.

§ 23.

Zur Erfüllung der ihr auf Grund der Genehmigungsbedingungen und der Gesetze obliegenden Verpflichtungen kann die Gesellschaft hinsichtlich der auf braunschweigischem Gebiete liegenden Strecke durch Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10 v. H. des Anlagekapitals angehalten werden.

Die Festsetzung der Geldstrafe erfolgt durch das Herzogliche Eisenbahnkommissariat. Gegen die Festsetzung ist nur die Beschwerde an das Herzogliche Staatsministerium zulässig.

§ 24.

Die Gesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf braunschweigischem Gebiete entstehen und gegen dieselbe geltend gemacht werden, der Herzoglich Braunschweigischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Für alle Entschädigungsansprüche, welche infolge der Bahnanlage an den Braunschweigischen Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die bauende Gesellschaft zu haften verpflichtet.

§ 25.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer

Digitized by Google

ist nur mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums zulässig.

§ 26.

Die Bahnanlage unterliegt rücksichtlich ihres auf braunschweigischem Gebiete belegenen Teiles den gesetzlichen Vorschriften über die Staats- und Kommunalsteuern.

§ 27.

Das Aufsichtsrecht des Braunschweigischen Staates wird unmittelbar von dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate ausgeübt, durch dessen Vermittelung der Verkehr der Gesellschaft mit dem Herzoglichen Staatsministerium und den sonstigen braunschweigischen Staatsbehörden stattzufinden hat.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 28.

Braunschweig, den 1. Juni 1907.

Verordnung, die Einberufung des vertagten außerordentlichen Landtages betreffend.

Braunschweig, den 30. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig

hat beschlossen, daß der durch die Verfügung vom 28. d. Mts. bis auf weiteres vertagte außerordentliche Landtag am

Dienstag, den 4. Juni d. J.,

wiederum zusammentrete. Die Mitglieder der Landesversammlung werden eingeladen, sich an diesem Tage in Braunschweig einzufinden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. Mai 1907.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig.

(L. S.)

von Otto. Hartwieg. Trieps. Semler. Wolf.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 29.

Braunschweig, den 12. Juni 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums wegen Ergänzung der Bekanntmachung in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54.

d. d. Braunschweig, den 4. Juni 1907.

Die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54 wird zu Nr. V (Mitteilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen) Ziffer 29 Absatz 3 dahin ergänzt, daß auf Grund des Deutsch-Norwegischen Zusatzvertrages vom 7. März d. Js. zum Auslieferungsvertrage vom 19. Januar 1878 (Reichsgesetzblatt 1907 S. 239) ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten auch mit der Königlich Norwegischen Regierung stattfindet.

Braunschweig, den 4. Juni 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 30.

Braunschweig, den 23. Juni 1907.

Patent, den Regierungsantritt Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg als Regenten des Herzogtums Braunschweig betreffend.

Braunschweig, den 5. Juni 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

tun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem die Landesversammlung in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, Uns auf Vorschlag des Regentschaftsrats in ihrer Sitzung vom 28. vorigen Monats einstimmig zum Regenten des Herzogtums erwählt und der Regentschaftsrat Uns demgemäß um Annahme der Wahl geziemend ersucht hat, wollen Wir die auf Uns gefallene Wahl hierdurch förmlich annehmen. Wir treten demgemäß, wie Wir hierdurch zur allgemeinen Kunde des Landes bringen, die Regierung des Herzogtums Braunschweig kraft dieses Patentes an.

Zugleich versichern Wir bei Unserem Fürstlichen Worte, daß Wir die Landesverfassung in allen ihren

Digitized by Google

Bestimmungen beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit dem Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Braunschweig, den 5. Juni 1907.

Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.) von Otto. Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 31.

Braunschweig, den 7. Juli 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Lehrlingshaltung in Druckereien betreffend.

d. d. Braunschweig, den 25. Juni 1907.

Auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassen wir über die Höchstzahl der in einer Druckerei zu haltenden Setzer- resp. Druckerlehrlinge folgende Bestimmungen:

Es dürfen gehalten werden:

a) Setzerlehrlinge:

bis zu 3	Gehilfen	1	Lehrling,
auf 4— 7	„	2	Lehrlinge,
„ 8—12	„	3	„
„ 13—18	„	4	„
„ 19—24	„	5	„
„ 25—30	„	6	„

und auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

b) Druckerlehrlinge:

bis zu 2	Gehilfen	1	Lehrling,
auf 3— 5	„	2	Lehrlinge,
„ 6— 9	„	3	„
„ 10—14	„	4	„
„ 15—20	„	5	„

und auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

In Betrieben, in denen kein Gehilfe gehalten wird, der Prinzipal aber selbst dauernd an der Maschine tätig ist, ist derselbe berechtigt, 1 Lehrling zu halten.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Bei der ersten Staffel (1 Lehrling) vorstehender Skala kann in den letzten zwei Jahren der Lehrzeit des einen Lehrlings ein zweiter Lehrling gehalten werden. Auch ist Lehrherren, die nur drei oder weniger Setzer oder zwei oder weniger Maschinenmeister beschäftigen, gestattet, entweder einen Setzer- und einen Drucker- oder zwei Setzer- oder zwei Druckerlehrlinge zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft. Sie finden jedoch auf die an diesem Tage bereits eingestellten Lehrlinge keine Anwendung.

Braunschweig, den 25. Juni 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 32.

Braunschweig, den 10. Juli 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Juli 1902 Nr. 31 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Braunschweig, den 21. Juni 1907.

Auf Grund der in der Verordnung vom 2. Oktober 1904 Nr. 60, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 3. Juli 1902 Nr. 31 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, erteilten Höchsten Ermächtigung wird diese Verordnung und die mit der Verordnung vom 3. Juli 1902 Nr. 31 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 erlassene Pferde-Aushebungsvorschrift (Ges. u. V. S. von 1902 S. 169 ff.) folgendermaßen abgeändert:

1. Seite 169. In der Fußnote *) zu § 1, Zeilen 2 und 3, ist zwischen „des" und „Naturalleistungsgesetzes" einzuschalten:

Quartier- und des

2. Seite 172. Im zweiten Absatz des § 6 ist unter c statt „besonders schwere Zugpferde" zu setzen:

c) schwere Zugpferde I,
" " II.

Digitized by Google

3. Seite 177. Im vierten Absatz des § 15 ist unter Ziffer 1 das Wort „Roßarzt“ zu ersetzen durch:

Veterinär

4. Seite 178. Im dritten Absatz des § 16 ist in der letzten Zeile hinter „1898“ einzuschalten:

bzw. die durch die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juli 1904 genehmigten Abänderungen dazu

5. Seite 179. Im § 18 c ist hinter dem Worte „Aushebungsbezirkes“ einzuschalten:

, die mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung (§ 5) zu versehen sind

6. Seite 179. Im zweiten Absatz des § 18 ist bei der vorletzten Zeile ein Anlagestrich zu machen und darauf zu setzen: Anlage A I.

7. Seite 186. In § 31 d 1 ist hinter „(Anlage A)“ einzuschalten: I.

Ferner sind daselbst die Worte zu streichen „mit entsprechender Titeländerung“.

Ebendaselbst. Im § 31 g ist hinter „Anlage F“ einzufügen:

und F I

8. Seiten 187 bis 189. Anlage A ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

Anl. A u. A I.

9. Seite 190. In der Anlage B ist in der Bezeichnung der Farben der Bestimmungstäfelchen die Zeile „grün: für besonders schwere Zugpferde“ zu ersetzen durch:

hellgrün: für schwere Zugpferde I,
dunkelgrün: „ „ „ II.

10. Seite 191. In Anlage C, 1 c ist die fünfte Zeile von „und“ ab sowie die sechste Zeile zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

, die Funkentelegraphen- und Fernsprech-Abteilungen, die Feldluftschiffer-Abteilungen und Gaskolonnen, die Kranken- und Sanitätswagen der Sanitätskompagnien sowie die Sanitätswagen der Feldlazarette.

Digitized by Google

Ebendaselbst. In Anlage C ist der Abschnitt e zu streichen und dafür zu setzen:

e) Schwere Zugpferde I: } Sämtliche rein kaltblütigen
f) „ „ II: } Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind. Davon sind zu bestimmen:

als Zugpferde für die schwere Artillerie des Feldheeres möglichst nicht zu große, kurze und gängige Kaltblüter (Klasse I),

für die Artillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, die Festungs-Luftschiffer-Trupps, die Etappen-Munitionskolonnen sowie für besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen die übrigen schweren Pferde (Klasse II).

11. Seiten 196/197. In Anlage D sind die Seiten 196/197 durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

12. Anlagen E Seite 201 und K Seite 211. Die Spalten „besonders schweres Zugpferd" bzw. „besonders schwere Zugpferde" sind zu ändern bezw. zu teilen in:

schweres Zugpferd	
I	II

bzw.

schwere Zugpferde	
I	II

Digitized by Google

13. Seite 204. In Ziffer 3, Zeile 6 ist hinter „10" die Anmerkungsziffer [1]) und in der Bemerkung, Zeile 5 von unten hinter „werden" die Anmerkungsziffer [2]) einzufügen. Am Schluß der Seite sind folgende Anmerkungen aufzunehmen:

---

[1]) Bei Wagen für Etappen-Munitionskolonnen „20" Bindestränge.

[2]) An die zu Munitions-Transportwagen für Etappen-Munitionskolonnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besonderen Anforderungen zu stellen:

a) Besonders dauerhafter Bau, namentlich starke Räder von — auch Vorderräder — 1,00 bis 1,40 m Höhe und Radreifen von mindestens 65 mm Breite und 12 mm Stärke,

b) Tragfähigkeit mindestens 30 Ztr.,

c) Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Ztr.

d) Ladefläche mindestens 2 qm bei mindestens 70 cm Breite,

e) Haltbare Seiten- und Kopfwände aus Brettern.

Braunschweig, den 21. Juni 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Anlage A (zu §§ 5, 18 u. 31d).

Kreis . . . . . .

Verzeichnis

der

in . . . . . vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Gemeindevorsteher.

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6, 8 und 9 sind vom Stadtmagistrate bezw. Gemeindevorsteher, die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Herzoglichen Kreisdirektionen bezw. der Herzoglichen Polizeidirektion Braunschweig (§ 13) sind die vom Stadtmagistrate bezw. Gemeindevorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfalle bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

Digitized by Google

1.	2.	3.						
		Des Pferdes					Zu	
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre	Reitpferd	
			Wallach	Stute			I	II
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Digitized by Google

4. kriegsbrauchbar als						5. Ist		6.	7.		8.	9.
Zugpferd				schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*)	dauernd kriegsunbrauchbar	Bestimmung der letzten Vormusterung (durch den Gemeindevorsteher vor der Musterung auszufüllen)	Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
I		II							Zahl	letztes Musterungsjahr		
Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	I	II							
												1.
												2.
												3.
												4.
												5.
												6.
												7.
												8.
												9.
												10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4, 5 und 7 bescheinigt

. . . . . .

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Digitized by Google

Anlage A[1] (zu §§ 18 u. 31d1).

Kreis . . . . . .

Verzeichnis

der

in . . . . . .

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum. Gemeindevorsteher.

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 sind vom Stadtmagistrate bezw. Gemeindevorsteher, die Spalten 4 und 5 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.

Digitized by Google

1.	2.	3.				
		Des Pferdes				
Laufende Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter
			Wallach	Stute	cm	Jahre
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Digitized by Google

4.								5.		6.	7.
Ist kriegsbrauchbar als								Ist		Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
Reitpferd		Zugpferd				schweres Zugpferd		als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt *)	dauernd kriegsunbrauchbar		
I	II	I		II		I	II				
		Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.						
											1.
											2.
											3.
											4.
											5.
											6.
											7.
											8.
											9.
											10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt

. . . . . .

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Militärkommissar.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.							
Lfd. Nr.	Kreis	Zahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . . (mit Ausschluß der Militär- und der unter 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	Zahl der gemusterten Pferde	Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauch-							
				Reitpferde		Zugpferde I		Zugpferde II		schwere Zugpferde	
				I	II	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	I	II
	Summe . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	a) **Davon sind:**										
	1. anderen Armeekorpsbezirken nach Anlage A Mob. Pl. zugewiesen:										
	dem x. Armeekorps der Kreis ꝛc. . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	usw.										
	2. Aushilfen an andere Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best. zu überweisen:										
	dem y. Armeekorps			.	.	.	.	.	.	.	.
	usw.										
	Summe a . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	Bleiben . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	b) **Dazu treten:**										
	1. Aushebungsbezirke von anderen Armeekorpsbezirken gemäß Anlage A Mob. Pl.:										
	vom x. Armeekorps der Kreis O. . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	usw.										
	2. Aushilfen von anderen Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best.:										
	vom y. Armeekorps			.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe b . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	Mithin verfügbarer **Bestand** =			.	.	.	.	.	.	.	.
	Der Bedarf des Armeekorps für die sämtlichen von ihm im Mob. Falle aufzustellenden Formationen beträgt:			.	.	.	.	.	.	.	.
	a) **Davon** werden von anderen Armeekorps gestellt:										
	vom x. Armeekorps gem. § 64,5 Mob. Pl.			.	.	.	.	.	.	.	.
	„ y. „ „ Ziffer . . . der										
	„ Mob. Best.			.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe a . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	Bleiben . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	b) **Dazu:** für Formationen des x. Armeekorps gemäß § 64,5 Mob. Pl.			.	.	.	.	.	.	.	.
	für Formationen des y. Armeekorps gemäß Ziffer . . . Mob. Best.			.	.	.	.	.	.	.	.
	3% zur Reserve			.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe b . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	Mithin Summe des **Bedarfs** . . .			.	.	.	.	.	.	.	.
	Mithin hat der Korpsbezirk ∫ Überschuß . .			.	.	.	.	.	.	.	.

	6.		7.		8.
bar als	Davon (Spalte 4)		Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen
Zusammen	vorübergehend	dauernd	Zahl	letztes Musterungsjahr	
	kriegsunbrauchbar				
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					
.					

1. Zu Spalte 2. Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind sie durch besondere Ueberschriften in Spalte 2 kenntlich zu machen.
2. Zu a, 1. Ist hier eine größere Zahl von Kreisen usw. nachzuweisen, so empfiehlt es sich, die Einzelangaben umseitig zusammenzustellen und hier nur die Gesamtzahl jedes Armeekorps aufzubringen.
3. Zu a, 1 und b, 1. Die Angaben der einzelnen Kreise müssen die Vormusterungsergebnisse und nicht etwa nur die aus den bezüglichen Kreisen zur Aushebung bestimmte Pferdezahl darstellen.
4. Was von den vorgetragenen Skelettangaben bei dem einen oder dem anderen Armeekorps nicht zutrifft, kann zur Vereinfachung des Abschlusses fortgelassen werden.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 33.

Braunschweig, den 18. Juli 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die vom Bundesrate beschlossene Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betreffend.

Braunschweig, den 9. Juli 1907.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Braunschweig, den 9. Juli 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Otto.

Digitized by Google

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Stengel.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 34.

Braunschweig, den 8. August 1907.

Verordnung, den Titel der akademisch gebildeten Lehrerinnen an der städtischen höheren Mädchenschule zu Braunschweig betreffend.

Wiligrad, den 10. Juli 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hierdurch, was folgt:

Die an der städtischen höheren Mädchenschule einschließlich des Lehrerinnenseminars zu Braunschweig angestellten akademisch gebildeten Lehrerinnen führen fortan den Titel: „Oberlehrerin".

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Wiligrad, den 10. Juli 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

von Otto. Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 35.

Braunschweig, den 8. August 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die „von Nitschke-Stiftung" betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. Juli 1907.

Die **„von Nitschke-Stiftung"** ist Höchsten Orts genehmigt und mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattet worden.

Braunschweig, den 30. Juli 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 36.

Braunschweig, den 9. August 1907.

Verordnung, Veränderungen in den Gemeindebezirken von Clus-Brunshausen, Dankelsheim, Altgandersheim und Wolperode betreffend.

Wiligrad, den 12. Juli 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35 mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden und beteiligten Eigentümer, was folgt:

A. Aus dem Gemeindebezirke von Dankelsheim gehen in den Gemeindebezirk von Clus-Brunshausen über die folgenden Grundstücke:

Plan Nr.		Größe
1—5	An der Grube	5,9892 ha
—	Bei der Teichmühle	5,3847 „
9	daselbst	0,3127 „
1—3	An der Heerstraße	2,3015 „
—	Die Kirchwiese	1,5885 „
—	Die Orthalsteiche	0,6400 „
—	Die Herrenwiese	3,0082 „

Digitized by Google

Plan Nr.		Größe
239c	In den Lundischen Wiesen . .	0,4023 ha
—	Die Lundischen Wiesen . . .	2,7685 „
—	An der Gandersheimer Heerstraße	0,5754 „
—	Die Teichwiese	0,5274 „
—	Der Markusteich	13,2730 „

einschließlich des den Markusteich durchziehenden Grabens.

Die südwestlich des Markusteiches und der Teichwiese ziehende Strecke des Kommunikationsweges von Dankelsheim nach der Hildesheimer Straße

sowie

die innerhalb der übergehenden Grundstücke liegende bezw. vom Plane Nr. 15b der Karte von Clus-Brunshausen begrenzte Strecke der Hildesheimer Straße.

B. Aus dem Gemeindebezirke Altgandersheim gehen in den Gemeindebezirk Clus-Brunshausen über die folgenden Grundstücke:

Plan Nr.		Größe
144	In der niederen Masch . . .	0,9256 ha
	sowie die südlich derselben ziehende Strecke der Gande Nr.411	0,0560 „
108abc	Hinter den Steinstucken pp. Meinefeld	48,6619 „
364	Weg westlich und nördlich des Planes Nr. 108c . . .	0,6129 „
409	Graben westlich des Planes Nr. 108a	0,2168 „
410	Der Meinegraben, halber Grenzgraben gegen die Feldmark Wolperode	0,2481 „

Digitized by Google

Plan Nr.		Größe
414	Der östlich des Planes Nr. 144 in der niederen Masch, der Kirchwiese und des Planes 15 b ziehende Graben Nr. 414 . . . . . der Karte von Altgandersheim.	0,1668 ha
416	Der Auebach westlich vom Plane 146 b . . . . . der Karte von Altgandersheim.	0,1042 „

C. Aus dem Gemeindebezirke Wolperode gehen in den Gemeindebezirk Clus-Brunshausen über die folgenden Grundstücke:

vom Plane Nr. 69c des Separationsrezesses 1,61 a,
vom Graben Nr. 232 des Separationsrezesses 0,66 a.

D. Aus dem Gemeindebezirke Clus-Brunshausen gehen in den Gemeindebezirk Wolperode über vom Plane Nr. 2 des Lagerbuchs „die Mönchewiese“ 8,55 a.

(Davon verwandt zum Kommunikationswege Gandersheim—Wolperode . . . . . 0,90 a,
zum Graben Nr. 237 . . . . . 0,46 a,
„ „ Nr. 235 . . . . 0,91 a.)

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Wiligrad, den 12. Juli 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 37.

Braunschweig, den 17. August 1907.

Verordnung zu dem Gesetze zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juni 1890 Nr. 28, die Oberaufsicht über die Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, und die Disziplinarmaßregeln gegen dieselben betreffend, vom 21. Juli 1906 Nr. 54.

Braunschweig, den 9. August 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hiermit auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juni 1890 Nr. 28, die Oberaufsicht über die Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, und die Disziplinarmaßregeln gegen dieselben betreffend, vom 21. Juli 1906 Nr. 54, was folgt:

Hinsichtlich der Lehrer der Herzoglichen Baugewerkschule in Holzminden wird das der Landesregierung zustehende Oberaufsichtsrecht vom 1. Oktober d. Js. an durch den Minister des Innern und unter ihm durch die dazu bestellten Organe ausgeübt.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. August 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

von Otto. Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 38.

Braunschweig, den 20. August 1907.

Gesetz, das Verfahren beim Schlachten betreffend.
Braunschweig, den 9. August 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen nach angehörtem Rat und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Das Schlachten sämtlichen Viehs mit Ausnahme des Federviehs darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittels geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Auch bleiben ausgenommen die infolge von Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen notwendig werdenden

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 40.

Braunschweig, den 24. August 1907.

Verordnung, die Schonzeit für Hasen und Fasanen im Jahre 1907 betreffend.

Braunschweig, den 15. August 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hiermit auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1879 Nr. 19, die Jagdpolizeiübertretungen betreffend, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Schonzeit für Hasen und Fasanen wird im gegenwärtigen Jahre für das ganze Gebiet des Herzogtums bis zum 14. September d. J. verlängert, die Jagd auf Hasen und Fasanen mithin erst am 15. September eröffnet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. August 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

von Otto. Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 41.

Braunschweig, den 24. August 1907.

Bekanntmachung, die Festsetzung einer den Gemeindebehörden für die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer zu entrichtenden Hebegebühr betreffend.

Braunschweig, den 16. August 1907.

Auf Grund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die landwirtschaftlichen Amtsvereine und die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Braunschweig, vom 14. Mai 1906 Nr. 41, setzen wir die den Gemeindebehörden von der Landwirtschaftskammer zu entrichtende Hebegebühr bis auf weiteres auf 3 vom Hundert der eingezogenen Beiträge fest.

Braunschweig, den 16. August 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 42.

Braunschweig, den 5. September 1907.

Bekanntmachung zur Ausführung der vom Reichskanzler unterm 17. Februar d. Js. erlassenen Bekanntmachung, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen betreffend.

Braunschweig, den 27. August 1907.

Zur Ausführung der vom Reichskanzler unter dem 17. Februar d. Js. erlassenen Bekanntmachung, die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 34 ff.), ordnen wir hiermit an, daß die im § 8 a. a. O. der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion und bezüglich der Stadt Braunschweig von der Herzoglichen Polizeidirektion hieselbst wahrzunehmen sind.

Braunschweig, den 27. August 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 43.

Braunschweig, den 6. September 1907.

Gesetz, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, sowie den Verkehr mit Back- und Konditorwaren.

Braunschweig, den 28. August 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen nach angehörtem Rat und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als der ihn umgebende Erdboden liegen.

Diese Bestimmung findet auf Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren Bäckerwaren nicht hergestellt werden, keine Anwendung.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft

Digitized by Google

und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Die Vorschriften über die Höhe der Arbeitsräume finden auf Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren Bäckerwaren nicht hergestellt werden, keine Anwendung. Für diese Konditoreien gelten wegen der Höhe der Arbeitsräume die in der Bauordnung und den zu ihr erlassenen Statuten getroffenen Bestimmungen.

§ 3.

Die Arbeitsräume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein. Der Fußboden muß eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestatten.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich ist mindestens alle 5 Jahre zu erneuern.

§ 4.

Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten und Stallungen stehen. Sie müssen auch so gelegen sein, daß üble Gerüche aus den Bedürfnisanstalten und Stallungen nicht in sie hineingelangen können.

Die Abfall- und Entlüftungsröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeits- und Lagerräume geführt werden.

Digitized by Google

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Waren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Die Körperreinigung darf aber nicht in den Arbeitsräumen selbst stattfinden. Dafür, daß so verfahren wird, haben auch der Betriebsunternehmer und die zur Aufsicht bestellten Personen zu sorgen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Waschseinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jede Person sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern.

Soweit nicht Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Personen eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es ist ferner dafür zu sorgen, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden

Digitized by Google

ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Vorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden. Der Behälter, welcher für das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser verwendet wird, darf zu einem anderen Zwecke nicht gebraucht werden.

Die Ware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden. Wenn das Lagern von Waren außerhalb der Arbeitsräume stattfindet, hat es fern von Aborten und Senkgruben in reiner Luft auf reiner Unterlage zu erfolgen.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Waren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen. Die Spucknäpfe sind mit reinem Wasser gefüllt zu halten.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten. Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

Digitized by Google

Für die Beobachtung dieser Verbote haben auch der Betriebsunternehmer und die zur Aufsicht bestellten Personen zu sorgen.

§ 11.

Die Arbeits- und Lagerräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume nicht benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeits- und Lagerräume sind von Ungeziefer und Spinngeweben frei, sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleide bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden. Personen, welche von solchen Krankheiten befallen werden, haben unter entsprechender Benachrichtigung des Betriebsunternehmers die Arbeit sofort einzustellen.

Ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Vorschriften sind auch Geschlechtskrankheiten.

Digitized by Google

§ 15.

Die Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge müssen so bemessen sein, daß auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von mindestens 10 cbm entfällt. Jeder Schlafraum muß ein Fenster, das geöffnet werden kann und unmittelbar ins Freie führt, besitzen.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Bettwäsche muß mindestens alle 4 Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Person erneuert werden. Für ausreichende Waschgelegenheit und saubere Handtücher ist zu sorgen. Zum Aufbewahren von Vorräten, Waren und dergleichen dürfen die Schlafräume unter keinen Umständen, selbst nicht vorübergehend, benutzt werden.

§ 16.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Waren erfolgt, ist ein Abdruck dieses Gesetzes und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b. der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,
c. die Zahl der Personen, die nach § 5 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

Diese Bestimmungen finden auf die Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Aushange an Stelle der unter c vorgeschriebenen Angabe die Zahl der Personen anzugeben ist, die nach § 15 in dem Schlafraum untergebracht werden darf.

Digitized by Google

§ 17.

Die Herzogliche Kreisdirektion und in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 1, 2 und 4 zuzulassen, wenn und solange darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit insoweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 18.

Das Feilhalten und Austragen von Back- und Konditorwaren darf nicht durch Personen geschehen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind. Die Waren, welche über die Straße befördert werden, müssen in reinlicher und ausreichender Weise verdeckt sein.

Den Käufern von Waren ist es verboten, diese zu betasten oder in anderer, ihre Genußfähigkeit beeinträchtigenden Weise zu prüfen. Die den Verkauf der Waren besorgenden Personen sind für die Beobachtung dieser Bestimmung, sowie dafür verantwortlich, daß jedes unnötige Berühren der Waren unterbleibt.

Ein Abdruck der Bestimmungen im Absatz 2 ist unter einem Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 19 an der Verkaufsstelle auszuhängen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Unvermögensfalle einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen.

§ 20.

Die ordentlichen Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten, welchen die Aufsicht über die Aus-

Digitized by Google

führung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt, haben das Recht jederzeitiger Besichtigung der sämtlichen Räume, welche auf Grund des Gesetzesinhalts in Betracht kommen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 17. April 1903 Nr. 23, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, verliert damit ihre Gültigkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. August 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

von Otto. Hartwieg.

Berichtigung.

In der Ueberschrift und dem Eingange der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 23. Mai 1906 Nr. 39 sowie unter Nr. 39 des Inhaltsverzeichnisses des Jahrganges 1906 (S. VII) muß es heißen: Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom **30.** Juni 1900 — **nicht 20.** Juni.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 44.

Braunschweig, den 12. September 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. (Reichsgesetzblatt 1906 S. 287.)

Braunschweig, den 3. September 1907.

In Ergänzung der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 19. August 1906 Nr. 58 wird folgendes bestimmt:

1. Bei Geflügel ist hinsichtlich der Paßpflicht zwischen zahmem (Hausgeflügel) und wildem Geflügel (Federwild) zu unterscheiden. Beide Arten von Geflügel unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen des Uebereinkommens, jedoch ist von der Anwendung des Artikels 2 (Paßpflicht) auf das wilde Geflügel (Federwild) bis auf weiteres abzusehen. Sing- und Ziervögel, die in Käfigen und dergleichen gehalten zu werden pflegen, sind gleichfalls nicht den Bestimmungen des Artikels 2 des Uebereinkommens zu unterstellen. Für geschlachtetes Geflügel (Gänserümpfe usw.) sind Ursprungszeugnisse (Viehpässe) ohne Gesundheitsbescheinigungen des beamteten Tierarztes erforderlich.

Digitized by Google

2. Die im Artikel 2 des Uebereinkommens vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse (Viehpässe) für lebende Tiere, die nach Oesterreich-Ungarn eingeführt werden sollen, sind nach den in den Anlagen I, II, III beigefügten Mustern anzufertigen; sie sind von den Ortspolizeibehörden auszustellen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Ist die Angabe des von der Sendung bis zur österreichischen Eintrittsstation zurückzulegenden Weges bei der Ausstellung der betreffenden Spalte nicht möglich, so genügt der Vermerk in dieser Spalte „siehe Frachtbrief". Zur Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigungen auf den Viehpässen sind lediglich die Kreistierärzte befugt.

Braunschweig, den 3. September 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Anlage I.

Viehpaß für Einhufer oder Rindvieh.

(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres: .....

Kreis: .....

Bundesstaat: .....

Name und Wohnort des { Tierbesitzers: ..... (d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort) Tierbegleiters: .....

Tiergattung und Geschlecht: .....

Beschreibung des Tieres { Farbe: ..... Abzeichen: ..... Alter: .....

Besondere Merkmale: .....

(Brandzeichen, Ohrmarken u. dgl.)

Bestimmungsort: .....

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: .....

....., den ..... 19 .....

Die Ortspolizeibehörde: .....

(Dienststempel.)

Digitized by Google

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß das umstehend beschriebene Tier von mir untersucht und gesund befunden wurde und daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

....., den ..... 19 .....

Der beamtete Tierarzt: .....

(Dienststempel.)

Bemerkung. Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt für Bläschenausschlag bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

Umstehend bezeichnete .....

habe ich heute vor der Verladung in .....

untersucht und gesund befunden.

....., den ..... 19 .....

Der beamtete Tierarzt: .....

(Dienststempel.)

Digitized by Google

Anlage II.

Viehpaß für Schafe — Ziegen — Schweine.

(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere: .....

Kreis: .....

Bundesstaat: .....

Name und Wohnort des { Tierbesitzers: ..... (d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsorte) / Tierbegleiters: .....

Tiergattung: .....

Stückzahl: .....

Geschlecht (bei Zuchtvieh): .....

Besondere Merkmale: .....

Bestimmungsort: .....

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: .....

....., den ..... 19.....

Die Ortspolizeibehörde: .....

(Dienststempel.)

Digitized by Google

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß an den Herkunftsorten und in deren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

....., den ..... 19.....

Der beamtete Tierarzt: .....

(Dienststempel.)

Bemerkung. Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Schweine-Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen.

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

Umstehend bezeichnete .....

habe ich heute vor der Verladung in .....

untersucht und gesund befunden.

....., den ..... 19.....

Der beamtete Tierarzt: .....

(Dienststempel.)

Digitized by Google

Anlage III.

Geflügelpaß.

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsort der Tiere: .....

Kreis: .....

Bundesstaat: .....

Name und Wohnort des { Besitzers: ..... / Begleiters: .....

Geflügelgattung: .....

Stückzahl: .....

Etwaige besondere Merkmale: .....

Bestimmungsort: .....

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: .....

....., den ..... 19 .....

Die Ortspolizeibehörde: .....

(Dienststempel.)

Digitized by Google

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend näher beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangten, eine ansteckende Geflügelkrankheit innerhalb 14 Tagen vor der Absendung nicht geherrscht hat.

....., den ..... 19 .....

Der beamtete Tierarzt: .....

(Dienststempel.)

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

(Nur erforderlich, wenn die vorstehende tierärztliche Bescheinigung vor mehr als 3 Tagen ausgestellt ist.)

Umstehend bezeichnete .....

habe ich heute vor der Verladung in .....

untersucht und gesund befunden.

....., den ..... 19 .....

Der beamtete Tierarzt: .....

(Dienststempel.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 45.

Braunschweig, den 12. September 1907.

Verordnung, die Veränderung der Gemeindebezirke von Kirchbrak, Westerbrak, Buchhagen und Linse betreffend.

Braunschweig, den 28. August 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Eigentümer folgendes:

I. Von dem Bezirke der Gemeinde Westerbrak werden die auf der Vermessungsbescheinigung des Landes-Oekonomie-Kondukteurs Wolff hieselbst vom November und Dezember 1905 unter A 2 und 3 aufgeführten und mit e f g h e und i k l m n o i umschriebenen Flächen der Pläne Nr. 65 und 61 der Karte von Westerbrak zu 3 a 41 qm und 5 a 15 qm sowie die auf der Vermessungsbescheinigung des Landes-Oekonomie-Kondukteurs Stender hieselbst vom Februar 1906 mit a b c d e f a umschriebene Fläche des alten Lennebettes, Nr. 93 derselben Karte, zu 5 a 70 qm abgetrennt und dem Gemeindebezirke Kirchbrak zugelegt.

Digitized by Google

II. Von dem Gemeindebezirke Kirchbrak wird die auf der unter I genannten Wolffschen Vermessungsbescheinigung unter B aufgeführte und mit p q r s t u p umschriebene Fläche des Planes Nr. 11 f g der Karte von Kirchbrak zu 10 a 31 qm abgetrennt und dem Gemeindebezirke Westerbrak zugelegt.

III. Von dem Gemeindebezirke Westerbrak werden die auf der Vermessungsbescheinigung des Landes-Oekonomie-Kondukteurs a. D. Schröder zu Holzminden vom Dezember 1906 unter B mit l und m aufgeführten Flächen der Pläne Nr. 45 und 61 der Karte von Westerbrak zu 80 qm und 1 a 30 qm abgetrennt und dem Gemeindebezirke Buchhagen zugelegt.

IV. Von dem Gemeindebezirke Buchhagen werden die auf der unter III genannten Schröderschen Vermessungsbescheinigung unter B mit w und x aufgeführten Flächen vom alten Lennebett und von der Rittergutsländerei zu 1 a 40 qm und 70 qm abgetrennt und dem Gemeindebezirke Westerbrak zugelegt.

V. Von dem Gemeindebezirke Buchhagen werden die auf der nämlichen Schröderschen Vermessungsbescheinigung unter A mit n—v aufgeführten Flächen der Rittergutsländerei von zusammen 13 a 95 qm abgetrennt und dem Gemeindebezirke Linse zugelegt.

VI. Von dem Gemeindebezirk Linse werden die auf der nämlichen Vermessungsbescheinigung unter A mit a—k bezeichneten Flächen vom alten Lennebett Nr. 193, vom Mühlengraben Nr. 195 und vom Plane Nr. 147 der Karte von Linse von insgesamt gleichfalls 13 a 95 qm abgetrennt und dem Gemeindebezirke Buchhagen zugelegt.

VII. Von dem Gemeindebezirke Linse werden die auf der Schröderschen Vermessungsbescheinigung vom

Digitized by Google

3. März 1907 mit a b c d e a, A und B bezeichneten drei Flächen vom Wege Nr. 166, vom Plane Nr. 22 b und vom Mühlengraben Nr. 195 der Karte von Linse zu 1 a 31 qm, 4 a 80 qm und 3 a 50 qm abgetrennt und dem Gemeindebezirke Buchhagen zugelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. August 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**

Herzog zu Mecklenburg.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 46.

Braunschweig, den 18. September 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums wegen Ergänzung der Bekanntmachung in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54.

d. d. Braunschweig, den 12. September 1907.

Die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in Betreff der vom Bundesrate verordneten Einrichtung von Strafregistern und wechselseitigen Mitteilung der Strafurteile vom 28. September 1896 Nr. 54 wird zu Nr. V (Mitteilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen) Ziffer 29 Absatz 3 dahin ergänzt, daß auf Grund des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März 1907 (Reichsgesetzblatt S. 545) Artikel 19 ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten auch mit der Königlich Griechischen Regierung stattfindet.

Braunschweig, den 12. September 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Trieps.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 47.

Braunschweig, den 27. September 1907.

Verordnung, betreffend die Stiftung einer Kriegervereinsfahne für die Vereine des Braunschweiger Landwehr-Verbandes.

d. d. Wolfenbüttel, den 16. Juni 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

haben Uns bewogen gefunden, am heutigen Erinnerungstage der Schlacht von Quatrebras, in der Herzog Friedrich Wilhelm 1815 an der Spitze seiner treuen Braunschweiger für Deutschlands Ehre und Freiheit den Heldentod fand, für die Vereine des Braunschweiger Landwehr-Verbandes eine

Kriegervereinsfahne

zu stiften und bestimmen Wir, wie folgt:

I.

Die Fahne besteht aus einem 115 cm im Geviert großen, blauen, mit einem gelben 5 cm breiten Streifen umzogenen Seidentuche. Sie zeigt auf beiden Seiten als Herzoglich Braunschweigisches Wappenzeichen das springende weiße Pferd mit der Herzogskrone bedeckt, darunter in gelber Schrift in gelb gerändertem blauen

Digitized by Google

Bande den Spruch: „Mit Gott für Kaiser, Fürst und Vaterland.“ In den vier Ecken des Fahnentuches je ein Totenkopf mit den gekreuzten Knochen, jenes bedeutsame Abzeichen, welches vom Herzog Friedrich Wilhelm im Jahre 1809 seinen todesmutigen Truppen als Auszeichnung gegeben, noch heute an den Ruhm der Väter mahnend, das Waffenkleid der Braunschweigischen Regimenter ziert.

Die weiße Fahnenstange, an welcher das Fahnentuch mit gelben Nägeln befestigt wird, ist 2,50 m lang.

Die Fahnenspitze von Bronze schließt den Namenszug des unvergeßlichen Herzogs Friedrich Wilhelm ein.

Unmittelbar unter dem unteren Rande des Fahnentuches umschließt den Fahnenstock ein Reifen von Bronze mit dem eingegrabenen gekrönten Namenszuge desjenigen Landesfürsten, unter dessen Regierung der betreffende Verein gegründet wurde, mit Angabe des Gründungsjahres.

Nach 25jährigem Bestehen des betreffenden Vereines wird auf demselben Reifen der gekrönte Namenszug des derzeitigen Landesfürsten mit Jahreszahl eingegraben.

75 cm unter dem Fahnentuch wird auf der Fahnenstange ein Schild mit dem eingegrabenen Namen des Vereins angebracht.

In gerolltem Zustande wird das Fahnentuch von einem schwarzen Wachstuchüberzug umschlossen, welcher an der gelben Metallkappe das Verbandsabzeichen trägt.

Die Fahne wird mittelst eines Bandoliers von schwarzem Glanzleder getragen.

II.

Die Verleihung der Fahne erfolgt durch Uns am 16. Juni als dem Ehrentage der Braunschweigischen

Digitized by Google

Truppen, auf durch Herzogliche Generaladjutantur einzureichenden Vorschlag des Verbandsvorstandes.

Bezügliche Anträge sind stets durch Vermittelung des Verbandsvorstandes einzureichen. Ueber die erfolgte Verleihung erhalten die Vereine eine Urkunde nebst Abdruck dieser Stiftungsbestimmungen und haben über den Empfang eine vom Verbandsvorstande zu unterzeichnende Bescheinigung auszustellen.

III.

Die Anbringung von Fahnenschleifen, Fahnennägeln oder sonstigen Gegenständen an den von Uns verliehenen Fahnen ist untersagt. Ausnahmen bedürfen Unserer besonderen Genehmigung.

IV.

Verliert ein im Besitz der Fahne befindlicher Verein die Zugehörigkeit zu dem Braunschweiger Landwehr-Verbande, so hat er die Verleihungsurkunde mit der Fahne und dem ihm übergebenen Zubehör auf Anfordern des Verbandsvorstandes unverzüglich an denselben auszuliefern.

Gegeben Wolfenbüttel, den 16. Juni 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 48.

Braunschweig, den 3. Oktober 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betr. Aenderungen der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900.

Braunschweig, den 20. September 1907.

Die nachstehenden vom Reichskanzler unterm 10. d. Mts. verfügten Aenderungen der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Braunschweig, den 20. September 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Trieps.

Digitized by Google

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Der § 3 „Außenseite" erhält folgende Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

II Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

Digitized by Google

2) § 7 „Postkarten".

a) Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte" brauchen sie nicht zu tragen.

b) Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

3) § 8 „Drucksachen".

A) Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B) Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C) Im Abs. X ist

a) bei Ziffer 1) hinter „Visitenkarten" einzuschalten:

sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

Digitized by Google

b) bei Ziffer 2) hinter „Absenders" einzuschalten:

und des Empfängers;

c) bei Ziffer 5) hinter „durchstreichen" das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen" zu streichen;

d) bei Ziffer 7) hinter „berichtigen" hinzuzufügen:

und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;

e) bei Ziffer 8) der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen:

in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

f) bei Ziffer 10) hinter „Landkarten" das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten" zu streichen und hinter „Bildern" nach Streichung des Kommas einzuschalten:

und

4) Im § 9 „Geschäftspapiere" ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften," der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben", und hinter „Arbeit," einzuschalten:

unkorrigierte Schülerarbeiten,

Digitized by Google

5) § 10 „Warenproben" erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen" ist am Schlusse des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

7) § 36 „Bestellung und Bestellgebühren".

a) Im Abs. VII (Aenderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe" zu setzen:

Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 ℳ;

b) Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

Digitized by Google

8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ erhält der Abs. II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgabeorte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Kraetke.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 49.

Braunschweig, den 10. Oktober 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1905 Nr. 26, betreffend die Trichinenschau.

d. d. Braunschweig, den 1. Oktober 1907.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Trichinenschau vom 10. Mai 1905 Nr. 26, geben wir bekannt, daß dem in unserer Bekanntmachung vom 16. November 1906 Nr. 85 bezeichneten Trichinenschaubezirke die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit dem heutigen Tage beigetreten sind.

Braunschweig, den 1. Oktober 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 50.

Braunschweig, den 13. Oktober 1907.

Verordnung, betreffend die Veröffentlichung

1. des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum durch die Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft in Berlin,
2. der dieser Aktiengesellschaft für das braunschweigische Gebiet erteilten Genehmigungsurkunde.

d. d. Blankenburg, den 21. September 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hierdurch was folgt:

Nachdem wegen der von der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft in Berlin geplanten Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum zwischen Braunschweig und Preußen der als Anlage A beigefügte Staatsvertrag vom 21. September v. Js. abgeschlossen ist, auch die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 8. Januar d. Js. zu Berlin stattgefunden hat,

Anlage A

Digitized by Google

Anlage B

veröffentlichen Wir in der Anlage B die Genehmigungsurkunde, welche die Bedingungen enthält, unter denen Wir der genannten Aktiengesellschaft die Genehmigung zum Baue und Betriebe jener Eisenbahnverbindung für das braunschweigische Staatsgebiet, sowie das Recht zur Zwangsenteignung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen damit erteilen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Kanzlei-Siegels.

Blankenburg, den 21. September 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

Trieps.

Digitized by Google

Anlage A.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum.

d. d. Berlin, den 21. September 1906.

Seine Majestät der König von Preußen und der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig haben zum Zwecke einer Vereinbarung wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrat Martini.

Der Regentschaftsrat für das Herzogtum Braunschweig:

den Finanzrat von dem Busch,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft in Berlin beabsichtigt, die ihr gehörige Nebeneisenbahn Wasser-

Digitized by Google

leben—Osterwieck von Osterwieck nach Hornburg zu verlängern, die der Stadtgemeinde Hornburg gehörige Kleinbahn Hornburg—Börßum anzukaufen und nach Umwandlung in eine Nebenbahn in ihr Unternehmen einzubeziehen, so daß eine durchgehende Nebeneisenbahnverbindung Wasserleben—Börßum entstehen würde.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden eine derartige durchgehende, einheitlich zu betreibende Eisenbahnverbindung zulassen und fördern. Insbesondere sind sie bereit, der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe für die in ihrem Gebiet gelegene Strecke, unter Aufhebung der Konzession zum Bau und Betriebe der Kleinbahn Hornburg—Börßum zu erteilen.

Artikel 2.

Die Bahn Wasserleben—Börßum soll in Wasserleben und Börßum an die preußische Staatseisenbahn angeschlossen werden. Für ihren Bau und Betrieb sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 387) sowie die dazu ergehenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Wasserleben nach Börßum muß längstens binnen zwei Jahren, von dem Tage angerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz der Konzession beider Regierungen gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder Regierung innerhalb ihres Staatsgebietes vorbehalten. Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden

Digitized by Google

ohne weitere Prüfung auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens werden die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung, jede für ihr Gebiet, der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in ihrem Gebiet gelegene Bahnstrecke und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Gesellschaft im allgemeinen der Königlich Preußischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotierung des Reserve- und des Erneuerungsfonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Braunschweig gelegenen Teil der Bahn seitens der Königlich Preußischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecke in Braunschweig keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Der Unternehmer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Herzoglich Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und dem Unternehmer, sowie die Handhabung der über die innerhalb ihres Gebietes gelegene Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der

Digitized by Google

Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationierten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Bediensteten finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanenverbande ihres Heimatlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt für 1875 Seite 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche

Digitized by Google

nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn infolge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Zerstörungen der Bahn im Gebiet eines der vertragschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der beiden Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe, zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Teil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrages angenommen. Die Steuererhebung geschieht alljährlich nachträglich und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mitteilen.

Artikel 14.

Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, insbesondere für die landespolizeiliche

Digitized by Google

Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen, werden Gebühren und Auslagen von den vertragschließenden Regierungen nicht erhoben werden.

Artikel 15.

Der preußischen Staatsregierung bleibt, unbeschadet des gesetzlichen Ankaufsrechts für die in Preußen gelegene Strecke, das Recht vorbehalten, jederzeit, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Betriebseröffnung der neu zu erbauenden Strecke Osterwieck—Hornburg, das ganze Bahnunternehmen Wasserleben—Börßum gegen Erstattung der vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten notwendigen und nützlichen Anlage- oder Erwerbskosten, und zwar für die Bahnstrecken von Osterwieck nach Wasserleben und von Hornburg nach Börßum mit einem Zuschlage von 10 % dieser Kosten eigentümlich zu erwerben.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen, Berlin, den 21. September 1906.

(L. S.) (gez.) **Martini.** (L. S.) (gez.) **von dem Busch.**

Digitized by Google

Anlage B.

Genehmigungsurkunde

für

die vollspurige Nebenbahn von Wasserleben nach Börßum.

Zur Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börßum wird der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft zu Berlin zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer für den Betrieb mit Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Osterwieck über Hornburg nach Börßum für das braunschweigische Staatsgebiet unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt.

§ 1.

Die bestehende Bahn von Hornburg nach Börßum ist von der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft anzukaufen, soweit erforderlich umzubauen und in das neue Unternehmen einzubeziehen. Mit der Betriebseröffnung der Nebenbahnstrecke Hornburg-Börßum tritt die für diese Bahn erteilte Konzession vom 13. Mai 1894 nebst Anlagen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, außer Kraft.

Die bisherige Bahn und die neu zu erbauende Strecke Hornburg-Osterwieck bilden einen wesentlichen Bestandteil des Unternehmens der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft und sind mit der Strecke Osterwieck-Wasserleben einheitlich zu betreiben.

Die Bestimmungen des zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Staatsvertrages vom 21. September v. Js. wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahn-

Digitized by Google

verbindung von Wasserleben nach Börßum sollen für die Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft dieselbe Gültigkeit haben, als wenn sie in diese Genehmigungsurkunde aufgenommen wären.

§ 2.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die Zwecke des Unternehmens von der Gesellschaft zu dauerndem Erwerb oder zur vorübergehenden Benutzung in Anspruch genommen werden können, steht in streitigen Fällen Unserem Herzoglichen Staatsministerium zu.

§ 3.

Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche Unser Herzogliches Staatsministerium an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutanlagen usw. in landespolizeilichem Interesse und zum Schutze der Nachbaren gegen Gefahren und Nachteile in Benutzung ihrer Grundstücke nötig finden wird.

Auch liegt der Gesellschaft die Unterhaltung dieser Anlagen insoweit ob, als solche über den Umfang der bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung vorhandener demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 4.

Die Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahnaktiengesellschaft ist den bestehenden wie künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen, sowie den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 21. September 1906 unterworfen.

§ 5.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die für Nebeneisenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 387) sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) maßgebend.

Die Bahn oder einzelne Teile derselben können mit Genehmigung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums außer mit Dampfkraft, wie im Eingange dieser Genehmigungsurkunde erwähnt ist, auch mit einer anderen Kraft betrieben werden.

Digitized by Google

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn längstens innerhalb einer Frist von 2 Jahren, vom Tage der Aushändigung dieser und der Königlich Preußischen Genehmigungsurkunde angerechnet, zu bewirken.
3. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, wie der gesamte Bauplan und die einzelnen Bahnbauentwürfe unterliegen nach Maßgabe des Artikels 4 des Staatsvertrages vom 21. September 1906 bezüglich der im braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecke der Genehmigung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums, welches auch die Stationen und deren Lage zu bestimmen sich vorbehält.

   Die Feststellung der Einzelentwürfe für Bahnbau und Ausrüstung erfolgt — vorbehältlich der endgültigen Entscheidung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums in Streitfällen — durch das Herzogliche Eisenbahnkommissariat.

   Die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußverlegungen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen bleibt für das hiesige Gebiet den zuständigen Herzoglichen Behörden vorbehalten.
4. Die ganze Bahn von Wasserleben nach Börßum muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 56 Achsen mittels schwerer Lokomotiven in einstündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist. Auch ist sie selbständig in die Anschlußbahnhöfe Wasserleben und Börßum einzuführen.

§ 6.

Nach Eröffnung des Betriebes ist die Gesellschaft zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Stationen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit Unser Herzogliches Staats-

Digitized by Google

ministerium solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesverteidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten der Gesellschaft zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für die Gesellschaft alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. § 4) getroffen werden.

Im übrigen fallen die betreffenden Kosten der Gesellschaft zur Last.

§ 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betriebsdienst allen von der Aufsichtsbehörde im Interesse der Sicherheit und der der Größe des Verkehrs gestellten Anforderungen Genüge leistet. Insbesondere muß die Gesellschaft neben der Bahn einen für den Eisenbahndienst bestimmten elektromagnetischen Telegraphen, sowie die sonstigen zur Beschaffung der vorschriftsmäßigen Signale erforderlichen Apparate herstellen und überhaupt alle Vervollständigungen und Vervollkommnungen der Bahnanlagen und des Betriebsmaterials ausführen, welche sich nach Ansicht der Aufsichtsbehörde im Interesse des Verkehrs als Bedürfnis herausstellen.

Zur Sicherstellung der stetigen guten Instandhaltung der Bahn und eines den Verkehrsbedürfnissen bezüglich der Anzahl und Beschaffenheit genügenden Lokomotiv- und Wagenbestandes hat die Gesellschaft die im § 8 unter Ziffer 3 vorgesehenen Fonds zu hinterlegen.

§ 8.

1. Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Gesellschaft soll innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem auf die Eröffnung der durchgehenden Eisenbahnverbindung Wasserleben-Börßum folgenden 1. Januar nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei, der zweiten und dritten Wagenklasse der Staatsbahnen entsprechende Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll die Gesellschaft innerhalb jenes Zeitraumes nicht angehalten werden können, mehr als täglich drei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren.

Digitized by Google

Nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes ist die Gesellschaft hinsichtlich des Gesamtunternehmens verpflichtet, nach Bestimmung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde eine größere Anzahl der Personenbeförderung dienender Züge täglich in jeder Richtung zu fahren und eine weitere, der vierten Wagenklasse der Staatsbahnen entsprechende Wagenklasse in die für die Personenbeförderung bestimmten Züge einzustellen.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatseisenbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und überhaupt hinsichtlich der Einrichtung und Berechnung der Tarife die für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, soweit solches von dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

Mit dieser Maßgabe bleibt für die ersten fünf Jahre nach dem auf die Eröffnung der durchgehenden Eisenbahnverbindung Wasserleben-Börßum folgenden 1. Januar der Gesellschaft hinsichtlich des Gesamtunternehmens die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes fünfjährigen Zeitraumes, so lange die Bahn nach dem Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von fünf zu fünf Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Königlich Preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Der Gesellschaft bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der im vorhergehenden Abschnitt bezeichneten allgemeinen Grundsätze innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne besondere Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft hat mit der Eröffnung des Betriebes der Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem in § 262 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzblatt S. 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativ-

Digitized by Google

bestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b) eine aus den Ueberschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird,
c) die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a) der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnanteile und Zinsen,
b) eine im Regulative festzusetzende, aus den Ueberschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage,
c) die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 25000 M, so können mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht

Digitized by Google

oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

§ 9.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 10.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 380), beziehungsweise nach den reichsgesetzlichen Vorschriften.

Zu Leistungen im Interesse des Reichstelegraphendienstes ist die Gesellschaft den durch Bundesratsbeschluß oder durch Verordnungen festgesetzten bezw. künftig durch Gesetz oder anderweit festzustellenden Verpflichtungen unterworfen.

§ 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des braunschweigischen Staatsgebietes soll von der Gesellschaft bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen diesseitiger Staatsangehöriger besondere Rücksicht genommen werden.

§ 12.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts in Bezug auf den Bau, den Betrieb und den Schutz der Bahn erlassen werden.

Digitized by Google

Das Aufsichtsrecht des Staates wird unmittelbar von dem Herzoglichen Eisenbahnkommissariate ausgeübt, durch dessen Vermittlung der Verkehr der Gesellschaft mit Unserem Herzoglichen Staatsministerium und den sonstigen Herzoglichen Staatsbehörden stattzufinden hat.

Zur Erfüllung der ihr nach dieser Genehmigungsurkunde obliegenden Verpflichtungen kann die Eisenbahngesellschaft durch von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10 % des Anlagekapitals der auf diesseitiges Staatsgebiet entfallenden Strecke angehalten werden.

§ 13.

Die Gesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf braunschweigischem Gebiete entstehen oder gegen dieselbe geltend gemacht werden, der Herzoglich Braunschweigischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche infolge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft zu haften verpflichtet.

§ 14.

Für Beschädigungen oder Zerstörungen der Bahnstrecken im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate bezw. Deutschen Reiche einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 15.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums zulässig.

§ 16.

Die Bahnanlage unterliegt rücksichtlich ihres auf braunschweigischem Gebiete belegenen Teiles den gesetzlichen Vorschriften über die Staats- und Kommunalsteuern.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 51.

Braunschweig, den 20. Oktober 1907.

Ergänzung der Bekanntmachung Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1904 Nr. 73, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Braunschweig, den 9. Oktober 1907.

Im Interesse des Tierschutzes wie des Verkehrs sind die Eisenbahn-Viehrampen im Winter möglichst eisfrei zu erhalten.

Zu diesem Zwecke sind bei Frostwetter die Rampen usw. nicht mit Wasser zu spülen, vielmehr ist zur Abspülung wie zur Desinfektion die dreiprozentige Kresolschwefelsäurelösung mit einem Zusatze von ½ kg Kochsalz auf je 10 l Flüssigkeit zu verwenden. Sollte dieser Zusatz bei strenger Kälte nicht ausreichen, die Eisbildung zu verhindern, so ist er bis auf 1 kg zu erhöhen.

In allen Fällen ist die Desinfektionsflüssigkeit mit einem Holzstabe durchzurühren, bis sich das zugesetzte Kochsalz völlig gelöst hat.

Braunschweig, den 9. Oktober 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 52.

Braunschweig, den 25. Oktober 1907.

Wahlausschreiben zum 29. ordentlichen Landtage.
d. d. Schloß Blankenburg, den 22. Oktober 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze, betreffend Berufung des 29. ordentlichen Landtags und die vor dem demnächstigen Beginne der neuen vierjährigen Wahlperiode vorzunehmende Neuwahl sämtlicher Abgeordneten, was folgt:

§ 1.

Zur Neuwahl sämtlicher Abgeordneten haben sich die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden

Donnerstag, den 5. Dezember d. J.,

die Wahlkörper der Berufsstände

Donnerstag, den 19. Dezember d. J.

zu versammeln.

Digitized by Google

§ 2.

Nach Maßgabe des § 37 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 haben sich der Wahlkörper zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten der Gewerbetreibenden der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt in Helmstedt, sowie der Wahlkörper zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten der Gewerbetreibenden der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg zu Blankenburg zu versammeln.

§ 3.

Die Magistrate der Städte und die Vorsteher der Landgemeinden haben die Wahl der Wahlmänner zeitig vornehmen zu lassen. Auch haben die Herzoglichen Kreisdirektionen und Kreisausschüsse, sowie die sonstigen durch das Gesetz zur Mitwirkung bei den Wahlen berufenen Behörden und Beamten sich den ihnen gesetzlich obliegenden Geschäften zu unterziehen und überhaupt alle, die es angeht, sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Schloß Blankenburg, den 22. Oktober 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 53.

Braunschweig, den 31. Oktober 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums über die Ausführung einer Viehzählung am 2. Dezember 1907.

d. d. Braunschweig, den 25. Oktober 1907.

Laut Beschlusses des Bundesrats vom 17. Oktober 1907 hat in allen Staaten des Deutschen Reiches am 2. Dezember 1907 eine allgemeine Viehzählung in Verbindung mit einer Zählung der von einer amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen stattzufinden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses im Herzogtume Braunschweig bestimmen wir folgendes:

§ 1.

Die Ermittelung des am 2. Dezember 1907 vorhandenen Viehbestandes geschieht durch Umfrage von Haus zu Haus in der Weise, daß jedem Hausbesitzer bezw. Hausverwalter eine „Hausliste" nach vorgeschriebenem Formular durch die Gemeindebehörde zugefertigt und von jenem nach Anleitung der aufgedruckten Erläuterungen ausgefüllt wird.

Da im Herzogtum nach § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902 Nr. 51 Kälber, Rinder, Schafe und Schweine, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (sog. Hausschlachtungen), der Untersuchung nach der Schlachtung unterliegen, so hat die Ermittlung der Schlachtungen

Digitized by Google

hier nur bezüglich der Ziegen stattzufinden und ist in dem Zählungsformular nur für Ziegen die betreffende Zusatzfrage gestellt.

§ 2.

Die Hauslisten-Formulare werden in der erforderlichen Anzahl von unserem Statistischen Bureau den Herzoglichen Kreisdirektionen bezw. für die Stadt Braunschweig direkt dem hiesigen Stadtmagistrate geliefert und sind so zeitig weiter zu verteilen, daß dieselben in der Zeit zwischen dem 21. und 29. November d. Js. in die Hände der Hausbesitzer gelangen.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben sich hierbei der Vermittelung der Gemeindebehörden zu bedienen.

§ 3.

Seitens der Herzoglichen Kreisdirektionen und der Gemeindebehörden ist darauf zu sehen, daß für jedes Hausgrundstück dem Besitzer bezw. Verwalter eine Hausliste eingehändigt wird, selbst wenn bekannt ist, daß in dem betreffenden Hause keine der Viehgattungen, auf welche sich die Erhebung erstreckt, gehalten wird oder Hausschlachtungen von Ziegen nicht vorgekommen sind.

Ist andererseits bekannt oder wird ermittelt, daß Tiere der fraglichen Art auf Grundstücken gehalten werden, welche nicht Zubehör eines Hauses sind, so ist auch den Besitzern dieser Tiere eine Hausliste zur Ausfüllung zuzustellen.

Die Aushändigung der Hauslisten an die Hausbesitzer ꝛc. erfolgt, nachdem auf der Titelseite derselben die durch Vordruck angedeuteten Einträge von der Gemeindebehörde gemacht, insbesondere auch die fortlaufenden Nummern eingetragen sind. Die Reihenfolge der letzteren hat derjenigen der Nummern des Brandversicherungs-Katasters, soweit dies ohne Schwierigkeiten tunlich, zu entsprechen.

Digitized by Google

§ 4.

In den Hauslisten ist alles Vieh der fraglichen Art anzugeben, welches in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember 1907 in dem betreffenden Hause oder Gehöft und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesamten Gehöft, Anwesen) vorhanden ist und zwar unter fortlaufenden Nummern getrennt für jede einzelne im Hause wohnhafte Haushaltung, welche dort am Zählungstage Vieh besitzt oder im letzten Jahre Hausschlachtungen von Ziegen vornahm oder vornehmen ließ.

Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken usw. nicht übergangen werden.

Sind in einem Hause oder Gehöft mehr zu berücksichtigende Haushaltungen vorhanden, als das Formular Reihen für die Aufnahme enthält, so ist ein weiteres Formular (bezw. auch mehrere) unter entsprechender Kennzeichnung und Fortnumerierung zu verwenden.

§ 5.

Vom 4. Dezember 1907 ab haben sich die Gemeindebehörden der Wiedereinsammlung der ausgefüllten Formulare zu unterziehen und diese bis zum 7. Dezember 1907 zu beendigen. Hierbei ist ihrerseits nicht nur darauf zu achten, daß die ausgegebenen Formulare, auch diejenigen, welche nur das Nichtvorhandensein jedes in den Bereich der Zählung fallenden Viehes bezeugen, vollständig und mit dem Namen des Hausbesitzers unterzeichnet wieder eingehen, sondern auch, soweit tunlich, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und bei wahrgenommenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen.

Digitized by Google

§ 6.

Bis zum 20. Dezember 1907 sind die sämtlichen Hauslisten einer Gemeinde nach der Reihenfolge der fortlaufenden Nummern geordnet und mit der Bescheinigung, daß kein zum Gemeindebezirke gehöriges Haus übersehen worden ist, seitens der Gemeindebehörden an die Herzogliche Kreisdirektion einzusenden. Entspricht die Reihenfolge der fortlaufenden Nummern nicht derjenigen der Nummern des Brandversicherungs-Katasters, so ist dieselbe besonders zu erläutern.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben, nachdem sie sich von der richtigen Erfüllung der nach vorstehendem den Gemeindebehörden zufallenden Obliegenheiten überzeugt bezw. die Einbesserung bemerkter Mängel veranlaßt haben, sämtliche Hauslisten ihres Bezirks, gemeindeweise zusammengebunden und mit dem Namen der betreffenden Gemeinde, sowie der Zahl der aus dieser stammenden Hauslisten versehen, bis Ausgang Januar 1908 an unser Statistisches Bureau einzusenden.

Binnen derselben Frist hat auch der hiesige Stadtmagistrat die Hauslisten aus hiesiger Stadt an dieselbe Stelle gelangen zu lassen.

§ 7.

Seitens unseres Statistischen Bureaus bei der weiteren Bearbeitung des Zählmaterials etwa wahrgenommene Mängel werden von jenem den betreffenden Herzoglichen Kreisdirektionen oder Gemeindebehörden direkt mitgeteilt und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Braunschweig, den 25. Oktober 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 54.

Braunschweig, den 3. November 1907.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Blankenburg, den 22. Oktober 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen nach angehörtem Rate und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden in den §§ 2—6 enthaltenen Vorschriften Anwendung. Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift

Digitized by Google

versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Aeußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen

Digitized by Google

oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5.

Durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung können die Anlagen A und B abgeändert werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Von dem Tage an werden aufgehoben das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903 Nr. 71 sowie die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen; auch bewendet es bei der durch § 7 Absatz 2 des genannten Gesetzes erfolgten Aufhebung des Absatzes 4 des § 41 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 Nr. 19 und der Ziffer 8 des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1899 Nr. 27, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1901

Digitized by Google

Nr. 8, soweit sich diese Ziffer auf zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen bestimmte Geheimmittel bezieht.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Blankenburg, den 22. Oktober 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht,**
Herzog zu Mecklenburg.

Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtselixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Esconflaire).
19. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).

Digitized by Google

23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Loucers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.

Digitized by Google

50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Loucers.
56. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
60. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol.
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräuterthee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kroneneſſenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).

Digitized by Google

77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dreffels.
80. Nervenkraftelixir Liebers.
81. Nervenstärker Paftor Königs (auch als Paftor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffiches Kräuternährpulver).
84. Pain-Expeller.
85. Pektoral Bocks (auch als Huftenftiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indifche (auch als Antidyfentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnayfche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharofalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
96. Santal Grötzners.
97. Sarfaparillian Ayers (auch als Ayers zufammengefetzter und gemifchter Sarfaparillextraft).
98. Sarfaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerftoffpräparate der Sauerftoffheilanftalt Vitafer.
100. Schlagwaffer Weißmanns.
101 Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrifchungsfirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Erneftο Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Steruee Weidhaas' (auch als Steruee des Kurinftituts „Spiro Spero").

Digitized by Google

106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtsmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtspulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtsmittel Wessels.
118. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcrême (auch als Wundcreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Digitized by Google

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle u. Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitsherstellers, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismusliköre, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).

Digitized by Google

23. Oculin Carl Reichels (auch als Augenſalbe Oculin).
24. Pillen Moriſons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingerſche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranſtalt Neuallſchwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathiſche Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathiſche Sternmittel uſw.).
30. Vixol (auch als Aſthmamittel des Vixol Syndicate).

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 55.

Braunschweig, den 9. November 1907.

Verordnung, die Zahl der Notare des Herzogtums betreffend.

d. d. Blankenburg, den 26. Oktober 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 32 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. Juni 1899 Nr. 38, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Notare wird für die einzelnen Kreise des Herzogtums in folgender Weise festgestellt:

1)	für den	Kreis	Braunschweig	auf	16,
2)	„ „	„	Wolfenbüttel	„	5,
3)	„ „	„	Helmstedt	„	5,
4)	„ „	„	Gandersheim	„	3,
5)	„ „	„	Blankenburg	„	3,
6)	„ „	„	Holzminden	„	3.

Digitized by Google

§ 2.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1898 Nr. 58 wird aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Blankenburg, den 26. Oktober 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht**
H. z. M.

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 56.

Braunschweig, den 14. November 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, zur Abänderung der Bekanntmachung Nr. 61 vom 7. Juli 1899, betreffend eine allgemeine Verfügung zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung.

Braunschweig, den 1. November 1907.

Der § 29 der Bekanntmachung Nr. 61 vom 7. Juli 1899, betreffend eine allgemeine Verfügung zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung, erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Teil eines Grundstücks von diesem abgeschrieben oder, ohne Abschreibung, mit einer Dienstbarkeit oder Reallast belastet werden soll, so bedarf es, bevor die Eintragung im Grundbuche erfolgt, der Anfertigung einer Vermessungsbescheinigung, aus der die Plannummer, Größe und Grenze des fraglichen Teilstücks genau ersichtlich sind.

Liegt das Teilstück in einer Feldmark, für welche gültige Vermessungskarten noch nicht vorhanden sind, so hat die Vermessungsbescheinigung den ganzen Plan, um dessen Teilstück es sich handelt, zur Darstellung zu bringen.

Die Vermessungsbescheinigung ist von einem im Staatsdienste angestellten oder dauernd beschäftigten oder von einem seitens des Herzoglichen Staatsministeriums zu Vermessungen für Grund-

Digitized by Google

buchzwecke besonders zugelassenen beeidigten Feldmesser anzufertigen und von ihm nebst einer Berechnung der ihm nach dem Gebührentarif zustehenden Gebühren dem technischen Grundsteuerbureau des Herzoglichen Steuerkollegiums einzureichen.

Das Grundsteuerbureau prüft die Vermessungsbescheinigung, veranlaßt erforderlichenfalls ihre Berichtigung und Vervollständigung durch den Feldmesser und fertigt nach Richtigbefund eine mit Siegel und Unterschrift des Herzoglichen Steuerkollegiums zu versehende Kopie an, die letzteres dem Auftraggeber unter Mitteilung etwaiger Ausstellungen gegen die Liquidation übersendet.

Bei Teilabtretungen ist die neue Grenze vom Feldmesser zu versteinen.

Eine Eintragung im Grundbuche darf nur erfolgen, wenn dem Grundbuchrichter die vorbezeichnete Kopie vorgelegt wird.

Handelt es sich um Teilabtretungen 2c. in den Feldmarken der Stadt Braunschweig, so bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Mai 1871 Nr. 20."

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß bis zum 31. März 1908 die Eintragungen in den Grundbüchern auch noch nach den bisher gültigen Bestimmungen zulässig sind.

Braunschweig, den 1. November 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium,

Abteilung der Justiz.

Trieps.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 57.

Braunschweig, den 15. November 1907.

Bekanntmachung, die Dienstanweisung der mit der Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen betrauten Feldmesser betreffend.

Braunschweig, den 1. November 1907.

Wir erlassen hiermit die in der Anlage enthaltene

Dienstanweisung

der mit der Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen betrauten Feldmesser.

Diese Bestimmungen treten sofort mit der Maßgabe in Kraft, daß bis zum 31. März 1908 die Einreichung von solchen Vermessungsbescheinigungen an die Grundbuchämter noch zulässig ist, die auf Grund der von Herzoglicher Landesökonomiekommission unter dem 17. September 1887 erlassenen Instruktion für die bei Herzoglicher Landesökonomiekommission angestellten oder von Herzoglichem Staatsministerium zugelassenen beeidigten Feldmesser angefertigt sind.

Braunschweig, den 1. November 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Anlage.

Dienstanweisung

der

mit der Anfertigung der Vermessungsbescheinigungen betrauten Feldmesser.

---

§ 1.

Die Feldmesser werden, soweit es sich um die Anfertigung der zu Grundbuchzwecken erforderlichen Vermessungsbescheinigungen handelt, dem Herzoglichen Steuerkollegium unterstellt, dessen Anweisungen sie Folge zu leisten haben.

§ 2.

Zur Ausführung der ihnen nach § 1 obliegenden Arbeiten haben sich die Feldmesser richtiger Meßinstrumente zu bedienen, die sie auf ihre Kosten anzuschaffen und im Stand zu halten haben und für deren Richtigkeit sie verantwortlich sind.

§ 3.

Als Einheit des Längenmaßes ist nach Vorschrift der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (vgl. Bundesgesetzblatt von 1868 Seite 473) bezw. des Gesetzes vom 11. Juli 1884 (vgl. Reichsgesetzblatt von 1884 Seite 115) das Meter in Anwendung zu bringen.

§ 4.

Alles Flächenmaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern (ha, a, qm) angegeben werden. Bruchteile von Quadrat-

Digitized by Google

metern sind nur bei städtischen Grundstücken, falls die zu vermessenden Flächen nicht über 5 a halten, anzugeben.

§ 5.

Der Feldmesser hat in jedem Falle die geeignetste und beste Methode der Messung zu wählen. Er ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich. Insbesondere wird ihm zur Pflicht gemacht, sich vor Beginn der Messung durch Vergleichung vorhandener gültiger Vermessungskarten, Grenzbescheinigungen in Separationsrezessen, Neumessungsrisse und Vermessungsbescheinigungen von der Rechtmäßigkeit des vorgefundenen Grenzzustandes zu überzeugen oder den den gültigen Urkunden entsprechenden Grenzverlauf herzustellen.

§ 6.

Ueber die örtliche Aufmessung sind Vermessungs-Manuale (Feldbücher) auf gutem, festem Papiere so deutlich und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser imstande ist, die Auftragung (Kartierung) und Flächenberechnung danach vorzunehmen.

Das Datum der Aufnahme ist im Vermessungsmanuale anzugeben; desgleichen sind die auf die Arbeit verwandte Zeit sowie etwaige besondere Auslagen zu vermerken. Die Vermessungsmanuale nebst Flächenberechnungen hat der Feldmesser sorgfältig zu erhalten und aufzubewahren.

§ 7.

Wenn das Grundstück, von welchem ein Teil abgetrennt werden soll, auf einer Feldmark oder in einer Ortslage belegen ist, für welche gültige Vermessungskarten bestehen, so ist in Ortslagen, falls das abzutrennende Teilgrundstück mehr als den dritten Teil, in Feldlagen, wenn dasselbe mehr als den zehnten Teil des ganzen Grundstücks umfaßt, auch dieses aufzumessen und seine Fläche nach dieser Messung zu ermitteln. Ergibt sich hierbei gegenüber der in der Vermessungskarte angegebenen Fläche eine nach § 10 dieser Dienstanweisung zulässige Differenz, so ist die auf der Vermessungskarte angegebene Fläche als maßgebend anzusehen und die Differenz zwischen dieser und der vom Feldmesser ermittelten Fläche verhältnismäßig bei dem verbleibenden und abgetrennten Teilgrundstücke zu verteilen.

Digitized by Google

Uebersteigt die Differenz die nach § 10 bestimmte Grenze, so ist in der Vermessungsbescheinigung die neu ermittelte neben der der Vermessungskarte entsprechenden Fläche anzugeben.

Liegt das Teilstück in einer Feldmark, für welche gültige Vermessungskarten noch nicht vorhanden sind, so hat die Vermessungsbescheinigung den ganzen Plan, um dessen Teilstück es sich handelt, zur Darstellung zu bringen.

§ 8.

Die Grenzen der abgetrennten Teilstücke sind an Ort und Stelle horizontal zu messen und zu versteinen.

Die Flächenberechnung darf nur auf Grund der vom Feldmesser örtlich wirklich gemessenen Längen bezw. nach einer darauf beruhenden Kartierung ausgeführt werden. Die auf dem Teilstücke befindlichen Gebäude und die Grenzen der Hofräume sind mit aufzunehmen.

Da, wo die Grenzen krumme Linien bilden, sind möglichst nahe an diesen gerade Linien zwischen festliegenden Punkten abzustecken und zu messen; von diesen Punkten ab ist der seitliche Abstand nach der krummen Grenzlinie mittelst Abzissen und Ordinaten zu nehmen. Liegt für Ortslage oder Feldmark eine Neumessung vor, so ist die örtliche Aufmessung mit dem Liniennetze der Neumessung zu verbinden. Desgleichen sind bei Aufmessung von Trennstücken in separierten Feldmarken die Grenzen im Anschlusse an die gegebenen Grenz- und sonstigen Linien tunlichst so einzumessen, daß danach eine Fortschreibung der Karte möglich ist.

§ 9.

Die Vermessungsbescheinigung ist mittelst einer den nachstehenden Anforderungen genügenden Zeichnung auszustellen:

1. Die Zeichnung ist auf gutem, dauerhaftem Zeichenpapiere in Aktenformat nach einem die Deutlichkeit der Zeichnung sichernden Maßstabe aufzutragen. Der Maßstab 1 : 3000 ist nur bei größeren Plänen mit gradlinigen Grenzen anzuwenden. Der zu Grunde gelegte Maßstab ist anzugeben.

2. Die Zeichnung muß Plannummer, Größe und Grenzen des abgezweigten Grundstücks genau ersehen lassen. Die bei der Messung der Grenzen ermittelten Maße (s. § 8) sind an den einzelnen Grenzlinien einzutragen. Das Abschreiben von Maßen aus den Grenzbeschreibungen der Separationsrezesse

Digitized by Google

oder den Neumessungsrissen der Vermessungen nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1886 Nr. 34 ist nur bei den zur Beschreibung der Grenzen anzuführenden Nachbargrundstücken (s. unter 7) zulässig. Diese Maße sind mit blauer Tinte einzutragen.

3. Die Richtung der magnetischen Nordlinie ist durch einen Pfeil, dessen Spitze nach Norden gerichtet ist, anzudeuten, und die Zeichnung tunlichst dergestalt zu entwerfen, daß für den Beschauer Norden oben liegt.

4. Die Grenzen des abgezweigten Grundstücks sind mit schwarzer, und, soweit sie neugebildet werden, mit roter Tusche auszuziehen und mit lateinischen Buchstaben zu umschreiben.

5. Gebäude sind karminrot, Hofräume gelb, Wege mit gebrannter Terra di Sienna, Gräben und Teiche blau anzulegen. Gräben, die zu Wegen gehören, sind weiß zu lassen und an der Wegseite zu punktieren.

6. Die zur Sicherung der Grenzen gesetzten Grenzsteine sind an den betreffenden Punkten durch kleine Dreiecke schwarz bezw. rot zu zeichnen, so daß deren Grenzpunkt in deren Mitte liegt.

7. Die zur Beschreibung der Grenzen (s. Ziffer 2) anzuführenden Nachbargrundstücke sind in derselben Weise wie auf der etwa vorhandenen Vermessungskarte geschehen, jedoch unter Berücksichtigung vorgekommener Veränderungen, zu bezeichnen.

8. Die Zeichnung erhält die Ueberschrift „Vermessungsbescheinigung" nebst kurzer Bezeichnung des Vermessungsgegenstandes. Oben links sind der Amts- und der Gemeindebezirk aufzuführen, in denen das Teilstück liegt. Die Zeichnung hat ferner zu enthalten das Datum der Ausstellung, sowie Wohnsitz und Namen des Feldmessers.

§ 10.

Die Vermessung wird als richtig angesehen, wenn bei der Prüfung die Differenz gegenüber der Vermessungskarte nicht größer gefunden wird, als:

a) bei Längenmessungen:

1. Auf ebenem und wenig coupiertem Terrain $^{2}/_{1000}$ der wirklichen Länge.
2. Auf bergigem, sehr unebenem und coupiertem Terrain $^{3}/_{1000}$ der wirklichen Länge.

Digitized by Google

Dem technischen Grundsteuerbüreau bleibt es jedoch anheimgestellt, bei Längen bis zu 200 Meter nach seinem Ermessen eine größere Differenz nachzulassen.

b) bei Flächenmessungen:

1. Bei Flächen unter und bis einschließlich 1 ha pro a = 1,4 qm.
2. Bei Flächen von mehr als 1 ha bis einschließlich 10 ha pro a = 0,8 qm.
3. Bei Flächen über 10 ha pro a = 0,7 qm.

Bei ungewöhnlich langen und unregelmäßigen Figuren sind die vorstehenden Differenzen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des technischen Grundsteuerbüreaus zu erhöhen.

§ 11.

Der Feldmesser hat die fertiggestellte Vermessungsbescheinigung nebst einer Aufstellung der ihm nach dem Tarif (§ 12) zustehenden Gebühren 2c. an das technische Grundsteuerbüreau des Herzoglichen Steuerkollegiums einzusenden.

Die Kostenrechnung muß die einzelnen Ansätze ersehen lassen und hat Angaben über die Anzahl der Arbeitsstunden (§ 6 Abs. 2) zu enthalten.

Das Grundsteuerbüreau prüft die Vermessungsbescheinigung. Etwa vorgefundene Mängel und Unvollständigkeiten hat der Feldmesser nach Anweisung des Herzoglichen Steuerkollegiums zu beseitigen.

§ 12.

Die Arbeiten der Feldmesser werden nach folgenden Gebührensätzen bezahlt:

A. Für die Vermessung der von einem Grundstücke abzutrennenden Teilstücke und des nach § 7 etwa aufzumessenden ganzen Grundstücks, für die Versteinung und ferner für die Anfertigung der Vermessungsbescheinigung werden zusammen an Gebühren zugebilligt bei einer Größe des ganzen Grundstücks oder, falls nach § 7 die Aufnahme des ganzen Grundstücks unterbleibt, bei einer Gesamtgröße der aufgemessenen Trennstücke von:

Digitized by Google

wenn die Anzahl der Trennstücke	I. bis zu 10 a				II. über 10 a bis 50 a				III. über 50 a bis 2 ha				IV. über 2 ha bis 5 ha			
	a)		b)		a)		b)		a)		b)		a)		b)	
	im Felde mit geraden Grenzen		im Felde mit krummen Grenzen sowie in Ortslagen		im Felde mit geraden Grenzen		im Felde mit krummen Grenzen sowie in Ortslagen		im Felde mit geraden Grenzen		im Felde mit krummen Grenzen sowie in Ortslagen		im Felde mit geraden Grenzen		im Felde mit krummen Grenzen sowie in Ortslagen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1 beträgt . . .	9	—	12	—	10	80	14	40	13	50	18	—	16	80	22	40
2 „ . . .	10	50	13	95	12	35	16	45	15	15	20	20	18	60	24	80
3 „ . . .	11	60	15	50	13	55	18	05	16	45	21	90	20	—	26	65
4 „ . . .	12	55	16	75	14	55	19	35	17	50	23	35	21	15	28	20
5 „ . . .	13	40	17	90	15	40	20	55	18	45	24	60	22	20	29	55
6 „ . . .	14	15	18	90	16	20	21	60	19	30	25	75	23	10	30	80
7 „ . . .	14	90	19	85	16	95	22	60	20	10	26	80	23	95	31	95
8 „ . . .	15	55	20	70	17	60	23	50	20	85	27	75	24	75	33	—
9 „ . . .	16	15	21	50	18	25	24	35	21	50	28	70	25	50	34	—
10 „ . . .	16	70	22	30	18	85	25	15	22	15	29	55	26	20	34	95
11 „ . . .	17	25	23	05	19	45	25	90	22	80	30	40	26	90	35	85
12 „ . . .	17	80	23	75	20	—	26	65	23	40	31	20	27	55	36	70
Zuschlag für jedes weitere Trennstück:	—	55	—	70	—	55	—	75	—	60	—	80	—	65	—	85

Digitized by Google

Bei der Feststellung der Anzahl der Trennstücke wird das Restgrundstück, wenn nach § 7 das ganze Grundstück aufgenommen werden müßte, mitgezählt.

B. Für jede Kopie der Vermessungsbescheinigung oder der Uebersichtskarte wird außerdem vergütet:

1. bei Grundstücken mit geraden Grenzen 2 ℳ 25 ₰,
2. bei Grundstücken mit krummen Grenzen 3 ℳ.

C. Vermessungen und Einteilungen, welche mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden sind, oder mehr als 5 ha große Flächen zum Gegenstand haben, werden nach der dazu erforderlichen Zeitdauer vergütet, wobei für den 8stündigen Arbeitstag 9 ℳ zu berechnen sind.

D. 1. Für Reisen bei Vermessungen von Grundstücken, welche über 2 km vom Wohnorte des Feldmessers entfernt liegen, werden für jedes bei der Hin- und Rückreise zurückgelegte volle und angefangene Kilometer, einschließlich der Reisezeit, für Reisen auf Eisenbahnen 17 ₰ und auf Landwegen 34 ₰ vergütet. Angestellte, als Feldmesser zu Grundbuchzwecken besonders zugelassene Beamte (z. B. Förster usw.) haben bei Vermessungen innerhalb ihres speziellen Dienstbezirks auf Reisevergütung keinen Anspruch.

2. Für jede von dem Feldmesser während der Vermessung außerhalb des Wohnorts notgedrungen zugebrachte Nacht werden 7,50 ℳ vergütet.

Sind die Reisen für mehrere Vermessungen gemeinschaftlich unternommen, so sind die Kosten derselben, eventuell auch die Nachtentschädigungen, auf die einzelnen Vermessungsgeschäfte angemessen zu verteilen.

E. Die bei den Vermessungen verausgabten Arbeitslöhne, sowie etwaige Auslagen für Grenzsteine und Pfähle sind, soweit sie angemessen, zu ersetzen.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellte und mit der Vermessungsbescheinigung einzusendende (§ 11) Kostenrechnung wird vom Herzoglichen Steuerkollegium einer Nachprüfung unterzogen, wobei etwaige Ausstellungen kenntlich gemacht werden.

Den Feldmessern bleibt es überlassen, sich wegen dieser Ausstellungen mit ihren Auftraggebern auseinanderzusetzen.

Digitized by Google

§ 13.

Der Vorstand des Herzoglichen Steuerkollegiums ist befugt, gegen alle nach Maßgabe des § 1 dieser Dienstanweisung dem Herzoglichen Steuerkollegium unterstellten Feldmesser wegen etwaiger Verfehlungen gegen Anweisungen des Herzoglichen Steuerkollegiums und gegen die Bestimmungen dieser Dienstanweisung Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ zu verhängen.

Gegen die Verfügungen des Vorstandes des Herzoglichen Steuerkollegiums steht den Feldmessern die Beschwerde bei Herzoglichem Staatsministerium zu.

Erweisen sich Feldmesser, welche nicht nach Maßgabe des Z. St. D. G. angestellt sind, als unzuverlässig oder handeln sie den dienstlichen Anweisungen zuwider, so kann das Herzogliche Staatsministerium von dem ihm zustehenden Recht des Widerrufs des Auftrages Gebrauch machen.

§ 14.

Die nicht staatlich angestellten Feldmesser haben bei ihrer Zulassung die Bestimmungen dieser Dienstanweisung als für sich bindend anzuerkennen. Ein Exemplar derselben ist den Feldmessern zu behändigen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 58.

Braunschweig, den 15. November 1907.

Verordnung, die Schonzeit für Rebhühner im Jahre 1907 betreffend.

d. d. Blankenburg, den 12. November 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen hiermit auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 1879 Nr. 19, die Jagdpolizeiübertretungen betreffend, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner wird im gegenwärtigen Jahre für das ganze Gebiet des Herzogtums auf den 17. November d. Js. festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Blankenburg, den 12. November 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht**

H. z. M.

von Otto. Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 59.

Braunschweig, den 17. November 1907.

Gesetz, die Ordnung des Radfahrverkehrs betreffend.
Blankenburg, den 9. November 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

erlassen nach angehörtem Rate und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der Ortspolizeibehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papiere ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

Digitized by Google

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und

Digitized by Google

beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, solange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

Digitized by Google

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett und den Fußweg hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten und Fußwegen stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auch auf anderen Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine landespolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene ortspoli-

Digitized by Google

zeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten und Fußwegen neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie durch die Wegepolizeibehörden auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landespolizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform oder auf Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Digitized by Google

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt Herzogliches Staatsministerium.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, insbesondere das Gesetz, die Ordnung des Radfahrverkehrs im Herzogtum Braunschweig betreffend, vom 22. Oktober 1898 Nr. 52 und die dazu ergangene Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 13. Juni 1903 Nr. 36, aufgehoben, der § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1898 Nr. 52 und die dazu in der Bekanntmachung vom 13. Juni 1903 Nr. 36 erlassenen Ausführungsbestimmungen verlieren jedoch schon mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Blankenburg, den 9. November 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht**
H. z. M.

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Anlage.

Herzogtum Braunschweig. Nr. .....

Radfahrkarte

für

.....

(Name, Stand)

wohnhaft zu .....

....., den ten 19.....

(Ort)

Die ..... **behörde.**

(Stempel.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 60.

Braunschweig, den 23. November 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904.

Braunschweig, den 12. November 1907.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 261) bestimmen wir mit Höchster Genehmigung folgendes:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 1 und 5 und zuständige Behörden nach § 2 des Reichsgesetzes sind die Herzoglichen Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion.

§ 2.

Die Ernennung der für die Untersuchung und Beaufsichtigung der Rebpflanzungen zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch Herzogliches Staatsministerium.

Braunschweig, den 12. November 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 61.

Braunschweig, den 27. November 1907.

Bekanntmachung, betreffend die Physikatsprüfungsordnung.
Braunschweig, den 15. November 1907.

Die unter dem 8. April 1896 Nr. 19 erlassene Ordnung der Physikatsprüfung wird mit Höchster Genehmigung zum 1. Januar 1908 damit außer Kraft gesetzt.

Zugleich wird auf Grund des § 10 Absatz 2 des Medizinalgesetzes vom 9. März 1903 Nr. 19 die in der Anlage enthaltene Physikatsprüfungsordnung erlassen und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Braunschweig, den 15. November 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Physikatsprüfungsordnung.

§ 1.

Das Zeugnis über die Befähigung zur Anstellung als Physikus wird vom Herzoglichen Staatsministerium demjenigen erteilt, welcher die Physikatsprüfung bestanden hat.

§ 2.

Die Prüfung wird vor dem Herzoglichen Landes-Medizinalkollegium abgelegt, welches die Examinatoren und die Termine für die einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an das Herzogliche Landes-Medizinalkollegium zu richten, welches über die Zulassung entscheidet. Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar der gegenwärtigen Prüfungsordnung beigefügt. Erfolgt ein ablehnender Bescheid, so ist binnen 4 Wochen Beschwerde an Herzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern, zulässig.

Die Zulassung zur Prüfung darf, wenn der Kandidat das ärztliche Staatsexamen mit „sehr gut“ oder „gut“ bestanden hat, nicht vor Ablauf von 2, in den übrigen Fällen nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach der Approbation beantragt werden.

§ 4.

Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1. Die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich,
2. das an einer Universität des Deutschen Reiches erworbene Doktordiplom der medizinischen Fakultät nebst einem Exemplare der gedruckten Inaugural-Dissertation,
3. der Nachweis, daß der Kandidat an einer Universität des Deutschen Reiches während oder nach seiner Studienzeit
   a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht hat;

Digitized by Google

b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen hat, oder nach der Approbation als Praktikant in der Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter mindestens drei Monate lang erfolgreich beschäftigt gewesen ist;

c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus mindestens von je dreimonatiger Dauer in dem Institute einer Universität des Deutschen Reiches durchgemacht hat oder nach der Approbation als Assistent eines Universitätsinstitutes des Deutschen Reiches in der betreffenden Disziplin mindestens ein Halbjahr lang erfolgreich tätig gewesen ist,

4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung zu schildern ist.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in

I. den schriftlichen,
II. den praktischen,
III. den mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 6.

Für die schriftliche Prüfung werden dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung vom Herzoglichen Landes-Medizinalkollegium 2 Aufgaben zu wissenschaftlichen Ausarbeitungen gestellt, von denen die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie zu entnehmen ist.

Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegenstand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktionsprotokolle und vorschriftsmäßigem Obduktionsberichte zu liefern.

§ 7.

Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge

Digitized by Google

aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen. Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, abgesehen vom Obduktionsprotokolle und Obduktionsberichte, 60 Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, welche auch im Texte an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Am Schlusse hat der Kandidat die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 8.

Die beiden Ausarbeitungen sind spätestens 6 Monate nach dem Empfange der Aufgaben bei Herzoglichem Landes-Medizinalkollegium einzureichen. Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten von dieser Behörde eine Nachfrist bis zu 3 Monaten bewilligt werden. Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen vom Herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, bewilligt werden.

Gegen die die Bewilligung einer Nachfrist ablehnende Verfügung des Herzoglichen Landes-Medizinalkollegiums kann binnen 2 Wochen Beschwerde bei Herzoglichem Staatsministerium, Abteilung des Innern, verfolgt werden.

Nach Ablauf der 6monatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfristen werden die Ausarbeitungen nicht mehr angenommen. Neue Arbeiten können nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 9.

Die Beurteilung der Probearbeiten erfolgt durch Herzogliches Landes-Medizinalkollegium. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als ungenügend oder schlecht befunden (vergl. § 16), so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Digitized by Google

Neue Aufgaben dürfen je nach dem Grade der Minderwertigkeit der Arbeiten nicht vor Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist wird vom Herzoglichen Landes-Medizinalkollegium bestimmt, das zugleich den Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 10.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen in den diesbezüglichen Fächern können dem Kandidaten durch Herzogliches Staatsministerium, Abteilung des Innern, ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden.

§ 11.

Die praktische Prüfung hat der Kandidat tunlichst bald nach dem Bestehen der schriftlichen abzulegen. Begründete Wünsche des Kandidaten sollen bei der Festsetzung der Termine für die einzelnen Prüfungen Berücksichtigung finden.

In der Regel sollen die Prüfungsabschnitte 2 und 3 spätestens 6 Monate nach Mitteilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung erledigt werden und ohne längere Zwischenzeit aufeinander folgen.

§ 12.

Die praktische Prüfung umfaßt folgende Abschnitte

a) Oeffentliche Gesundheitspflege.
b) Gerichtliche Medizin.
c) Gerichtliche Psychiatrie.

Zu a hat der Kandidat unter der Aufsicht des von Herzoglichem Landes-Medizinalkollegium bestellten Examinators

1. im pathologisch-anatomischen Institute des Herzoglichen Krankenhauses innerhalb 3 Stunden eine einfachere bakteriologische Aufgabe und
2. in der Herzoglichen Technischen Hochschule eine einfachere chemische Aufgabe aus dem übrigen Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege praktisch zu lösen.

Bei beiden Aufgaben ist der Gang sowie das Ergebnis der Untersuchung mündlich zu erläutern. Der Examinator reicht über den Vorgang einen kurzen Bericht an Herzogliches Landes-Medizinalkollegium ein.

Digitized by Google

Zu b.

Der Kandidat hat

1. auf der innern oder äußeren Station des Herzoglichen Krankenhauses, je nach der Bestimmung des Herzoglichen Landes-Medizinalkollegiums, einen Unfallverletzten zu untersuchen und den Befund mit Begutachtung des Grades der Erwerbsfähigkeit in Klausur innerhalb einer Stunde niederzuschreiben,
2. im pathologisch-anatomischen Institute des Herzoglichen Krankenhauses an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der 3 Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu diktieren, sowie ein ihm vorgelegtes Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern.

Zu c:

Der Kandidat hat in der Herzoglichen Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter einen Geisteskranken zu untersuchen und in Klausur innerhalb einer Stunde über den Befund ein schriftliches Gutachten zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke zu erstatten.

§ 13.

Ist für einen Teil des praktischen Prüfungsabschnittes die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" (vergl. § 16) erteilt, so gilt dieser Teil als nicht bestanden und muß nach 3—6 Monaten wiederholt werden. Das Herzogliche Landes-Medizinalkollegium bestimmt den Termin für die Wiederholung. Eine zweimalige Wiederholung ist nicht gestattet.

Nach dem Bestehen sämtlicher Teile des praktischen Prüfungsabschnittes erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung, für welche ein möglichst nahe gelegener Termin festzusetzen ist.

§ 14.

Die mündliche Prüfung findet vor Herzoglichem Landes-Medizinalkollegium bei Anwesenheit sämtlicher Examinatoren statt.

Digitized by Google

Dieselbe umfaßt folgende Teile:

a) die Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung.
Der Kandidat hat darzutun, daß er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstanweisung für die Herzoglichen Physici, mit den das Hebammenwesen betreffenden und mit den sonstigen medizinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen gründlich vertraut ist.

b) das Apothekenwesen.
Der Kandidat hat darzutun, daß er mit den die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, den Gifthandel und die Drogenhandlungen betreffenden Erlassen vertraut ist.

c) die öffentliche Gesundheitspflege.
Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er mit den Lehren der öffentlichen Gesundheitspflege, der Seuchenbekämpfung einschließlich der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, sowie der Schutzpockenimpfung gründlich vertraut ist.

d) gerichtliche Medizin.
Der Kandidat hat seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin einschließlich der geltenden Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen darzutun.

e) gerichtliche Psychiatrie.
Der Kandidat hat seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches darzutun.

§ 15.

Ueber den Gang der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem jeder Examinator die Zensur über den Ausfall des von ihm geleiteten Teils des Prüfungsabschnittes vermerkt.

Waren die Leistungen in einem Teile des Prüfungsabschnittes ungenügend, so hat der Kandidat diesen Teil nach 1—3 Monaten zu wiederholen. Bei ungenügenden Leistungen in mehr als einem Teile ist der ganze Prüfungsabschnitt nach 3—6 Monaten zu wiederholen. Das Herzogliche Landes-

Digitized by Google

Medizinalkollegium bestimmt den Termin für die Wiederholung des ganzen oder eines Teils des Prüfungsabschnittes.

§ 16.

Die Gesamtzensur der Prüfung wird vom Herzoglichen Landes-Medizinalkollegium in der Weise ermittelt, daß für jeden Teil eines Prüfungsabschnittes unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) eine Zensurnummer festgestellt wird, diese Zensurnummern der einzelnen Abschnitte (2 Nummern im I., 5 Nummern im II. und 5 Nummern im III. Prüfungsabschnitte) zusammengezählt und durch die Zahl 12 geteilt werden. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 1/2 betragen, als ein ganzes gerechnet, andernfalls unberücksichtigt gelassen.

§ 17.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so sind die gesamten Prüfungsakten behuf Ausfertigung des Zeugnisses über die Befähigung zur Anstellung als Physikus an Herzogliches Staatsministerium einzureichen.

§ 18.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mitteilung hierüber zurück.

§ 19.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 60 ℳ erhoben, welche vom Kandidaten mit je 1/3 bei der Zulassung zu jedem der drei Prüfungsabschnitte bezw. auch bei der Wiederholung eines Prüfungsabschnittes an die Bureaukasse Herzoglichen Landes-Medizinalkollegiums einzuzahlen ist.

§ 20.

Vorstehende Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Diejenigen Aerzte jedoch, welche bereits vor diesem Zeitpunkte die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben und sich spätestens 3 Jahre nach Erlangung derselben zur Physikatsprüfung melden, dürfen diese auf ihren Antrag noch nach der Prüfungsordnung vom 8. April 1896 ablegen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 62.

Braunschweig, den 10. Dezember 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“.
d. d. Braunschweig, den 2. Dezember 1907.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 21. November d. Js. bestimmen wir in Aenderung unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1874 Nr. 79, daß als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ wie bisher das liegende lateinische „*M*“, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat.

Braunschweig, den 2. Dezember 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Otto.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 63.

Braunschweig, den 12. Dezember 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend anderweite Wahl eines Abgeordneten zur Landesversammlung seitens des Wahlkörpers des 3. Wahlbezirkes der Städte (Braunschweig III).

Braunschweig, den 10. Dezember 1907.

Nachdem zufolge einer Anzeige des Wahlvorstehers vom 6. d. Mts. und nach dem Wahlprotokolle vom 5. d. Mts. bei der in Gemäßheit der Höchsten Verordnung vom 22. Oktober d. Js. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 52) vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten zur Landesversammlung seitens des Wahlkörpers des 3. Wahlbezirkes der Städte (Braunschweig III) kein Kandidat die volle Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wird gemäß § 18 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 32 der Tag der erforderlichen Stichwahl zwischen dem Rechtsanwalt Dr. Jasper und dem Fabrikbesitzer Joh. Selwig hierdurch auf

Mittwoch, den 18. dieses Monats,

anberaumt.

Digitized by Google

Der Wahlkörper des 3. städtischen Wahlbezirkes (Braunschweig III) hat sich daher an diesem Tage zu der Stichwahl zu versammeln.

Braunschweig, den 10. Dezember 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 64.

Braunschweig, den 20. Dezember 1907.

Bekanntmachung Herzoglicher Kreisdirektion Holzminden, die Luise Dauber-Stiftung zu Holzminden betreffend.

d. d. Holzminden, den 11. Dezember 1907.

Laut Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1907 Nr. 5588 C ist die

Luise Dauber-Stiftung zu Holzminden

Höchsten Orts genehmigt und mit den Rechten milder Stiftungen ausgestattet worden.

Holzminden, den 11. Dezember 1907.

Herzogliche Kreisdirektion.

Koch.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 65.

Braunschweig, den 21. Dezember 1907.

Neues Wahlausschreiben zum 29. ordentlichen Landtage.

Braunschweig, den 19. Dezember 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen, was folgt:

Nachdem von den seitens der Landgemeinden des zweiten Wahlbezirks, des Landkreises Helmstedt, am 5. d. Mts. gewählten 3 Abgeordneten, welche die Wahl angenommen hatten, der Auftrag niedergelegt worden, haben die Wahlmänner der Landgemeinden des zweiten Wahlbezirks zur anderweiten Wahl von 3 Abgeordneten der Landgemeinden des zweiten Wahlbezirks, des Landkreises Helmstedt, sich am

Dienstag, den 7. Januar 1908,

zu versammeln.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. Dezember 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht**

H. z. M.

von Otto. Hartwieg. Trieps.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 66.

Braunschweig, den 25. Dezember 1907.

Verordnung, die Verlegung von Grundflächen der Forstgemarkung Tanne zum Gemeindebezirke Tanne betreffend.

Braunschweig, den 10. Dezember 1907.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Johann Albrecht**, Herzog zu Mecklenburg usw., Regent des Herzogtums Braunschweig,

verordnen auf Grund des § 9 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 mit Zustimmung der beteiligten Gemeinde- und Gemarkungsvertretungen sowie Eigentümer, was folgt:

Aus der Forstgemarkung Tanne werden in den Gemeindebezirk Tanne verlegt:

1. die Forstgrundflächen, welche vom Forstorte Lindewarte Abteilung 80, jetzt Abteilung 78, abgetreten worden sind durch die gerichtlichen Tauschverträge
   a) vom 3. Dezember 1886 an die Gemeinde Tanne und an die Tanner Hütte in Größe von 1,0000 ha und 2,2133 ha,
   b) vom 20. Januar 1900 an den Fuhrherrn Heinrich Baak in Tanne und an den Waldarbeiter Theodor Kohlrusch daselbst in Größe von 0,7588 ha und 0,4837 ha,

Digitized by Google

c) vom 20. Februar 1900 an den Schuhmacher Friedrich Rienäcker in Tanne und an den Waldarbeiterpensionär Andreas Fischer daselbst in Größe von 2,1993 ha und 0,7255 ha,

d) vom 20. Februar 1900 an die Tanner Hütte in Größe von 0,0710 ha;

2. der 1,0570 ha große südliche Teil der im Eigentume der Herzoglichen Forstverwaltung befindlichen Trift am Forstorte Lindewarte Abteilung 78;

3. die durch gerichtlichen Tauschvertrag vom 16. März d. J. der Gemeinde Tanne als Eigentum überwiesene Fortsetzung der im Gemeindebezirke Tanne belegenen Trift vom Forstorte Lindewarte Abteilung 78 von der Forstchaussee nach Elend bis zum Tanner Friedhofe, nach dem Rezesse Nr. 785, die Auseinandersetzung wegen der Wiesen in der Lange, am Allerbeek und in der schönen Linde betreffend, 0,5930 ha, nach neuerer Vermessung 0,5836 ha groß

und

die südliche Strecke der Forstchaussee nach Elend von der vorstehend erwähnten Trift bis zur nördlichen Ecke des Planes Nr. 32 und bis zum Eintritt in den Forstort Lindewarte Abteilung 78 zu 0,3067 ha.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. Dezember 1907.

(L. S.) **Johann Albrecht**

H. z. M.

von Otto. Hartwieg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

Nr. 67.

Braunschweig, den 25. Dezember 1907.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend anderweite Wahl eines Abgeordneten zur Landesversammlung seitens des Wahlkörpers der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig.

Braunschweig, den 21. Dezember 1907.

Aus Anlaß der am 19. d. Mts. stattgehabten Wahlen der Wahlkörper der Berufsstände zum 29. ordentlichen Landtage ist im Wahlbezirke der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig eine Stichwahl zwischen dem Kommerzienrat Dr. jur. Schmidt und dem Hofwagenfabrikanten Kathe vorzunehmen. Als Tag für die Stichwahl wird

Donnerstag, der 9. Januar k. Js.,

bestimmt.

Braunschweig, den 21. Dezember 1907.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Otto.

Digitized by Google

YC 36465

Digitized by Google